

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Der vorliegende Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg ist in vier Kapitel aufgeteilt:

Das erste Kapitel (A) beschäftigt sich vor allem mit dem, was in deutschrechtlichen Ländern gemeinhin als Gewerberecht bezeichnet wird. Die diesbezüglichen Ausführungen sollen vor allem einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten einerseits sowie die entsprechend geforderten Befähigungsnachweise andererseits geben, aber auch die Frage nach der Person, welche all die vom Gesetz oder der Verwaltungspraxis gestellten Anforderungen erfüllen muss, beantworten.

Das sich hieran anschließende Kapitel (B) versucht den Regelungskomplex in Zusammenhang mit der vorübergehenden und zeitlich begrenzten Erbringung von Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Leistungsaustausch im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit darzustellen. Hier werden auch steuer- und arbeitsrechtliche Problemkreise dargestellt.

Das dritte Kapitel (C) gibt einen Kurzüberblick über das luxemburgische Gesellschaftsrecht unter Einschluss der Zweigniederlassungen.

Die Förderung der Unternehmen wird im vierten Kapitel (D) abgehandelt.

Für die Abklärung weiterer Themenbereiche im Zusammenhang mit der Niederlassung in Luxemburg kann die sehr umfangreiche Veröffentlichung *Doing Business in Luxembourg* als PDF [auf Deutsch](#) von der Webseite der Handelskammer in mehreren Einzelkapiteln (Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht u.s.w.) herunter geladen werden.

Im Anhang I sind die wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die das luxemburgische Gewerberecht ausmachen, aufgelistet. Der interessierte Leser findet dort auch eine Strukturübersicht des Kernstücks des luxemburgischen Gewerberechts, des Niederlassungsgesetzes, mit kurzen Inhaltsangaben der einzelnen Gesetze sowie eine Liste der Handwerksberufe in deutscher Übersetzung.

Der Anhang II enthält Muster der Antragsformulare sowie der normalerweise einzureichenden Bescheinigungen und/oder Erklärungen.

Im Anhang III sind die Mustersatzungen einer GmbH sowie einer AG in der Form von Notarakten wiedergegeben.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

A. <u>Niederlassungsrecht (Gewerberecht)</u>	4
I. Einführung	4
II. Niederlassungsgesetz und erlaubnispflichtige Tätigkeiten	5
III. Träger der Qualifikationsanforderungen	8
IV. Zuverlässigkeitsanforderungen	12
V. Befähigungsnachweise	12
a. Handwerk	13
b. Industrie	14
c. Freie Berufe	14
1) Architekten und Ingenieure	16
2) Vermessungsingenieure	17
3) Wirtschafts-oder Unternehmensberater	17
4) Berater in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwälte)	18
5) Buchhaltungsexperte (Steuerberater)	18
6) Buchhalter	20
d. Allgemeines Gewerbe	21
e. Besonders geregeltes Gewerbe	22
1) Hotel-und Gaststättengewerbe	23
1.1. Getränkeausschank	23
1.2. Speisegaststätte	26
1.3. Beherbergungsbetrieb	26
2) Landschafts-und Gartenbau	27
3) Immobilienmakler	27
4) Immobilien-und Hausverwalter	28
5) Bauträger	29
6) Reiseagent	29
7) Güterkraftverkehr und Personenstraßenverkehr	30
8) Sicherheitsgewerbe	32
9) Zeitarbeitunternehmen	34
10) Betreiber eines großflächigen Handelsbetriebs	37
11) Leiter einer Weiterbildungseinrichtung	38
12) Betreiber von Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen	39
VI. Genehmigungsumfang	39
VII. Niederlassung aus dem EU-Ausland	40
VIII. Weitere Obliegenheiten im Niederlassungsfall	42
B. <u>Dienstleistung aus dem EU-Ausland</u>	44
I. Einführung	44
II. Steuerliche Behandlung	44
a. Indirekte Besteuerung	45
b. Direkte Besteuerung	48
1) Besteuerung der Unternehmen	49
2) Besteuerung der Arbeitnehmer	49
III. Genehmigungs-und Meldepflichten	50
a. Unregelmäßige Erbringung von Dienstleistungen	51

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

b. Entsendemitteilung	52
c. Sonstige Meldepflichten	54
IV. Arbeitsrechtliche Aspekte	54
C. <u>Gesellschaftsrecht</u>	57
I. Einführung	57
II. Gesellschaftsrecht und Handelsgesetzbuch	57
III. Gesellschaften	58
a. Gewinnerzielungsabsicht	58
b. Zivilgesellschaft	58
c. Personenhandels- und Kapitalgesellschaften	59
d. Rechtspersönlichkeit	60
e. Gründungsgeschäft	61
f. Einregistrierung und Handelsregistereintrag	61
g. Geschäftsführung und Vertretung	62
V. Zweigniederlassung	63
D. <u>Fördermittel</u>	66
I. Unternehmensgründung und -übernahme	68
II. Förderung bestehender Unternehmen	73
III. Weitere Förderungsinstrumente	73
Anhang I : Gesetze, Verordnungen und Erlasse	75
Anhang II: Antragsformulare und Muster	86
Anhang III: Gesellschaftsverträge GmbH und AG	94
Anhang IV: Adressenliste	103

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

A. Niederlassungsrecht (Gewerberecht)

I. Einführung

Unter Niederlassung versteht man die Schaffung einer auf Dauer angelegten festen Betriebsstätte auf dem Territorium des Großherzogtums durch einen bestimmten Unternehmensträger (Einzelunternehmen, unabhängige Gesellschaft, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) zwecks Verfolgung eines rechtlich unbedenklichen Zwecks in Gewinnerzielungsabsicht.

Wenn die Schaffung solcher Strukturen genehmigungsfrei ist (eine GmbH kann im Prinzip jeder, jederzeit gründen), so bedarf die Ausübung einer gewerblichen, handwerklichen oder industriellen Tätigkeit sowie die Ausübung bestimmter freier Berufe einer Genehmigung. Diese heisst Niederlassungsgenehmigung oder -erlaubnis (*autorisation d'établissement*).

Eine Niederlassungsgenehmigung wird nicht auf reine Anmeldung hin von einem Gewerbeamt erteilt. Die Niederlassungsgenehmigung wird vielmehr auf Antrag und nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens vom alleinig zuständigen Mittelstandsministerium (*Ministère des Classes moyennes*) erteilt oder verweigert¹.

Das Mittelstandsministerium ist das „Wirtschaftsministerium“ der sogenannten mittleren Stände. Hierunter versteht man historisch jene, die sich dem Handel und dem Handwerk hingeben. Die Genehmigungen für industrielle Vorhaben werden denn auch vom Wirtschaftsminister erteilt, jedoch auf Vorlage des Mittelstandsministers.

Kernstück des Verwaltungsverfahrens ist die Begutachtung der Antragsunterlagen durch eine gesetzlich verankerte beratende Kommission. Diese Kommission ist eine gemeinsame Kommission des Wirtschafts- und Mittelstandsministers. Anträge auf industrielle Vorhaben müssen deshalb ebenfalls beim Mittelstandsminister eingereicht werden, der diese der gemeinsamen Kommission zur Begutachtung vorlegt.

Das Gründerzentrum *Espace Entreprises* der luxemburgischen Handelskammer kann bei der Genehmigungsprozedur wertvolle Hilfe leisten. Die Mitarbeiter helfen insbesondere bei der Zusammenstellung der Unterlagen und überwachen die Antragsprozedur. Für Handwerksbetriebe tut dies das *Espace Contact* der lokalen Handwerkskammer. Eine Adressenliste befindet sich im Anhang IV.

¹ Luxemburg kennt keine kommunalen Gewerbeämter oder vergleichbare Behörden einer mehrstufig aufgebauten Verwaltung bei denen Gewerbebeanmeldungen durchzuführen wären. Unternehmen werden, so sie denn erlaubnispflichtig sind, im Prinzip ausschliesslich beim Mittelstandsminister „angemeldet“ und mit ihren Koordinaten dort geführt; unberührt bleiben hiervon selbstverständlich eventuelle Eintragungspflichten beim Handels- und Gesellschaftsregister RCS oder Meldungen beim statistischen Landesamt STATEC oder gegebenenfalls bei anderen Behörden, wie z.B. dem Umweltministerium.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Im Rahmen der Antragsprozedur für die Niederlassungsgenehmigung einzureichende Unterlagen und Belege:

- Antrag auf Niederlassungserlaubnis (Formular im Anhang),
- Steuermarke in Höhe von 24 Euro. Die Steuermarke ist beim *Espace Entreprises* erhältlich. Der Betrag kann auch auf das Postscheck (CCPLULL) IBAN LU47 1111 0087 9262 0000 der Einregistrierungsverwaltung (*Administration de l'Enregistrement*) mit dem Vermerk: "Kanzleigebühr für Niederlassungserlaubnis + Name des Beantragenden" überwiesen werden. In diesem Fall ist der Zahlungsbeleg vorzulegen,
- Erklärung auf Ehrenwort bezüglich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in Luxemburg ausgeübter Tätigkeiten (Formular im Anhang),
- Eidesstattliche Erklärung der Konkursfreiheit vor Notar nach Wahl, falls der Antragsteller nicht bereits seit fünf Jahren in Luxemburg ansässig ist (Muster im Anhang),
- Satzung oder Satzungsentwurf bei Vorliegen einer Handelsgesellschaft (Muster im Anhang),
- Nachweis der geforderten Befähigung
 - entweder durch Vorlage amtlich beglaubigter Kopien der für die nachgesuchte Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse anerkannter Bildungsträger oder
 - durch den Nachweis von Berufserfahrung durch Vorlage eines von einer Wirtschaftskammer ausgestellten EU-Tätigkeitsnachweises (einer sog. EU-bzw. EWR-Bescheinigung) (Muster im Anhang),
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Kopie des Personalausweises.

II. Niederlassungsgesetz und erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Das Recht des Grossherzogtums Luxemburg ist aufs Engste mit dem Frankreichs und Belgiens verbunden und teilt mit diesen die napoleonischen Kodifikationen. Wenn auch die materiellen Gemeinsamkeiten innerhalb der Rechtssysteme der verschiedenen Mitglieder der kontinental-europäischen Rechtsfamilie die Unterschiede bei weitem überwiegen - in neuerer Zeit auch Dank der europäischen Impulse -, so weichen diese in ihrer Struktur jedoch teilweise noch immer stark voneinander ab. Dies gilt auch für das luxemburgische Recht gegenüber dem des deutschen Rechtskreises.

Das luxemburgische Zugangsrecht zu gewerblichen, handwerklichen oder industriellen Tätigkeiten sowie zu bestimmten freien Berufen ist nicht in einem Kodex, im Sinne einer Ordnung der gewerblichen Regeln, zusammengefasst, vielmehr in Einzelgesetzen (*lois*) und Ausführungsverordnungen, sogenannten großherzoglichen Reglementen (*règlements grand-ducaux*), niedergelegt. Das bei weitem wichtigste

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Gesetz ist das Gesetz vom 28. Dezember 1988 (*loi du 28 décembre 1988 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales*), zuletzt grundlegend geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2004, kurz Niederlassungsgesetz genannt (*loi d'établissement*).

Das Niederlassungsgesetz vom 28. Dezember 1988 erfüllt in weiten Teilen die Funktion eines allgemeinen Gewerberechts für das Großherzogtum, da es in einem einheitlichen Gesetz sowohl den Zugang zu den gewerblichen, als auch zu den handwerklichen Tätigkeiten regelt. Betrachtet man den deutschen Rechtskreis, so stellt man fest, dass dies dort nicht überall der Fall ist. Nur in Österreich existiert seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine einheitliche Gewerbeordnung, wohingegen in Deutschland das gewerbliche Berufsrecht in die Handwerksordnung, die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz aufgeteilt ist. In der Schweiz fällt das Gewerberecht vor allem in die Kompetenz der Kantone, so dass schon aus diesem Grunde kein einheitliches Gewerberecht bestehen kann.

Im deutschen Rechts- und Sprachkreis wird der Terminus „Gewerbe“ sowohl speziell, als auch allgemein verstanden.

Ist vom Gewerbe in einem allgemeinen Sinne die Rede, so sollen Händler, Dienstleister, Industrielle und Handwerker erfasst und gleichzeitig gegenüber der sogenannten Urproduktion, einerseits, und den freien Berufen, andererseits, abgegrenzt werden.

Gewerbe in seinem speziellen Sinne grenzt nun zusätzlich den Handwerker und den Industriellen aus, so dass ein Gewerbetreibender in dem so verstandenen, engeren Sinne, ein Händler oder gewerblicher Dienstleister ist. Erschwert wird das Verständnis vor allem in Deutschland noch dadurch, dass nicht jeder Gewerbetreibende auch automatisch ein Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist. Dies setzt weiterhin voraus, dass die ausgeübte Tätigkeit einen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, was abhängig sein kann von Jahresumsatz, Art und Anzahl der Geschäftsvorfälle oder etwa der Zahl der Beschäftigten. Der Gewerbetreibende, der keinen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb benötigt, ist Kleingewerbetreibender und erst Kaufmann, wenn er sich in das Handelsregister einträgt, was ihm im Prinzip freisteht; er ist folglich dann und nur dann Kaufmann kraft Eintragung.

Wenn der deutschsprachige Rechtskreis den Begriff „Gewerbe“ gemeinhin in der dargestellten Zweiteilung verwendet, so tut das luxemburgische Recht dies unter Zugriff auf das Konzept des *commerce*, des Kommerzes. Das Handelsgesetzbuch (*Code de commerce*) verwendet den Begriff *commerce* in einem allgemeinen Sinne, indem es in seinen ersten drei Artikeln zuvörderst diejenigen als Kommerzanten (*commerçant*) bezeichnet, der Handelsgeschäfte betreibt, um dann eine Aufzählung verschiedener Tätigkeiten beispielhaft zu geben, als da wären: Handel, Handwerk,

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Industrie und gewerbliche Dienstleistungen, unter Abgrenzung von der landwirtschaftlichen (Ur-) Produktion, einerseits, und den freien Berufen, andererseits. Das Niederlassungsgesetz bezieht sich nunmehr auf *commerce* in seinem engeren, speziellen Sinne, als es hierunter nur den Handel und die gewerblichen Dienstleistungen versteht, unter Ausgrenzung von Industrie, Handwerk, Ur-Produktion und den freien Berufen. Die Konzepte *commerce* und Gewerbe sind also in einem hohen Maße deckungsgleich.

Dies vorausgeschickt, muss jedoch hervorgehoben werden, dass Luxemburg keine Unterscheidungen in Ist-, Soll- oder Kannkaufleute kennt und damit das Konzept eines einer kaufmännischen Organisation bedürftigen Betriebes als Klassifizierungsmerkmal unbekannt ist. Folglich ist das Konzept des Kleingewerbetreibenden ebenfalls unbekannt. Folglich kann ein Gewerbe niemals in GbR (*soc.civ.*) betrieben werden, sondern stets nur in OHG (*s.e.n.c.*). Gewerbetreibende müssen sich grundsätzlich als Kaufleute in das Handelsregister eintragen lassen und Handwerker in die bei der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle.

Nachfolgend soll der Begriff Gewerbe (*commerce*) und Gewerbetreibender (*commerçant*) nur mehr in seinem engeren (speziellen) niederlassungsrechtlichen Sinne verwandt werden und zwar im Sinne des Händlers und des gewerblichen Dienstleisters, beide nach luxemburgischer Auffassung schlicht und stets immer Kaufleute, die sich in das Handelsregister eintragen lassen müssen.

Das luxemburgische Niederlassungsgesetz geht aber über den klassischen Adressatenkreis eines allgemeinen Gewerberechts hinaus, da es neben dem Zugang des Gewerbetreibenden, des Handwerkers und des Industriellen, auch den Berufszugang „bestimmter“ Freiberufler zu ihren jeweiligen Berufen oder Tätigkeiten regelt. Was die „bestimmten“ Freiberufler anbelangt, so handelt es sich hierbei um Berufe, die eine gewisse historische Nähe zu gewerblichen Tätigkeiten aufweisen, so dass eine Einbettung in das allgemeine Gewerberecht, das Niederlassungsrecht, und, in Folge, die Zuweisung der Genehmigungserteilung an den Mittelstandsminister nahe lag ; diese Überlegung galt zB für die Erfassung des Architekten, der heutzutage eine technische und künstlerische Hochschulausbildung durchläuft, historisch aber vor allem Handwerker und gewerblicher Dienstleister (technischer Zeichner) war.

Dies bedeutet in negativer Abgrenzung aber auch, dass dem Niederlassungsgesetz Tätigkeiten mit intellektuellem Schwerpunkt dann nicht unterliegen, wenn sie nicht explizit einer Genehmigungspflicht unterworfen sind. Genehmigungspflichtigkeit setzt aber voraus, dass die Tätigkeit benannt (Architekt, Steuerberater, Vermessungsingenieur usw.) und genauestens beschrieben ist. Es gilt somit stets der verfassungsrechtlich verankerte Gesetzesvorbehalt. Tätigkeiten, die genehmigungsfrei erbracht werden können, sind somit zumindest denkbar, wenn auch

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

in der Praxis äusserst selten, da meistens wichtige Schnittstellen zu geregelten freien Berufen bestehen, die insoweit Vorrang haben.

Beispiel: Geographie ist die Wissenschaft von der Erdoberfläche in ihrer räumlichen Differenzierung, ihrer physischen Beschaffenheit sowie als Raum und Ort des menschlichen Lebens und Handelns (Wikipedia). Geographen sind also breit angelegte „Spezialisten“, die ein entsprechendes Hochschulstudium absolviert haben. Es besteht in Luxemburg weitgehende Einigkeit darüber, dass Dienstleistungen eines Geographen einen intellektuellen Schwerpunkt haben und in Folge nicht gewerblicher Natur sind. Der Geograph ist in Luxemburg ebenfalls nicht als freier Beruf besonders geregelt. Die selbständige Ausübung einer Tätigkeit als Geograph wäre also genehmigungsfrei. Geographen, die als Selbständige tätig werden wollen, beabsichtigen jedoch in den meisten Fällen, zumindest in Luxemburg, im Bereich der Stadtplanung aktiv zu werden. Stadtplanung ist nach luxemburgischem Recht jedoch dem Architekten vorbehalten. Der Architekt ist ein geregelter freier Beruf. Geographen werden jedoch nicht als Architekten zugelassen. Folglich können Geographen in Ermangelung einer Eintragung in die Architektenkammer, nicht selbständig stadtplanerisch tätig werden. Dies vorausgeschickt, hat der selbständige Geograph also zumindest beschränkte Möglichkeiten, mit genehmigungsfreien Tätigkeiten am Markt zu bestehen.

Der Gesetzgeber unterwirft also Gewerbe (*commerce*), Handwerk, Industrie und bestimmte freie Berufe einer Niederlassungsgenehmigung. Diese Niederlassungsgenehmigung wird nicht mit Anmeldung erteilt, vielmehr ist die Erteilung der Genehmigung an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Das zu genehmigende Unternehmen muss über einen effektiven Verwaltungssitz in Luxemburg verfügen und die Geschäftsführung muss an diesem Verwaltungssitz auch effektiv ausgeübt werden. Erste Forderung zielt vor allem auf sogenannte Briefkastenfirmen, die folglich - im Sinne des Niederlassungsgesetzes - nicht genehmigungsfähig sind. Mit letzterer soll vor allem vermieden werden, dass die Person, auf der die Niederlassungsgenehmigung ruht, irgendwo im - fernen - Ausland angesiedelt ist und die mit der Niederlassungserlaubnis verbundene Verantwortung in Wirklichkeit nicht wahrnehmen kann. Ein Wohnsitz innerhalb der Grossregion SaarLorLuxWallonie ist stets unbedenklich.

Der Gesetzgeber verlangt sodann sogenannte Qualifikationsnachweise. Hierbei handelt es sich sowohl um Ehrenhaftigkeit in Kaufmannsdingen (Zuverlässigkeitsanforderung), als auch um fachliche Qualifikationen (Befähigungsanforderung).

III. Träger der Qualifikationsnachweise

Diese Anforderungen müssen stets von natürlichen Personen erfüllt werden, die niederlassungsrechtlich als Betriebsleiter qualifiziert werden können. Dies bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass immer nur der gesellschaftsrechtliche Betriebsleiter (Geschäftsführer oder geschäftsführender Verwaltungsrat/Vorstand) Träger der Qualifikationsnachweise sein muss. Gesellschaftsrechtliche und niederlassungsrechtliche Betriebsführung können auseinander fallen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Dies kann jedoch nur bei Gesellschaften der Fall sein und nicht bei dem einzelkaufmännisch tätigen Unternehmer oder dem Handwerker, der im eigenen Namen sein Handwerk ausübt. Dieser muss in seiner eigenen Person die vom Gesetz an die Tätigkeit gestellten fachlichen Qualifikationen erfüllen.

Der eine Reiseagentur betreiben wollende Einzelunternehmer kann dies also nicht auf der Qualifikation eines Dritten tun, in welchem Falle der Dritte niederlassungsrechtlich der Betreiber wäre. Der sogenannte „suppletorische Betriebsleiter“ oder „gewerberechtliche Geschäftsführer“ ist dem luxemburgischen Recht unbekannt, zumindest insoweit es um Einzelunternehmen geht. Eine Ausnahme bildet insoweit nur das Transportgewerbe mit Fahrzeugen über 3,5 to Gesamtgewicht oder mit mehr als 9 Fahrgästen, dessen rechtliche Ausgestaltung auf einer EU-Richtlinie beruht.

Anders sieht es bei juristischen Personen aus. Im luxemburgischen Recht haben sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften Rechtssubjektsqualität. So könnte der organschaftliche Geschäftsführer einer GmbH seine hinreichenden Qualifikationen der Gesellschaft zur Erlangung der Niederlassungserlaubnis zur Verfügung stellen, was so auch der Regelfall ist. Ruht die Niederlassungserlaubnis somit auf der Qualifikation des organschaftlichen Geschäftsführers, so ist dieser Unternehmensleiter sowohl in einem gesellschaftsrechtlichen, als auch in einem niederlassungsrechtlichen Sinne.

Die Niederlassungserlaubnis kann aber auch auf der Qualifikation eines Bevollmächtigten beruhen, der seine Befugnisse aus dem Recht des organschaftlichen Geschäftsführers herleitet. Das luxemburgische Recht kennt die typisierte Vollmacht eines Prokuristen nicht. Insoweit ähnelt die dem Dritten zu erteilende Bevollmächtigung eher einer handelsrechtlichen Handlungsvollmacht. Dieses sogenannte Mandat (*mandat*) ist ein schuldrechtlich besonders geregelter Vertrag, der einen Auftrag verbunden mit den entsprechenden Vollmachten zum Inhalt hat, wobei hervorzuheben ist, dass das luxemburgische Recht weder zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einerseits, noch zwischen Auftrag und Vollmacht andererseits unterscheidet.

Die luxemburgische Verwaltungspraxis (jedoch nicht das Gesetz) spricht bei dem entsprechend Bevollmächtigten vom „technischen Geschäftsführer“ (*gérant technique*). Der organschaftliche Geschäftsführer wird in der luxemburgischen Verwaltungspraxis nunmehr, zur Abgrenzung vom „technischen Geschäftsführer“, „administrativer Geschäftsführer“ (*gérant administratif*) genannt.

Das Mittelstandsministerium verlangt im Übrigen, dass das Mitwirkungsrecht des technischen Geschäftsführers zumindest so ausgestaltet ist, dass er eine Mitzeichnungspflicht in all den Dingen besitzt, für die die Niederlassungserlaubnis auf Grundlage seiner Qualifikationen erteilt worden ist.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Dies soll in nachfolgenden Beispielen nochmals näher verdeutlicht werden:



A betreibt als Einzelunternehmer (*entrepreneur individuel* oder *en nom propre*) ein Textileinzelhandelsgeschäft.

A muss selbst Träger der geforderten Qualifikationsnachweise sein, d.h. er muss zuverlässig (ehrenhaft) und beruflich befähigt (Kenntnisse in Unternehmensführung) sein.

A kann nicht auf die Qualifikationen einer Drittperson zurückgreifen.



A und B sind Gesellschafter der AB-GmbH, die eine Textileinzelhandelskette betreibt.



Zum Geschäftsführer (GF) wurde der B bestellt. Unabhängig von seiner Gesellschafterstellung ist das Rechtsverhältnis, das ihn mit der AB-GmbH als GF verbindet, das eines Mandatsverhältnisses mit dem Inhalt: Geschäftsführung und Vertretung in Ansehung der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, hier der Textileinzelhandel, d.h. *commerce* (Gewerbe)

Es wurde neben dem GF auch kein weiterer Handlungsbevollmächtigter (Prokurist) bestellt.

Träger der geforderten Qualifikationsnachweise für die Niederlassung muss wiederum eine natürliche Person sein.

In der vorliegenden Konstellation kann es nur der B sein: dieser müsste zuverlässig (ehrenhaft) und beruflich befähigt (Kenntnisse in Unternehmensführung) sein.



A und B sind Gesellschafter der AB-GmbH, die eine Textileinzelhandelskette betreibt.



Zu Geschäftsführern wurden B (wie oben), aber auch die C bestellt.

Anders als der B, hat die C auch einen Anstellungsvertrag. Mit Berufung zur Geschäftsführerin hat sie mit der AB-GmbH zusätzlich einen (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Mandatsvertrag mit dem Inhalt abgeschlossen: Geschäftsführung und Vertretung in Ansehung der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, hier der Textileinzelhandel, d.h. *commerce* (Gewerbe)

Träger der geforderten Qualifikationsnachweise für die Niederlassung können in der vorliegenden Konstellation nun B oder C oder aber B und C gleichzeitig sein, so diese denn die Qualifikationserfordernisse je einzeln erfüllen. C wäre dann „technische Geschäftsführerin“.



A und B sind Gesellschafter der AB-GmbH, die eine Textileinzelhandelskette betreibt.



Zum GF wurde der B bestellt. Dieser bestellt in dieser Eigenschaft und Kraft der ihm



durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Rechte die C zur Handlungsbevollmächtigten (Prokuristin). Es ist unerheblich ob die C einen Anstellungsvertrag besitzt oder nicht. Es kommt wieder nur entscheidend auf den Mandatsvertrag an (wie oben). Die Niederlassungserlaubnis kann hier unproblematisch auf den Qualifikationen der C beruhen, wenn diese über die geforderten Mitwirkungs- und Zeichnungsrechte verfügt. C wäre dann „technische Geschäftsführerin“ und B „administrativer Geschäftsführer“.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg



X, Y und Z sind Gesellschafter der XYZ-GmbH.

Zu Geschäftsführern wurden K, L und M bestellt. Die XYZ-GmbH wird rechtsgeschäftlich durch die Unterschrift von 2 beliebigen Geschäftsführern vertreten.

Die XYZ-GmbH betreibt in fünf verschiedenen Abteilungen mehrere genehmigungspflichtige Tätigkeiten. Jede Tätigkeit unterliegt niederlassungsrechtlich unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen.

Die Geschäftsführung (K, L und M) hat unter anderen den B und die C zu Handlungsbevollmächtigten (Prokuristen) bestellt.

Der Großhandel mit zugekauften Klimaanlage ist in der Abteilung I zusammengefasst, für die der B



zuständig ist. B ist Diplom-Kaufmann. Die Niederlassungserlaubnis der XYZ-GmbH für den Handel ruht auf den Qualifikationen des B. Die ausgestellte Niederlassungserlaubnis lautet auf *commerce* (Gewerbe).



Die C leitet die Abteilung IV, in der Spezialbaumaschinen in handwerklicher Einzelarbeit gebaut werden. Die Tätigkeit ist vom Mittelstandsministerium als handwerklich eingestuft worden (Handwerk 303-00: Industrie- und Baumaschinenbauer). C ist Ingenieurin im Industriemaschinenbau. Die Niederlassungserlaubnis der XYZ-GmbH für die Abteilung IV ruht auf den Qualifikationen der C. Die ausgestellte Niederlassungserlaubnis lautet auf *mécaniciens de machines et de matériels industriels et de la construction* (Industrie- und Baumaschinenbauer).

B und C sind im vorliegenden Beispielsfall „technische Geschäftsführer“ und grenzen sich von der „administrativen Geschäftsleitung“ der K, L und M ab. Bei der Bestellung zu Handlungsbevollmächtigten im Rahmen der Beantragung der Niederlassungserlaubnis wurden die Mitwirkungsrechte von B und C wie folgt zur Zufriedenheit des Mittelstandsministeriums ausgestaltet: „.....Die Gesellschaft wird stets durch die Unterschrift zweier Geschäftsführer wirksam verpflichtet. Dies jedoch mit der Massgabe, dass ein Geschäftsführer oder ein Handlungsbevollmächtigter, auf dessen Qualifikationen eine Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft beruht, stets eine verpflichtende Mitzeichnungsbefugnis in all den Angelegenheiten besitzt, die die Niederlassungserlaubnis betreffen....“

Die XYZ-GmbH möchte nunmehr eine Maschine in der der C unterstehenden Abteilung IV umbauen lassen. C ist der Auffassung, dass der beabsichtigte Umbau gravierende Qualitäts- und Sicherheitseinbußen mit sich bringen würde. Die Geschäftsführer K und L möchten sich jedoch über die Bedenken der C hinweg setzen und den entsprechenden Vertrag namens und für Rechnung der XYZ-GmbH unterschreiben. C hat hier ein zwingendes Mitwirkungsrecht. Einer Mitwirkung des B bedarf es nicht.

Die XYZ-GmbH möchte desweiteren in der Abteilung der C einen Getränkeautomaten mit süßen Limonaden aufstellen lassen. C möchte sich dem widersetzen, da sie aus persönlichen Gründen entsprechende Getränke ablehnt. Obschon dies unzweifelhaft die Abteilung der C betrifft, betrifft dies aber nicht den Kerngehalt der diesbezüglichen Niederlassungserlaubnis. C hat kein zwingendes Mitwirkungsrecht. K und L können die XYZ-GmbH wirksam alleine vertreten.

Die Gerichte haben in den letzten Jahren im Übrigen herausgearbeitet, dass auch die „technischen Geschäftsführer“ Verantwortung für die administrativen Geschäfte eines

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Unternehmens tragen und sich in regelmässigen Abständen über den Lauf der Geschäfte zu informieren haben. Sie können sich im Insolvenzfall also nicht mit Verweis auf die alleinige Verantwortlichkeit der „administrativen Geschäftsführer“ exkulpieren. Dies gilt natürlich nur für den niederlassungsrechtlichen Teil der Problematik, wo es nach einem Konkursfall um die Klärung des Fortbestehens der Zuverlässigkeit des Qualifikationsträgers geht.

Wie in den Beispielfällen dargestellt, kann bei Gesellschaften eine Niederlassungserlaubnis auch auf den Befähigungen mehrerer Personen beruhen. So ist es bei freien Berufen üblich, dass alle Gesellschafter sowohl in der Geschäftsleitung gleichwertig vertreten sind, als auch die Niederlassungsgenehmigung auf der Befähigung aller beruht.

IV. Zuverlässigkeitsanforderungen

Die Anforderungen an die Ehrenhaftigkeit (Zuverlässigkeit) sind für alle Berufsgruppen gleich, wobei vor allem Konkursfreiheit über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gefordert wird; so zumindest die heutige Verwaltungspraxis. Durch den Verweis auf die Ehrenhaftigkeit in Kaufmannsdingen wird klargestellt, dass nicht jedes strafbare Verhalten auch und gleichzeitig zur Ehrlosigkeit führt, vielmehr muss die Tat den Kerngehalt der Kaufmannsethik betreffen, wie z.B. das Ausstellen ungedeckter Schecks, die Unterschlagung, der Betrug usw. Wiederholte Verstösse gegen das Niederlassungs-, Arbeits- oder Sozialrecht, insbesondere die wiederholte Ausübung einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit ohne Genehmigung oder aber die systematische Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, können ebenfalls die berufsbezogene Ehre derart kompromittieren, dass die Genehmigungserteilung verweigert oder eine bestehende zurückgezogen werden muss (Gewerbeuntersagung).

Die Ehrenhaftigkeit wird nicht nur in der Person jener geprüft, die niederlassungsrechtlich als Betriebsleiter anzusehen sind, vielmehr auch bei den Gesellschaftern oder Mitgliedern der Gesellschaftsorgane, welche einen Einfluss auf die Geschäfte des zu genehmigenden Unternehmens nehmen können. Somit soll z.B. ausgeschlossen werden, dass der kompromittierte Gesellschafter seine Geschäfte über einen Strohmann ausübt. Das Mittelstandsministerium kann insoweit das Ausscheiden des kompromittierten Gesellschafters verlangen.

V. Befähigungsnachweise

Die Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen (Befähigungen) unterscheiden sich je nach Tätigkeitsgruppe, aber auch innerhalb dieser.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

a. Handwerk (*artisanat*)

Die an das Handwerk gestellten Anforderungen sind in wenigen Artikeln des Niederlassungsgesetzes sowie den hierauf ergangenen Ausführungsverordnungen geregelt. Eine Handwerksordnung im strengen Sinne gibt es nicht. Selbständig ausgeübte handwerkliche Tätigkeiten bedürfen des Eintrags in der bei der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle.

Die Gewerke sind abschliessend in der Verordnung vom 4. Februar 2005 aufgelistet (siehe Anhang I). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Tätigkeiten, die einen Meisterbrief (*métier principal* „Haupt Handwerk“) voraussetzen sowie solchen, die mit einem Gesellenbrief (*métier secondaire* „Sekundär Handwerk“) ausgeübt werden können.

Die Verordnung vom 15. September 1989 stellt verschiedene Gleichwertigkeitskriterien zum Meister- bzw. Gesellenabschluss auf.

Dem Meisterbrief sind gleichgestellt:

- ein Hochschuldiplom im Anschluss an eine mindestens vierjährige Regelstudiendauer im fraglichen Fach;
- ein Hochschuldiplom im Anschluss an eine mindestens dreijährige Regelstudiendauer im fraglichen Fach zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr in der fraglichen Branche;
- ein Hochschuldiplom im Anschluss an eine mindestens dreijährige Regelstudiendauer in einem anderen Fach zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens drei Jahren in der fraglichen Branche;
- ein Meisterbrief in einem verwandten Handwerk zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens sechs Jahren in der fraglichen Branche;
- ein Sekundarschulabschluss zuzüglich einer leitenden Tätigkeit von mindestens sechs Jahren in der fraglichen Branche.

Dem Gesellenbrief sind gleichgestellt:

- ein Gesellenbrief in einem verwandten Fach oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Branche zuzüglich nachgewiesener Kenntnisse in Unternehmensführung (nachzuweisen durch eine anerkannte Fortbildungsmassnahme).

Der EU-Bürger kann desweiteren aufgrund der Befähigungsmindestanforderungen, so wie diese in den EU-Richtlinien enthalten sind, Zugang zu den geregelten Handwerksberufen finden; siehe weiter unten.

Hervorzuheben bleibt, dass der luxemburgische Gesetzgeber - anders als Österreich oder Deutschland - einfache Tätigkeiten, die im Prinzip nicht zum Kernbereich eines Handwerks zählen, trotzdem dem Vorbehaltsgebot des Handwerks unterwirft. Für den

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

luxemburgischen Gesetzgeber ist eine Tätigkeit dann schon wesentlich, wenn die Tätigkeit rein fachlich zum betreffenden Handwerk gehört. Folglich lehnt es der luxemburgische Gesetzgeber ab, Teilbereiche eines handwerklichen Berufsbildes zu isolieren und vermittels Ausnahmegenehmigung zu gestatten. Dies setzt die Schaffung entweder eines neuen – abgeleiteten – „Haupthandwerks“ voraus bzw. die Schaffung eines neuen „Sekundärhandwerks“.

Das Niederlassungsrecht für Handwerker ist insoweit einschränkender als das der Gewerbetreibenden (*commerçants*), da die Niederlassungserlaubnis dann verweigert werden muss, wenn die berufliche Qualifikation zB auf einer Person beruht, die bereits einen Handwerksbetrieb betreibt oder sonstwo abhängig beschäftigt ist, es sei denn diese Person sei Mehrheitseigner des zu genehmigenden Unternehmens und übe gleichzeitig die effektive Geschäftsführung aus. Das sogenannte „Inhaber-Befähigungsprinzip“ ist insoweit der Leitgedanke des luxemburgischen Niederlassungsrechts des Handwerks.

b. Industrie (*industrie*)

An industrielle Unternehmen werden keine fachlichen Qualifikationsanforderungen (Befähigungsanforderungen) gestellt. Die Ausstellung der Genehmigung obliegt dem Wirtschaftsminister. Der Antrag ist jedoch beim Mittelstandsminister einzureichen. Die beim Mittelstandsministerium angesiedelte gemeinsame Kommission (des Mittelstands- und Wirtschaftsministers) in Niederlassungsangelegenheiten prüft in diesen Fällen vor allem die Abgrenzung zum Handwerk, welche oft schwierig sein kann. Verneint das Mittelstandsministerium die Eigenschaft als Industrieunternehmen, so nimmt es gleichzeitig eine Umqualifikation in ein Handwerksunternehmen, gegebenenfalls auch in ein allgemein-gewerbliches Unternehmen vor. Der Antrag verbleibt in diesen Fällen beim Mittelstandsministerium und wird, mit Zustimmung des Antragstellers, entsprechend umgestellt. Bejaht das Mittelstandsministerium jedoch das Vorliegen eines industriellen Vorhabens, so reicht es an das Wirtschaftsministerium mit der Bitte um Ausstellung der Genehmigung weiter.

c. Freie Berufe (*professions libérales*)

Die Anforderungen an die der Genehmigung durch den Mittelstandsminister unterstellten freien Berufe sind ebenfalls im Niederlassungsgesetz und den hierauf ergangenen Ausführungsverordnungen geregelt. Hierbei handelt es sich gegenwärtig um folgende Freiberufler:

- Architekten (*architectes*);
- Innenarchitekten (*architectes d'intérieur*);
- Landschaftsarchitekten (*architectes paysagistes*);
- Bauingenieure (*ingénieurs conseils en construction*) ;
- Ingenieure anderer Fachrichtungen (*ingénieurs indépendants d'une autre spécialité*);

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- Wirtschafts- oder Unternehmensberater (*conseils économiques*);
- Steuerberater (*experts-comptables*);
- Vermessungsingenieure (*géomètres*);
- Berater in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (*conseillers en propriété intellectuelle*);
- Buchhalter (*comptable*).

Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer werden vom Justizminister zugelassen; Ärzte und para-medizinische Berufe vom Gesundheitsminister, gegebenenfalls nach Zustimmung weiterer Fachministerien.

Die dem Mittelstandsminister zugewiesenen freien Berufe können - mit Ausnahme des Buchhalters - nur auf der Grundlage einer abgeschlossenen Hochschulausbildung ausgeübt werden. Unter Hochschulstudium wird hier immer ein mindestens drei- bzw. vierjähriges Regelstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit staatlich anerkanntem Abschluss verstanden. Sogenannte *post-graduate*-Studiengänge, die den Regelstudienzeitananspruch gemeinhin nicht erfüllen (Beispiel MBA-Studiengänge), sind deshalb nicht ausreichend. Zusätzlich zu den entsprechenden Hochschulstudien müssen im Regelfall noch verschiedene Praktika und/oder Zusatzexamen nachgewiesen werden.

Mit Ausnahme der Vermessungsingenieure (*géomètre*), der Wirtschaftsberater, der Buchhalter und der Berater in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (gemeinhin Patentanwälte), sind alle diese freien Berufe in eigenen Kammern organisiert. Dies führt auch dazu, dass Kammerzugehörige keine gewerblichen, handwerklichen oder industriellen Tätigkeiten parallel zu ihrem freien Beruf ausüben dürfen. Der Architekt kann also nicht auch noch Immobilienhändler oder Bauunternehmer sein.

Desweiteren haben die verschiedenen Kammern jeweils eigene Inkompatibilitätsregeln bezüglich berufs fremder Mitgesellschafter oder der Vertretung Berufsfremder in den Organen der Geschäftsleitung der Kammerzugehörigen aufgestellt. Gemeinhin können Berufsfremde nicht mehr als ein Viertel des Gesellschaftskapitals in einem kammerzugehörigen Unternehmen halten. Verschiedene Berufsgruppen sind sogar ganz ausgeschlossen, um die Unabhängigkeit des kammerzugehörigen Freiberuflers sicher zu stellen. So kann ein Bauunternehmen nicht Gesellschafterin einer Architekten-GmbH sein. Bauträger könnten auch nicht in die Geschäftsführung einer solchen Architekten-GmbH eingebunden werden. Jede Kammer hat hier aber ihr eigenes Regelwerk aufgestellt, das die sogenannte Deontologie (*déontologie* oder *code déontologique*) - den Kodex der ethischen Grundsätze - des jeweiligen Freiberufes festlegt.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

1. Architekten und Ingenieure (*architectes et ingénieurs*)

Architekt ist nach der Definition des Gesetzgebers, wer sich für gewöhnlich mit der Planung und Errichtung eines Bauwerks oder eines Städtebau- oder Raumordnungsprojektes befasst. Als architektonische Projekte, die in den Aufgabenbereich des Architekten fallen, gelten Wohn-, Verwaltungs-, Bildungs-, Forschungs- und Krankenhausgebäude sowie jedes gängige Bauwerk, das keine besonderen technischen Probleme darstellt, da solche Projekte Bauingenieuren vorbehalten sind.

In Ermangelung einer selbständigen niederlassungsrechtlichen Anerkennung des Stadtplaners (*Urbanisten, architecte urbaniste*), ist diese Tätigkeit folglich entweder einem „allgemeinen“ Architekten oder einem Ingenieur dieser Fachrichtung vorbehalten. Anders verhält es sich mit der Innen- und Landschaftsarchitektur, die als Fachrichtungen niederlassungsrechtlich geschützt sind. Desweiteren ist die Baustellenkoordination (*coordination de chantiers*) eine Nebentätigkeit des Architekten, des Ingenieurs baunaher Fachbereiche sowie des Bauunternehmers. Eine Niederlassungsgenehmigung als Baustellenkoordinator (*coordinateur de chantier*) kann also losgelöst von diesen Berufen nicht genehmigt werden, sondern immer nur mit diesen zusammen. Anders verhält es sich mit dem europarechtlich (Baustellenrichtlinie 92/57/EWG) geregelten Koordinator für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (*coordinateur de sécurité et de santé au chantier*), dessen Genehmigung vom Arbeitsminister auf Vorlage des Gewerbeaufsichtsamtes ITM (*Inspection du Travail et des Mines*) erteilt wird.

Hervorzuheben gilt ebenfalls, dass die Architekten unter Einschluss der Innen- und Landschaftsarchitekten sowie der Bauingenieure und Ingenieure baunaher Fachrichtungen erst durch Pflichteintragung bei der Architekten- und Ingenieurkammer (*Ordre des Architectes et Ingénieurs-Conseils OAI*) den Titel „beratender Ingenieur“ (*ingénieur conseil*) von der Kammer verliehen bekommen. Dem Titel wird die entsprechende Spezialität angehängt, etwa: *ingénieur conseil en construction*, beratender Bauingenieur. Hieraus ergibt sich, dass Ingenieure, die sich nicht in die Kammer eintragen können (Ingenieure aller anderen Fachrichtungen) auch den Titel „beratender Ingenieur“ nicht führen können; sie bleiben „einfache“ Ingenieure ihrer jeweiligen Fachrichtung.

Ein Ingenieur einer anderen Fachrichtung beschäftigt sich üblicherweise mit der Planung eines technischen oder wissenschaftlichen Werks seiner Spezialität unter Einschluss der Erstellung der Pläne und der Koordination der Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Verwirklichung.

Beispiel: Ein Ingenieur in Informatik ist Ingenieur in dieser Fachrichtung, weil ihm dieser Titel durch eine Hochschuleinrichtung verliehen wurde. Um diesen Titel in Luxemburg tragen zu können, muss der Hochschulabsolvent vorab seinen Titel in das Titelregister eintragen lassen. Das Titelregister wird vom

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Kulturministerium (*ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche*) geführt. Mit Eintragung in das Register erhält der Träger das Recht, sich Ingenieur in Informatik zu nennen. Will er nunmehr diese Tätigkeit selbständig ausüben, so bedarf er einer Niederlassungs genehmigung des Mittelstandsministers. Dieser wird auf Antrag ein Ingenieurbüro (*bureau d'études*) in der entsprechenden Fachrichtung (*spécialité*) genehmigen: Ingenieur in Informatik. Da es sich jedoch vorliegend um eine baufremde Fachrichtung handelt, wird der Minister nicht an die Kammer (OAI) zwecks Kammereintragung weiterreichen. Mangels Eintragung bei der Kammer wird besagter Ingenieur sich also nicht „beratender Ingenieur in Informatik“ nennen dürfen, da dieser Titelzusatz ausschliesslich von der Kammer mit Eintragung verliehen wird. Ein FH-Ingenieur in Informatik könnte also mit diesem Titel ein Ingenieurbüro in seiner Fachrichtung betreiben. Dies wäre einem Diplom-Informatiker mit TU-Abschluss verwehrt. Sein Titel würde beim Kulturministerium zwar in das Titelregister eingetragen, jedoch vom Mittelstandsminister nicht als hinreichende Befähigung für eine Niederlassungserlaubnis als „Ingenieur(büro) in der Informatik“ anerkannt, da das Niederlassungsgesetz den Titel Ingenieur zur alleinigen Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis als Ingenieur in der entsprechenden Fachrichtung hat, zumindest gegenwärtig noch. All dies dürfte sich mit Umsetzung des Bologna-Prozesses (Umstellung auf Bachelor-, Master- und Doktoratstudiengänge) wohl ändern.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit kammerpflichtigen Tätigkeiten ist es sinnvoll, sich an die Architekten- und Ingenieurkammer OAI, den *Ordre des Architectes et Ingénieurs-Conseils* (www.oai.lu) zu wenden.

2. Vermessungsingenieur (*géomètre*)

Die berufliche Qualifikation des Vermessungsingenieurs ergibt sich aus dem Besitz eines Hochschulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Diploms in Bereichen wie Geodäsie, Topographie, Kartographie, Bildmessung, Geometrie oder einem ähnlichen Fachbereich. Diese Qualifikationsnachweise müssen durch ein zweijähriges Praktikum unter der Anleitung eines amtlichen Vermessungsingenieurs ergänzt werden, wovon mindestens sechs Monate auf die Grundbuch- und Topographieverwaltung (Katasteramt) entfallen müssen.

3. Wirtschafts- oder Unternehmensberater (*conseil économique*)

Das Vorliegen eines Hochschulabschlusses gilt auch für die sogenannten Wirtschaftsberater (*conseil économique*), welche ein abgeschlossenes Studium mit entweder volks- oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt bzw. ein Studium der Rechte mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht nachweisen müssen. Unter gewissen Voraussetzungen können auch einzelne MBA-Studiengänge, die den Anforderungen an die Regelstudiendauer im Prinzip nicht genügen würden, als hinreichende Befähigung anerkannt werden. Im deutschen Sprachkreis wird oft auch der nach luxemburgischen Verständnis inhaltlich deckungsgleiche Begriff Unternehmensberater verwendet. Mit Zulassung zum Wirtschaftsberater können alle Beratungstätigkeiten mit mikro- oder makroökonomischem Bezug ausgeübt werden. Vom Wirtschaftsberater streng zu unterscheiden, ist der Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises*), dessen Genehmigung dem Justizminister unterliegt.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

4. Berater in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (*conseil en propriété industrielle*)

Die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit der Beratung in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (gemeinhin Patentanwalt) besteht in der Beratung, der Unterstützung und der Vertretung von Mandanten im Hinblick auf den Erhalt, die Aufrechterhaltung, die Verteidigung und die Anfechtung privater Rechte bestehend aus Patenten, Warenzeichen, Geschmacksmustern oder Modellen.

Der Zugang zu diesem Beruf unterliegt dem Nachweis der nachstehenden beruflichen Qualifikationen:

- Vorliegen eines Hochschulabschlusses nach Vollendung eines vierjährigen Regelstudiums in einer rechtlichen, wissenschaftlichen oder technischen Disziplin;
- Abschluss eines zwölfmonatigen Praktikums bei einem vom Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Großherzogtums Luxemburg zugelassenen Patentanwalt oder gegebenenfalls bei einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Patentanwalt;
- Bestehen der europäischen Qualifikationsprüfung laut Artikel 134 des Übereinkommens über die Ausstellung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973;
- Bestehen einer zusätzlichen Prüfung über die luxemburgische Gesetzgebung in Bezug auf Patente, das einheitliche BENELUX-Gesetz über Warenzeichen und das einheitliche BENELUX-Gesetz in Bezug auf Geschmacksmuster und Modelle, einschließlich Verwaltungsverfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Gesetze.

Ebenfalls Zugang zum Beruf des Patentanwalts haben Personen, die die Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 erfüllen und einen Eignungstest bestanden haben.

5. Buchhaltungsexperte (Steuerberater) (*expert comptable*)

Der luxemburgische Gesetzgeber erfasst unter der Berufsbezeichnung „Buchhaltungsexperte“ (*expert comptable*) den akademisch vorgebildeten Freiberufler, der vor allem in Deutschland und Österreich als Steuerberater bezeichnet wird. Da es hier nicht nur um die Beratung in Steuersachen geht, ist die Berufsbezeichnung Steuerberater folglich in einem weiteren Sinne zu verstehen.

Die Steuerberatung im engeren Sinne (*conseil fiscal*), verstanden als die Beratung in Steuersachen, ist auch in Luxemburg nur eine - wenn auch nicht unwesentliche - Nebentätigkeit innerhalb des Berufsbildes der „Buchhaltungsexpertise“. Diese Beratung in Steuersachen, der *conseil fiscal*, kann aber auch außerhalb der „Buchhaltungsexpertise“ erbracht werden. Und dies nicht nur von Anwälten und

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Wirtschaftsprüfern oder anderen spezialisierten Beratern, vielmehr auch von „einfachen“ Buchhaltern (siehe nachstehend), die im Übrigen sehr oft als *comptable et conseil fiscal*, Buchhalter und Steuerberater, werbend am Markt auftreten. Dies ist ihnen auch nicht untersagt, da weder Titel noch Berufsbezeichnung *conseil fiscal* (Steuerberater) geschützt sind, anders als die Berufsbezeichnung Buchhalter (*comptable*) und Buchhaltungsexperte (*expert comptable*). Diese „Buchhalter und Steuerberater“ sind also nie Steuerberater in dem hier verstandenen weiteren Sinne des „Buchhaltungsexperten“. Dieser würde zur Abgrenzung einfach nur als *expert comptable* (Buchhaltungsexperte) oder aber als *expert comptable et conseil fiscal* (Buchhaltungsexperte und Steuerberater) firmieren.

Bis in die 80er Jahre hinein war die gesamte „Buchhaltungsbranche“ im Übrigen nicht erlaubnispflichtig. Alle selbständigen Buchhalter übten ihre Tätigkeiten desweiteren im Regelfall unter der vormals nicht geschützten Berufsbezeichnung Treuhänder oder Treuhandbüro (*fiduciaire*) aus. Dies entspricht in etwa dem, was heute noch der Regelfall in der Schweiz ist. Erst seit Verabschiedung des Gesetzes vom 10. Juni 1999 zur Organisation des Berufes des „Buchhaltungsexperten“ in einer Berufskammer, ist die Firmierung als Treuhand (*fiduciaire*) den in der Kammer eingetragenen „Buchhaltungsexperten“ vorbehalten. Alle diejenigen, welche bereits vor Inkrafttreten als Treuhänder am Markte auftraten, genossen insoweit jedoch weiterhin Rechtsschutz, so dass durch die Firmierung als Treuhand (*fiduciaire*) auch heute nicht automatisch auf das Bestehen einer „Buchhaltungsexpertenkanzlei“ geschlossen werden kann.

Im weiteren Verlauf der Darstellung wird auf die luxemburgische Berufsbezeichnung „Buchhaltungsexperte“ verzichtet und nur mehr vom Steuerberater in dem wie ausgeführt zu verstehenden - weiteren - Sinne die Rede sein.

Die dem Steuerberater vorbehaltenen Tätigkeiten sind nach in Luxemburg geltendem Recht vorab all jene, die sich mit der Organisation, der Bewertung und der Berichtigung von Buchführungen und Rechnungslegungen beliebiger Art befassen, sowie mit der Erstellung von Jahresabschlüssen und der buchhalterischen Analyse der Situation von Unternehmen und Organisationen unter Berücksichtigung ihrer diversen wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist deontologisch (berufsethisch) durchaus mit der Ausübung anderer Aktivitäten vereinbar, als da wären: reine Buchführung, Domizilierung von Unternehmen, Erbringung von Serviceleistungen im Bereich Lohnabrechnung, Sekretariatsdienste, Beratung in Steuerangelegenheiten und Erstellung von Steuererklärungen, Kontrolle der Rechnungslegung oder Ausübung von Abschlussprüfertätigkeiten.

Die berufliche Befähigung von Steuerberatern ergibt sich aus dem Besitz eines Hochschuldiploms, das den Abschluss eines mindestens dreijährigen Regelstudiums in Wirtschafts-, Handels- oder Finanzwissenschaften bescheinigt; ein Jurastudium ist

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

somit nicht ausreichend. Hervorzuheben ist insoweit auch, dass eine Steuerberaterzulassung in einem anderen EU-Mitgliedsland auf Grundlage langjähriger Praxis oder vorheriger Tätigkeit als Beamter in einer Steuerverwaltung den fehlenden Hochschulabschluss nicht kompensieren kann. An den Hochschulabschluss muss sich ein dreijähriges Praktikum in der Branche anschließen, wovon mindestens ein Jahr bei einem bereits niedergelassenen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer absolviert werden muss. Abgeschlossen wird das Ganze durch die Steuerberaterprüfung.

Für allfällige Fragen ist es sinnvoll, sich an die Steuerberaterkammer OEC, den *Ordre des Experts-Comptables* (www.oec.lu) zu wenden.

Zur Abklärung weiterer Fragen stehen auch die Wirtschaftsprüferkammer, das *Institut des réviseurs d'entreprises* (www.ire.lu) sowie die Rechtsanwaltskammer, der *Ordre des Avocats* (www.avocats.lu), zur Verfügung

6. Buchhalter (*comptable*)

Die Tätigkeit des selbstständigen Buchhalters ist seit einer Gesetzesreform aus dem Jahre 2004 ein geregelter freier Beruf. Sein Tätigkeitsbereich besteht laut Gesetz vorrangig in der Organisation und Führung des Rechnungswesens für Rechnung Dritter unter Einschluss der buchhalterischen Beratung und der Erstellung des Jahresabschlusses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Es handelt sich somit in etwa um einen „kleinen“ Steuerberater, da das weiter oben bereits zitierte Steuerberaterkammergesetz vom 10. Juni 1999 die Trennlinie zwischen Steuerberater (Buchhaltungsexperte) und Buchhalter ausschliesslich *ratione valoris* und nicht *ratione materiae* zieht. Die Tätigkeit des selbstständigen Buchhalters beschränkt sich auf die Buchführung, die Erstellung von Bilanzen und Steuererklärungen von Unternehmen, die zum Datum des Jahresabschlusses die beiden nachstehenden Obergrenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten haben:

- Bilanzsumme: EUR 2,305 Mio.
- Nettoumsatz: EUR 4,610 Mio.

Die berufliche Qualifikation eines Buchhalters ergibt sich aus dem Besitz eines hierfür qualifizierenden Sekundarschulabschlusses (Fachabitur) bzw. aufgrund gleichwertiger Diplome. Diese müssen durch ein dreijähriges branchenspezifisches Praktikum ergänzt werden, wovon mindestens ein Jahr bei einem ordnungsgemäß niedergelassenen Buchhalter, einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer abgeleistet werden muss.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Für die selbständigen Buchhalter besteht keine Berufskammer. Viele selbständige Buchhalter haben sich aber freiwillig in der „Vereinigung der Buchhaltungs- und Steuerberater“ zusammengeschlossen, der ALCOMFI, *Association des Conseils Comptables et Fiscaux* (www.alcomfi.lu). Hier wird Steuerberatung in dem weiter oben dargestellten engeren Sinne, der Beratung in Steuerfragen, verstanden.

d. Allgemeines Gewerbe (*commerce*)

Was nun die Niederlassungsgenehmigung für den Handel und gewerbliche Dienstleistungen (Gewerbe / *commerce*) anbelangt, so müssen die Antragsteller Kenntnisse in Unternehmensführung nachweisen. Die Anforderungen an die Befähigung sind abschliessend in der großherzoglichen Verordnung vom 27. September 1994 in Ausführung des Artikels 7 (1) des Niederlassungsgesetzes vom 28. Dezember 1988 geregelt.

Besitzer eines Hochschuldiploms mit Schwerpunkt Unternehmensführung oder Absolventen einer Ausbildung mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt besitzen diese Qualifikation unzweifelhaft. Ebensolches gilt für den Inhaber eines Handwerksmeisterbriefes.

In Ermangelung einer berufsqualifizierenden Ausbildung in Unternehmensführung kann der Nachweis auch, alternativ, wie folgt erbracht werden:

- a) Ausbildung in Unternehmensführung durch einen anerkannten Bildungsträger innerhalb der EU (mindestens 100 Stunden Ausbildung mit Schwerpunkten Buchhaltung, Steuer- und Sozialversicherungswesen, Handels- und Gesellschaftsrecht, Marketing und Strategie, Finanz- und Wirtschaftsplanung usw. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung abschliessen);
- b) 3 Jahre nachgewiesene Angestelltentätigkeit in einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen in Verbindung mit einer kaufmännischen Mindestausbildung;
- c) 3 Jahre nachgewiesene Tätigkeit in leitender Stellung in einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen;
- d) 3 Jahre nachgewiesene Tätigkeit als Selbständiger eines zugelassenen gewerblichen Unternehmens.

Für bestimmte Antragsteller mit einer Befähigung entsprechend b) gelten noch Übergangsfristen, die sie vom Nachweis einer kaufmännischen Grundausbildung entbinden; für diese genügt die nachgewiesene Tätigkeit als Angestellter in einem Gewerbebetrieb über besagten Zeitraum.

All jene, die Kenntnisse in Unternehmensführung in der dargestellten Weise nicht nachweisen können, verweist der Gesetzgeber an die luxemburgische Handelskammer, welche angewiesen ist, Fortbildungsmaßnahmen in Unternehmensführung anzubieten. Das Weiterbildungszentrum IFCC der

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Handelskammer bietet in Abendkursen einen circa sechsmonatigen Lehrgang in Unternehmensführung für künftige Kaufleute an, der mit einer staatlichen Prüfung schliesst. Die bestandene Prüfung steht einem allgemeinen Kaufmannsbrief gleich. Entsprechende Ausbildungen ausserhalb Luxemburgs können als gleichwertig anerkannt werden, wenn es eine vertretbare Übereinstimmung mit den Modulen des IFCC-Lehrgangs gibt und der Lehrgang um die 100 Zeitstunden umfasst und mit einer oder mehreren schriftlichen Prüfungen schliesst. Die Gleichwertigkeitserklärung wird vom IFCC erteilt.

Bei einer allgemeinen Handels- oder gewerblichen Dienstleistungstätigkeit (Gewerbe) lautet die Niederlassungserlaubnis explizit auf das Betreiben eines „Kommerzes“ (*commerce*). Der entsprechend lizenzierte Kaufmann kann auf dieser Grundlage jedwedes Gewerbe in dem so verstandenen Sinne ausüben und zwar parallel oder alternativ.

Dies gilt nicht für einige wenige besonders geregelte gewerbliche Tätigkeiten, die noch weiteren Anforderungen unterliegen, sei es in Bezug auf eine spezifische Sachkunde, sei es in Ansehung bestimmter finanzieller Mindestanforderungen.

(Beispiel: Der mit einer Niederlassungsgenehmigung *commerce* (Gewerbe) ausgestattete Kaufmann kann ein Lebensmittelgeschäft betreiben und sich dann nachträglich für einen Autohandel entscheiden. Er kann aber auch Lebensmittelgeschäft und Autohandel gleichzeitig betreiben. Die Details der gewerblichen Tätigkeit sind als solche auch nicht meldepflichtig. Welches Gewerbe der Kaufmann genau ausübt, „interessiert“ den Mittelstandsminister solange nicht, als der Kaufmann nicht auf ein besonders geregeltes Gewerbe umschwenkt. So könnte der nur für *commerce* (Gewerbe) lizenzierte Kaufmann keinen Immobilienhandel betreiben, da dies eine besonders geregelte gewerbliche Tätigkeit darstellt. Hierfür bedürfte es einer neuen, zusätzlichen Niederlassungserlaubnis)

5. Besonders geregeltes Gewerbe (*commerce spécialement réglementé*)

Besonders geregelt sind gegenwärtig vor allem:

- das Hotel- und Gaststättengewerbe (*HORECA*),
- der Landschafts- und Gartenbau (*pépiniériste paysagiste, horticulteur fleuriste, entrepreneur paysagiste*),
- der Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen und der Personenstrassenverkehr mit mehr als 9 Fahrgästen (*transporteur de marchandises et de voyageurs*),
- die Reiseagenturen (*agents de voyages*),
- die Immobilienmakler (*agent immobilier*),
- die Immobilien- und Hausverwalter (*administrateur de biens-syndic*),
- die Bauträger (*promoteur immobilier*),
- die Betreiber eines grossflächigen Handelsbetriebs (*exploitant d'une grande surface commerciale*),

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- die Leiter von Weiterbildungseinrichtungen (*gérants d'organismes de formation continue*),
- die Betreiber von Kindertagesstätten (*gestionnaire de garderie d'enfants*),
- das Sicherheitsgewerbe (*activités privées de surveillance et de gardiennage*),
- die Zeitarbeitsunternehmen (*entrepreneur de travail intérimaire*),
- die Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors (*entreprises du secteur financier et des assurances*).

Die meisten dieser besonders geregelten Gewerbe setzen vorab den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen zum Betreiben einer nicht besonders geregelten (allgemeinen) gewerblichen Tätigkeit voraus; siehe weiter oben. Der Antragsteller muss also Kenntnisse in Unternehmensführung nachweisen. Dies gilt für den Betreiber eines Reisebüros, den Immobilienhändler, den Bauträger, den Immobilien- und Wohnungsverwalter, den Betreiber eines großflächigen Handelsbetriebs, den Güterkraftverkehrsunternehmer und Personenbeförderer, die Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen, die Zeitarbeitsunternehmen sowie, unter gewissen Voraussetzungen, die Betreiber von Kindertagesstätten und die Leiter von Weiterbildungseinrichtungen.

Zusätzlich hierzu müssen die Betreiber besonders geregelter gewerblicher Unternehmen entweder noch eine zusätzliche Fachkunde oder eine besondere finanzielle Leistungsfähigkeit oder beides nachweisen.

Sonderregeln gelten für das Hotel- und Gaststättengewerbe, den Landschafts- und Gartenbau sowie die Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors.

Der Hotel- und Gaststättenverband HORESCA (www.horesca.lu) ist natürlicher Ansprechpartner für alle potenziellen Betreiber eines HORECA-Betriebes.

1. Hotel- und Gaststättengewerbe (HORECA)

Das Betreiben von Hotels, Restaurants und Cafés (HORECA) unterliegt Sonderrecht.

Für den Betrieb eines Getränkeausschanks, eines Restaurants oder eines Hotels ist in Luxemburg der Besitz einer Niederlassungserlaubnis erforderlich, die vom Mittelstandsministerium gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1988 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung vom 12. April 1963 in der Fassung vom 2. Juli 1980 erteilt wird.

1.1. Getränkeausschank (*débit de boissons*)

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Getränkeausschank ein *café*; juristisch gesehen handelt es sich um ein *débit de boissons*, was wörtlich übersetzt Getränkeausschank heißt. Unterteilt wird in einen Getränkeausschank mit (*débit de*

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

boissons alcooliques) und einen Ausschank ohne alkoholische Getränke (*débit de boissons non alcooliques*).

Für beide benötigt man einen Zuverlässigkeits- sowie einen Befähigungsnachweis.

Die Zuverlässigkeit wird, wie im allgemeinen Gewerberecht auch, über die Konkursfreiheit bestimmt. Hinzu kommt jedoch ein genaueres Augenmerk auf Vorstrafen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln oder Sittlichkeitsdelikten.

Die Befähigung kann wie folgt belegt werden: Abschluss einer Hotelfachschule (Hotelfachwirt); Ausbildung als Hotelfachkraft, Bedienung, Koch oder Feinkoch (*traiteur*); Hochschulabschluss plus dreimonatiges Praktikum; Abschluss der Sekundarstufe plus sechsmonatiges Praktikum; bestandene Abschlussprüfung der Bildungsmaßnahme für künftige Kaufleute bei der Handelskammer (*cours du futur commerçant*); Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Getränkeausschanklehrgangs der Handelskammer; jedes gleichwertige anerkannte Diplom. Kann kein Diplom vorgelegt werden, kann eine einjährige Berufserfahrung in einem Getränkeausschank für die Ausübung des Berufs ausreichen.

Zusätzlich zur Niederlassungserlaubnis ist für den Betrieb eines Ausschanks für alkoholische Getränke eine - handelbare - Schanklizenz (*licence de cabaretage*) erforderlich (Gesetz vom 29. Juni 1989 in der derzeit gültigen Fassung). Diese Sonderlizenz wird von der Schankabteilung der Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung (*administraton des douanes et accises*) erteilt (Großherzogliche Verordnung vom 13. Januar 1994). Grundsätzlich darf kein neuer Ausschank in Gemeinden eröffnet werden, in denen die Anzahl der bestehenden Ausschänke das Verhältnis von einem Ausschank pro 500 Einwohner erreicht hat, von einigen Ausnahmen abgesehen. Da dies in allen großen Stadtgebieten des Großherzogtums bereits der Fall ist, kann die Eröffnung eines neuen Ausschanks also nur auf der Grundlage einer bestehenden Lizenz erfolgen, wobei sich ein Großteil der nicht genutzten Lizenzen im Besitz der Brauereien befindet.

In Gemeinden, in denen dies zur Förderung des Fremdenverkehrs sinnvoll erscheint, kann das Finanzministerium die Eröffnung eines zusätzlichen Ausschanks (*licence surnuméraire*) genehmigen, auch wenn damit das behördlich festgesetzte Verhältnis überschritten wird.

Bürgern aus Ländern, die nicht EU-Mitglieder sind, kann eine Schanklizenz nur dann erteilt werden, wenn sie eine zusammenhängende Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren im Land nachweisen. Wer einen Ausschank für alkoholische Getränke eröffnen will, muss außerdem im Voraus eine entsprechende Erklärung beim Finanzamt einreichen und bei der Gemeindekasse der Gemeinde in welcher der Ausschank eröffnet werden soll eine Eröffnungssteuer entrichten.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Schanklizenz für den Betrieb eines einzigen Ausschanks gilt, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen gemäß dem vorstehend genannten Gesetz. Der Inhaber und Betreiber einer Lizenz kann also im Rahmen dieser Lizenz keinen zweiten Ausschank betreiben. Der zweite Ausschank müsste mit der Lizenz eines Dritten betrieben werden, der besagten Ausschank entweder in eigenem Namen oder für Rechnung des Betreibers dieses zweiten Ausschanks betreiben müsste, wobei Letzterer dann Inhaber der Niederlassungserlaubnis sein müsste. Die Sonderbestimmungen für Schanklizenzen wirken sich auch auf das Niederlassungsrecht aus, da eine vorläufige Erlaubnis im Falle des Wegfalls der für die Verwaltung des Ausschanks zuständigen qualifizierten Person nicht gewährt werden kann.

Das Gesetz vom 15. Juli 1993 über Ausschänke für alkoholfreie Getränke sieht einige Besonderheiten für den Betrieb solcher Ausschänke vor (Öffnungszeiten, Verkauf an Minderjährige usw.).

Ein Getränkeausschank kann zubereitete Speisen nur in begrenztem Umfang anbieten. Das Gesetz sieht eine Beschränkung auf ein Tagesgericht vor. Eierspeisen und Gerichte auf der Basis von Pferdefleisch können einschränkungslos angeboten werden. Darüberhinaus hat sich auf dieser Rechtsgrundlage eine Interpretation herausgeschält, die es erlaubt, einen sogenannten „Imbiss“ auf der Grundlage einer Genehmigung zum Betreiben eines Getränkeausschanks zu betreiben. Hierbei muss aber der Grundcharakter des Getränkeausschanks gewahrt bleiben, als da wäre die Möglichkeit des Verzehrs vor Ort innerhalb einer hierfür vorgesehenen und genehmigten Räumlichkeit mit Sitzmöglichkeit. Wurstbratereien und sogenannte „Kebab“-Buden werden auf dieser Grundlage betrieben. Die sogenannte Systemgastronomie (Hamburgerketten usw.) wird hingegen gemeinhin auf der Grundlage einer speziellen Genehmigung für Speisegaststätten (*restaurant*) betrieben.

Ein Getränkeausschank kann darüberhinaus einen Beherbergungsbetrieb betreiben, jedoch unter der Voraussetzung, dass weniger als 10 Betten zur Verfügung stehen. Die Befähigungsnachweise sind desweiteren strenger, als die, welche für den reinen Schankbetrieb gefordert sind, als da wären: Abschluss einer Hotelfachschule (Hotelfachwirt); Ausbildung als Hotelfachkraft; dreijähriges Praktikum in einem Hotel oder einem Getränkeausschank mit weniger als 10 Zimmern; Ausbildung als Koch; Ausbildung als Feinkoch (*traiteur*); Ausbildung als Kellner; bestandene Abschlussprüfung der Bildungsmaßnahme für künftige Kaufleute bei der Handelskammer (*cours du futur commerçant*); Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Getränkeausschanklehrgangs der Handelskammer.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

1.2. Speisegaststätte (*restaurant*)

Eine Speisegaststätte kann einschränkungslos Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten. Die Befähigung wird wie folgt nachgewiesen: Abschluss an einer Hotelfachschule (Hotelfachwirt); Ausbildung als Hotelfachkraft; Ausbildung als Kellner plus einjähriges Praktikum; Ausbildung als Koch oder Feinkoch (*traiteur*); Hochschulabschluss plus einjähriges Praktikum; Abschluss der Sekundarstufe plus zweijähriges Praktikum; jedes gleichwertige anerkannte Diplom. Kann kein Diplom vorgelegt werden, kann eine dreijährige Berufserfahrung in einer Gaststätte (Küche) für die Ausübung des Berufs ausreichen.

Überschneidungen kann es mit dem Tätigkeitsfeld des sogenannten Feinkochs geben (*traiteur*). Der *traiteur* ist Handwerker und zudem Meisterberuf. Die Tätigkeit des *traiteurs* wird nur sehr ungenau mit dem umrissen, was im deutschen Kulturraum als Partyservice oder *catering* bezeichnet wird. Hier bestehen aber die meisten Überschneidungen mit dem Berufsbild des Kochs, der eine Speisegaststätte betreibt. Wenn der *traiteur* die Herstellung von Speisen zum Außerhausverzehr zum Kerngeschäft hat, so tut der Betreiber einer Speisegaststätte dies zum Verzehr vor Ort, jedoch gelegentlich auch zum Verzehr außer Haus, was ihm so auch erlaubt ist. Dies stellt natürlich eine Konkurrenz zum *traiteur* dar und wird zur unlauteren dann, wenn der Außerhausverzehr bei der Speisegaststätte zum überwiegenden Geschäftsfeld wird.

1.3. Beherbergungsunternehmen (*hôtel*)

Ein Hotel ist ein Beherbergungsunternehmen, das einem gewissen Standard entsprechen muss; insoweit ist die Führung der Bezeichnung „Hotel“ an eine staatliche Genehmigung gebunden. Die Klassifizierung der Hotels nach einem Sternesystem (1 bis 5 Sterne) erfolgt nach einheitlichen Regeln für alle Benelux-Länder.

Der Nachweis der Befähigung zur Führung eines Hotelbetriebes wird wie folgt geführt: Abschluss an einer Hotelfachschule (Hotelfachwirt); Ausbildung als Hotelfachkraft; Ausbildung als Kellner plus zweijähriges Praktikum; Ausbildung als Koch oder Feinkoch (*traiteur*) plus einjähriges Praktikum; Hochschulabschluss plus einjähriges Praktikum; jedes gleichwertige anerkannte Diplom. Kann kein Diplom vorgelegt werden, kann eine dreijährige Berufserfahrung in einem Hotel für die Ausübung des Berufs ausreichen.

Angemerkt sei noch, dass Campingplätze und ländliche Unterkünfte (*gîtes ruraux*) ebenfalls Beherbergungsunternehmen darstellen. Campingplätze unterliegen einer einfachen Niederlassungsgenehmigung für *commerce* (Gewerbe). Das Bewirtschaften eines *gîte rural* ist im Normalfalle genehmigungsfrei, da meistens Nebentätigkeit eines

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

anderweitig genehmigten Betriebes (Regelfall: Landwirtschaft) oder auch nur privat bewirtschaftet.

2. Landschafts-und Gartenbau (*pépiniériste paysagiste, horticulteur fleuriste, entrepreneur paysagiste*)

Das was allgemein mit Landschafts-und Gartenbau umschrieben wird, besteht in Luxemburg aus drei gegeneinander abgegrenzten Tätigkeitsfeldern:

- a) dem Landschaftsgärtner - Baumschulenbetreiber (*pépiniériste paysagiste*),
- b) dem Blumengärtner - Floristen (*horticulteur fleuriste*),
- c) dem Landschaftsbauer (*entrepreneur paysagiste*).

Der zu c) Genannte ist Handwerker. Dem Landschaftsbauer ist vor allem der maschinelle Erdaushub im Bereich der Landschaftsgestaltung zugewiesen, aber auch der Wege-, Mauer-, Terrassen- und Schwimmbadbau. Hierfür bedarf es einer Gesellenprüfung in einem verwandten Gewerke oder einer vergleichbaren Befähigung (siehe die obigen allgemeinen Ausführungen zur Regelung handwerklicher Tätigkeiten).

Die unter a) und b) aufgeführten Tätigkeitsfelder gehören dem speziell geregelten Gewerbe an. Der Landschaftsgärtner-Baumschulenbetreiber hat seinen Beruf entweder ebenfalls erlernt oder weist mindestens fünf Jahre Beschäftigung in diesem Gewerbe nach. Dies gilt ebenso für den Blumengärtner-Floristen. Der reine Florist unterscheidet sich von diesem dadurch, dass er nur Blumensträuße, -schmuck und -gestecke fertigt, ohne jedoch das Material selber angepflanzt und geerntet zu haben. Er ist also nur „Händler“ und bedarf deshalb nur einer Niederlassungsgenehmigung für den *commerce* (Gewerbe). Der Blumengärtner-Florist hingegen tut beides: er pflanzt, erntet und handelt.

Wenn der Gemüsegärtner immer noch ein selbständiger Lehrberuf ist, so ist die niederlassungsrechtlich relevante Tätigkeit im Berufsbild des Blumengärtners aufgegangen.

3. Immobilienmakler (*agent immobilier*)

Der Immobilienmakler ist ein gewerblicher Vermittlungsmakler, der Immobilien nachweist oder vermittelt und hierfür eine Erfolgsprovision erhält, die Maklercourtage. Zusätzlich zu Kenntnissen in Unternehmensführung verlangt Artikel 10 des Niederlassungsgesetzes berufsspezifische Kenntnisse. Diese sollen durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss im Anschluss an eine qualifizierende Fortbildungsmaßnahme des Weiterbildungsinstituts der Handelskammer IFCC (*Institut de Formation de la Chambre de Commerce*) nachgewiesen werden. Der Mittelstandsminister kann im EU-Ausland erworbene berufsspezifische Kenntnisse für gleichwertig erklären, so diese denn mit den Anforderungen des luxemburgischen

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Gesetzgebers vergleichbar sind. Außerdem muss der Immobilienmakler eine berufliche Haftpflichtversicherung nachweisen.

4. Immobilien- und Hausverwalter (*administrateurs de biens – syndic*)

Der Hausverwalter im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1975 über Wohnmieteigentum (*loi modifiée du 16 mai 1975 sur les copropriétés*) in der derzeit gültigen Fassung vertritt die Wohnungseigentümergeinschaft eines in mehrere Wohneinheiten unterteilten Gebäudes. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Die Funktion des WEG-Verwalters ähnelt insoweit der eines Geschäftsführers auf der Basis eines Mandats. Das französischrechtliche Mandat unterscheidet nicht zwischen Auftrag und Vollmacht. Das Mandat auf Grund dessen der WEG-Verwalter tätig wird, ist somit gesetzlicher Natur. Die Einzelheiten der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des WEG-Verwalters sind dem vorstehend genannten Gesetz zu entnehmen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Immobilien- und Hausverwalter. Der reine Immobilienverwalter wird auf Grundlage eines privatrechtlichen Mandats tätig (Auftrag inklusive Vollmacht). Der Gesetzgeber wollte sicher stellen, dass sowohl Immobilien- als auch Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz identische Befähigungsnachweise erbringen müssen.

Zusätzlich zu Kenntnissen in Unternehmensführung verlangt Artikel 10 des Niederlassungsgesetzes berufsspezifische Kenntnisse. Diese sollen durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss im Anschluss an eine qualifizierende Fortbildungsmassnahme des Weiterbildungsinstituts der Handelskammer IFCC (*Institut de Formation de la Chambre de Commerce*) nachgewiesen werden. Der Mittelstandsminister kann im EU-Ausland erworbene berufsspezifische Kenntnisse für gleichwertig erklären, so diese denn mit den Anforderungen des luxemburgischen Gesetzgebers vergleichbar sind.

Außerdem muss der Immobilien- und Hausverwalter eine finanzielle Garantie in Höhe von mindestens 10.000 € nachweisen, die das Risiko im Zusammenhang mit der Erstattung der ihm anvertrauten Gelder, Güter oder Werte abdeckt. Er muss ebenfalls eine berufliche Haftpflichtversicherung nachweisen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für:

- Eigentümer, welche Immobilien, in denen sie Wohneigentum besitzen, auf einer nicht gewerblichen Grundlage verwalten, bzw. für Personen ihrer Wahl, die sie in dieser Aufgabe auf einer nicht gewerblichen Grundlage vertreten;
- Personen, die für Rechnung ihres Ehegatten, erbberechtigter Verwandter oder unter Vormundschaft stehender Voll- oder Minderjähriger unter den Bedingungen und gemäß den Bestimmungen von Abschnitt X und XI des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Code Civil*) handeln;

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- Personen, welche die Aufgaben eines Hausverwalters gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 1975 in der derzeit gültigen Fassung ausüben. Dieses Gesetz betrifft Eigentümergemeinschaften in Wohngebäuden, die höchstens 9 Wohneinheiten umfassen, von denen wiederum mindestens eine dem Hausverwalter gehören muss.

5. Bauträger (*promoteur immobilier*)

Das Gesetz enthält keine gesetzliche Definition des Bauträgers. Allgemein gilt aber eine natürliche oder juristische Person als Bauträger, wenn sie sich zur Errichtung oder Beschaffung eines Gebäudes oder Gebäudeteils verpflichtet und die diesem Zweck entsprechende Initiative ergreift und die Angelegenheit zum größten Teil selbst in die Hand nimmt. Unterschieden wird auch zwischen dem Bauträger, der die Immobilie von Dritten für eigene Rechnung errichten lässt und dem Käufer nur das Wohnungseigentum verschafft, und dem Bauträger, der den Bau auch selbst errichtet. Die vom Bauträger ergriffene Initiative ist somit das ausschlaggebende Element, das ihn vom Architekten oder vom Bauunternehmer unterscheidet, die ihrerseits erst auf Anfrage entweder eines Bauträgers oder eines künftigen Eigentümers in Aktion treten.

Zusätzlich zu Kenntnissen in Unternehmensführung verlangt Artikel 10 des Niederlassungsgesetzes berufsspezifische Kenntnisse. Diese sollen durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss im Anschluss an eine qualifizierende Fortbildungsmaßnahme des Weiterbildungsinstituts der Handelskammer IFCC (*Institut de Formation de la Chambre de Commerce*) nachgewiesen werden. Der Mittelstandsminister kann im EU-Ausland erworbene berufsspezifische Kenntnisse für gleichwertig erklären, so diese denn mit den Anforderungen des luxemburgischen Gesetzgebers vergleichbar sind. Außerdem muss der Bauträger eine berufliche Haftpflichtversicherung nachweisen.

6. Reiseagent (*agent de voyages*)

Das Gesetz vom 14. Juni 1994 über die Regelung der Zulassungsbedingungen für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Verkauf von Reisen oder Aufenthalten gilt für alle Personen, die, unabhängig von der Art ihrer Vergütung, Reisen veranstalten oder Dienstleistungen folgender Art als Haupt- oder Nebentätigkeit durchführen oder verkaufen:

- Einzel- oder Gruppenreisen bzw. -aufenthalte;
- Serviceleistungen im Rahmen von Reisen oder Aufenthalten, darunter die Ausstellung von Reisedokumenten, die Reservierung von Zimmern in Hotels oder sonstigen Beherbergungsbetrieben, die Ausstellung von Übernachtungs- oder Essensgutscheinen;

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- Serviceleistungen im Zusammenhang mit der touristischen Betreuung, darunter die Betreuung des Kunden und die Organisation entsprechender Veranstaltungen;
- Pauschalreisen. Unter Pauschale ist ein Angebot zu verstehen, das sich aus der Kombination von mindestens zwei Leistungen, die einen bedeutenden Teil der Pauschale darstellen, ergibt, welche die Beförderung, die Unterbringung oder andere touristische Leistungen betreffen, wenn die Dauer der betreffenden Leistung vierundzwanzig Stunden übersteigt oder eine Übernachtung beinhaltet und zu einem *All-Inclusive*-Preis verkauft oder angeboten wird, selbst wenn die einzelnen Bestandteile der Pauschale dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden.

Der Antragsteller muss zunächst über nachgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung verfügen. Darüberhinaus muss der Reiseagent entsprechende finanzielle Sicherheiten nachweisen, damit den Kunden bei Insolvenz eventuell gezahlte Beträge erstattet werden können. Sicherheit ist durch einen anerkannten Bürgschaftsverein, ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zu leisten; sie umfasst die eventuellen Rückführungskosten und muß zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf luxemburgischem Territorium zahlbar gestellt werden können.

Genauere Angaben hierzu sind der großherzoglichen Verordnung vom 4. November 1997 zu entnehmen, in der auch der Betrag, die Modalitäten und die Nutzung der Finanzgarantie festgelegt sind. Gemeinhin sind es Versicherungsgesellschaften, die eine entsprechende Garantie stellen. Darüber hinaus muss die Reiseagentur eine berufliche Haftpflichtversicherung nachweisen.

Nähere Angaben, auch und vor allem was die Finanzgarantie anbelangt, kann der Interessenverein der luxemburgischen Reisebüros SAVL (*Syndicat des Agents de Voyages du Grand-duché de Luxembourg A.s.b.l.*) auf Nachfrage liefern. Der SAVL ist Mitglied der Handelskonföderation CLC (*Confédération Luxembourgeoise du Commerce*), dem Dachverband der gewerblichen Wirtschaft (Mail zu Händen des Sekretärs der SAVL an info@clc.lu).

7. Güterkraftverkehr und Personenstraßenverkehr (*transporteur de marchandises et de voyageurs*),

Der Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet unterliegt nur einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis für *commerce* (Gewerbe). Entsprechendes gilt für den Personenverkehr über die Straße, vorausgesetzt dass die Zahl der beförderten Fahrgäste inklusive Fahrer auf neun Personen begrenzt bleibt.

Für den Frachtverkehr mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen und die Personenbeförderung über die Straße mit Fahrzeugen, die für die

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Beförderung von mehr als 9 Passagieren ausgelegt sind, gelten Sonderbestimmungen entsprechend dem Gesetz vom 30. Juli 2002 in Umsetzung der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998.

Die Niederlassungserlaubnis wird in allen Fällen vom Mittelstandsmünisterium erteilt.

Personenbeförderer, die ausschließlich nicht kommerzielle Transporte durchführen oder einer anderen Haupttätigkeit nachgehen als der Personenbeförderung auf der Straße, sind von sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2002 befreit, insofern ihre Tätigkeit nur eine geringfügige Auswirkung auf den relevanten Markt hat.

Die Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr umfasst die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit des Taxiunternehmers und der Durchführung von Krankentransporten. Hierbei handelt es sich jedoch um handwerkliche Tätigkeiten, die in die Handwerksrolle einzutragen sind. Zuständig ist insoweit die Handwerkskammer (*Chambre des Métiers*).

Im Hinblick auf die Ausübung des Transportgewerbes mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen oder mit mehr als 9 Fahrgästen muss der Antragsteller a) seine berufliche Zuverlässigkeit, b) seine finanzielle Leistungsfähigkeit und c) seine berufliche Fachkunde nachweisen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person, die die vorstehend unter Punkt c) genannte Voraussetzung nicht erfüllt, kann der Minister sie dennoch als Transportunternehmer zulassen, wenn sie eine andere qualifizierte Person benennt, die die vorstehend unter Punkt a) und c) genannten Bedingungen erfüllt.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, so muss die natürliche Person, welche das Unternehmen effektiv und ständig leitet, die vorstehend unter Punkt a) und c) genannten Bedingungen erfüllen.

Der großherzoglichen Durchführungsverordnung vom 13. August 2002 zu Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2002 über die Niederlassung als Transportunternehmer sind Einzelheiten im Hinblick auf die finanziellen Garantien zu entnehmen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch eine Bürgschaft oder eine Garantie nachgewiesen, welche im Regelfall von einem Finanzinstitut zu erbringen ist. Sie besteht zu Gunsten der Gläubiger im Falle der Insolvenz des Transportunternehmers. Die Höhe der Bürgschaft oder Garantie beläuft sich auf neuntausend Euro für das erste motorbetriebene Fahrzeug und auf fünftausend Euro für jedes weitere Fahrzeug. Die Dauer der Bürgschaft oder Garantie ist unbefristet.

Gütertransporte mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 Tonnen, die auf Grund der Kürze der zurückgelegten Entfernung nur eine geringe Auswirkung auf den Wettbewerb im relevanten Markt haben, sind von der

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Bürgschaft oder Garantie befreit. Dies gilt auch für Transportunternehmer, die Gütertransporte ausschließlich im Inland durchführen, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge.

Die berufliche Eignung setzt Kenntnisse in den Fächern voraus, welche in der großherzoglichen Durchführungsverordnung vom 13. August 2002 zu Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2002 genannt sind.

Die erforderlichen Kenntnisse werden entweder durch die Teilnahme an entsprechenden Bildungsmassnahmen oder durch eine Berufserfahrung von fünf Jahren Dauer bei einem zugelassenen Transportunternehmer oder durch eine diesbezügliche Kombination aus Praxis und Theorie erworben. Der Nachweis der beruflichen Eignung wird dann durch den erfolgreichen Abschluss einer Fachkundeprüfung vor dem Weiterbildungsinstitut der Handelskammer (IFCC) oder durch die Vorlage entsprechend qualifizierender Abschlüsse oder Diplome erbracht. Entsprechende Bescheinigung können auch von einer zu diesem Zweck von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union benannten Behörde stammen (Fachkundebescheinigung).

Im Hinblick auf die Zulassung zum nationalen oder internationalen Gütertransport per Schiff wird empfohlen, das diesbezügliche Gesetz vom 21. April 1993 zu konsultieren und sich direkt an das Verkehrsministerium, Abteilung Schifffahrt zu wenden.

Im Hinblick auf die gebührenpflichtige Personenbeförderung auf der Mosel wird empfohlen, die großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 1992 zu konsultieren und sich direkt an das Verkehrsministerium, Abteilung Schifffahrt, Referat Binnenschifffahrt, zu wenden.

Im Hinblick auf Lufttransporte wird empfohlen, sich direkt an das Verkehrsministerium, Abteilung Zivilluftfahrt, zu wenden.

8. Sicherheitsgewerbe (*activités privées de surveillance et de gardiennage*)

Das Sicherheitsgewerbe ist in Luxemburg durch das Gesetz vom 12. November 2002 über das private Bewachungs- und Überwachungsgewerbe *geregelt (activités privées de surveillance et de gardiennage)*. Die grossherzogliche Ausführungsverordnung vom 22. August 2003 regelt nähere Details.

Unter Sicherheitsgewerbe versteht der luxemburgische Gesetzgeber:

1. die gewerbliche Überwachung von Mobil- und Immobilien (surveillance de biens mobiliers et immobiliers),
2. das Betreiben einer Sicherheits- oder Alarmzentrale (gestion de centres d'alarmes),
3. den Geld- oder Werttransport (transport de fonds ou de valeurs),

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

4. den Personenschutz (*protection de personnes*).

Die Tätigkeit des Berufsdetektivs dürfte sich normalerweise in einem dieser Tätigkeitsfelder wiederfinden bzw. grössere Schnittmengen mit diesen aufweisen, zumindest aber mit dem Personenschutz und der Überwachungstätigkeit.

Die Tätigkeit ist erlaubnispflichtig und bedarf mindestens zweier Genehmigungen:

- einer Niederlassungsgenehmigung durch den Mittelstandsminister auf der Grundlage der Befähigungen, wie sie für nicht besonders geregeltes Gewerbe (*commerce*) verlangt werden. Der Antragsteller muss also Kenntnisse in Unternehmensführung nach den allgemeinen Grundsätzen nachweisen; siehe weiter oben die Ausführungen zum allgemeinen Gewerbe.
- einer Spezialgenehmigung durch den Justizminister,
- gegebenenfalls einer Genehmigung zur Waffenführung.

Der Antrag ist insgesamt beim Mittelstandsminister einzureichen, mit Ausnahme des Antrags auf Waffenführung, der in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Justizministers fällt. Der Mittelstandsminister prüft vorab das Vorliegen von Kenntnissen in Unternehmensführung nach den allgemeinen Grundsätzen und leitet dann an das Justizministerium weiter.

Bei der gewerblichen Überwachung von Mobiliar- und Immobiliargütern (*surveillance de biens mobiliers et immobiliers*) muss der Antragsteller über mindestens drei Einsatzfahrzeuge, 15 Mann angestelltes Bewachungspersonal sowie eine Sicherheits- oder Alarmzentrale mit abgetrenntem Panzerraum (*chambre forte*) verfügen. Das Bewachungspersonal muss einheitlich uniformiert sein und über genehmigte Dienstanweisungen verfügen. Das Überwachungsunternehmen kann sich jedoch auch vertraglich an den Betreiber einer Sicherheits- oder Alarmzentrale binden und somit das Kriterium des Bestehens einer solchen Vorrichtung erfüllen.

Das Betreiben einer Sicherheits- oder Alarmzentrale (*gestion de centres d'alarmes*) setzt wiederum mindestens drei Einsatzfahrzeuge, jedoch mindestens 20 Mann angestelltes Wachpersonal voraus. An die Sicherheitszentrale werden besondere Anforderungen gestellt.

Der Geld- oder Werttransport (*transport de fonds ou de valeurs*) unterliegt weiteren restriktiven Anforderungen.

Da es sich hier insgesamt um eine sensible Materie handelt, und die Zahl der Unternehmen, die hier tätig sind auf Grund der Anforderungen relativ klein ist und es sich desweiteren vor allem um international aufgestellte Unternehmen handelt (Ausnahme: reine Überwachung von Mobiliar- und Immobiliargütern), sollte der Interessent sich stets immer vorab direkt an das Justizministerium wenden.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

9. Zeitarbeitunternehmen (*entrepreneur de travail intérimaire*),

Zeitarbeitunternehmen - in Luxemburg *Interim*-Unternehmen genannt - sind gewerbliche Unternehmen, deren Unternehmenszweck darin besteht, einem Kundenunternehmen eigene Arbeitnehmer für eine zeitlich beschränkte Dauer und für einen bestimmten Aufgabenbereich gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Es besteht insoweit also ein Dreiecksverhältnis, wobei die Vereinbarung zwischen Überlasser und Zeitarbeitnehmer je Überlassung vom luxemburgischen Recht *Mission (mission)* genannt wird, der Vertrag zwischen Zeitarbeitnehmer (*entrepreneur de travail intérimaire*) und dem Kunden (*utilisateur*) hingegen Zurverfügungstellungsvertrag (*contrat de mise à disposition*).

Das Zeitarbeitswesen ist desweiteren streng gesetzlich geregelt und einer doppelten staatlichen Vorabgenehmigung unterworfen:

- einer Niederlassungsgenehmigung durch den Mittelstandsminister auf der Grundlage der Befähigungen, wie sie für nicht besonders geregeltes Gewerbe (*commerce*) verlangt werden. Der Antragsteller muss also Kenntnisse in Unternehmensführung nach den allgemeinen Grundsätzen nachweisen; siehe weiter oben die Ausführungen zum allgemeinen Gewerbe.
- einer Spezialgenehmigung durch den Arbeitsminister.

Das Recht der Zeitarbeit ist in Titel III des Arbeitsgesetzbuches (*Code du Travail*) vom 31. Juli 2006 und den hierauf ergangenen Ausführungsverordnungen geregelt, vor allem der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 1994 bezüglich der Ausführung des Artikels 2 des vorgenannten Gesetzes.

Der Antrag ist insgesamt beim Mittelstandsminister einzureichen. Der Mittelstandsminister prüft sowohl die allgemeinen Voraussetzungen - das Vorliegen von Kenntnissen in Unternehmensführung -, als auch das Vorliegen der besonderen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und legt die vollständige Genehmigungsakte einer beratenden Kommission zwecks Begutachtung vor. Gibt diese ihr Placet, so leitet der Mittelstandsminister an den Arbeitsminister weiter. Dieser erteilt seine Genehmigung nach Anhörung der Arbeitsmarktverwaltung ADEM (*Administration de l'Emploi*) und der Gewerbepolizei ITM (*Inspection du Travail et des Mines / Arbeits- und Mineninspektion*). Die Genehmigung des Arbeitsministers wird durch *arrêté ministériel*, also Ministererlass erteilt und dem Antragsteller zugestellt sowie im Gesetzblatt (*Mémorial B*) veröffentlicht. Kopie des Erlasses wird ebenfalls zu den Akten des Mittelstandsministers gegeben, der nunmehr seine eigene Niederlassungsgenehmigung als Zeitarbeitnehmer (*entrepreneur de travail intérimaire*) erteilt. Wichtig ist jedoch hervor zu streichen, dass es sich um zwei selbständige Genehmigungen handelt.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Genehmigungsfähig sind im Übrigen nur Zeitarbeitunternehmen, die ausschliesslich diesen Unternehmensgegenstand verfolgen, also kein anderes Gewerbe parallel hierzu betreiben.

Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen auch Unternehmen aus anderen EU-Staaten. Eine Arbeitnehmerüberlassung kann deshalb auch im Rahmen der innereuropäischen Übergrenzdienstleistung nicht genehmigungsfrei erbracht werden. Hiervon zu unterscheiden ist selbstverständlich die Entsendung eines Arbeitnehmers.

Beispiel: Das Zeitarbeitunternehmen Z aus einem nordeuropäischen EU-Mitgliedsland überlässt seinen Zeitarbeiter A dem Unternehmer U aus Trier, der nunmehr A nach Luxemburg entsendet, wo dieser für Rechnung des U - als dessen Zeitarbeiter - während mehrerer Monate das Computernetzwerk des luxemburgischen Unternehmens L einer Qualitätssicherungsprüfung unterzieht. Dies stellt keine genehmigungspflichtige Arbeitnehmerüberlassung in Luxemburg dar. Es handelt sich um eine Arbeitnehmerentsendung, da A ein Arbeitnehmer des U ist. Z, U und A unterliegen in ihren Verhältnissen zueinander erst einmal rein deutschem Recht. Mit der Entsendung wird dies gegebenenfalls entsenderechtlich modifiziert: A hat z.B. Anrecht auf den luxemburgischen Mindestlohn oder den höheren tarifvertraglichen Lohn, wenn diese höher sind, als der vertragliche deutsche Lohn u.s.w. Z könnte jedoch den A nicht direkt dem L überlassen: dies würde den Tatbestand der illegalen Arbeitnehmerüberlassung in Luxemburg erfüllen, was strafbewehrt ist.

Das luxemburgische Recht trennt strikt zwischen Zeitarbeit einerseits und Arbeitnehmerleihe (*prêt temporaire de main-d'oeuvre*) andererseits. Zeitarbeit ist nach luxemburgischem Recht nur dort legal, wo auch ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag (*contrat de travail à durée déterminée CDD*) hätte abgeschlossen werden können, da der zeitlich unbegrenzte Arbeitsvertrag (*contrat de travail à durée indéterminée CDI*) den gesetzlichen Regelfall darstellt. Dies ist nur für die abschliessend in Artikel 122-1 des Arbeitsgesetzbuches genannten Fälle möglich, wie zum Beispiel einer durch Mutterschaft vorübergehend vakant gewordenen Planstelle, bei anerkannter Saisonarbeit oder vorübergehenden Tätigkeiten, die nicht durch die Schaffung einer Planstelle abgedeckt werden können. Die Zeitarbeit ist folglich auch nur zeitlich begrenzt möglich und zwar maximal über 24 Monate. Der Arbeitsplatz darf nach Ablauf nicht von einem anderen Zeitarbeiter besetzt werden, muss vielmehr in eine feste Stelle umgewandelt werden. Aufgrund dieses sehr weitgehenden gesetzlichen Schutzes war es bisher auch nicht notwendig, gewisse Branchen von der Möglichkeit des Rückgriffs auf *Interim*-Arbeitnehmer ausschliessen zu müssen.

Von der Zeitarbeit sind die Personalberatung, das sogenannte *head hunting* aber auch andere Formen der Vermittlung von spezialisierten Dienstleistern zu unterscheiden, wobei die Schnittmengen teilweise beachtlich sein können.

Beispiel (in Abwandlung des vorstehenden): Das Dienstleistungsunternehmen Z aus einem nordeuropäischen EU-Mitgliedsland, das an seinem Heimatmarkt ebenfalls legal als Zeitarbeitunternehmen auftritt, vermittelt den Computerspezialisten A dem luxemburgischen Unternehmen L. Hierfür erhält Z von L ein Honorar, das am Leistungsentgelt des A orientiert ist. L schließt mit A einen Vertrag ab, der zum Inhalt hat, dass A während mehrerer Monate das Computernetzwerk des L einer Qualitätssicherungsprüfung unterziehen soll. Zur Leistungserbringung ist

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

A faktisch in das Unternehmen des L integriert. Er unterwirft sich auch freiwillig dessen Weisungen. Dies stellt aber selbstverständlich keine genehmigungspflichtige Arbeitnehmerüberlassung in Luxemburg dar. A muß hier notwendigerweise selbständiger Unternehmer sein, da er ansonsten nur einen Arbeitsvertrag mit L abschließen könnte. Je nachdem, könnte sich also A für die eine oder die andere Handlungsalternative unterscheiden.

Die Arbeitnehmerleihe ist nunmehr eine Sonderform der Arbeitnehmerüberlassung für nicht als Zeitarbeitunternehmen zugelassene Unternehmen. Diese können in einigen wenigen Fällen eigene Arbeitnehmer „verleihen“, ohne dies jedoch gewerblich betreiben zu können. Dies betrifft vor allem den Bereich der Unternehmensrestrukturierung, die Vermeidung von Arbeitnehmerentlassungen oder Verschiebungen innerhalb von konzerngebundenen Unternehmen. Die Arbeitnehmerleihe bedarf ebenfalls einer besonderen Ministergenehmigung je Einzelfall.

Die Genehmigung zum Betreiben eines Zeitarbeitunternehmens wird zuerst für 12 Monate, dann für weitere 24 Monate und nach Ablauf des dritten Jahres für unbegrenzte Zeit erteilt werden.

Der Betriebsleiter auf dessen Befähigung und Zuverlässigkeit die arbeitsrechtliche Genehmigung beruht, muss mindestens über einen höheren kaufmännischen Abschluss (*certificat d'aptitude technique et professionnelle, section „employés de bureaux, services généraux“*) verfügen, fundierte Kenntnisse des luxemburgischen Arbeitsrechts sowie des luxemburgischen und internationalen Sozialversicherungsrechts nachweisen und schliesslich mindestens drei Jahre in leitender Stellung in einem Zeitarbeitunternehmen gearbeitet haben. Die Fachkenntnisse werden durch die Höhere Arbeits(rechts)schule EST (*Ecole Supérieure du Travail*) vermittelt, die auch die entsprechenden Examina abnimmt. Die Kurse werden in der Sprache der Gesetzestexte, also in Französisch durchgeführt.

Ecole Supérieure du Travail, 3, rue des Primeurs, 2361 Strassen, www.mte.public.lu
Herr Romain JENN 2478-6132/-6133/-61200 oder info@est.etat.lu

Vor einigen Jahren wurde ein Interessenverein der Zeitarbeitunternehmen gegründet, die ULEDI, dem gegenwärtig um die 20 Unternehmen angehören. Die ULEDI ist dem Industriellenverband FEDIL angeschlossen.

Union Luxembourgeoise des Entreprises de Travail Intérimaire (ULEDI) A.s.b.l./e.V.,
Postfach 1304, 1013 Luxembourg, Herr Marc KIEFFER, Generalsekretär der ULEDI,
4353-661, uledi@fedil.lu

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

10. Betreiber eines großflächigen Handelsbetriebs (*exploitation d'une grande surface commerciale*)

Für Handelsflächen oder in Einkaufszentren untergebrachte Einzelhandelsflächen für Fach- oder sonstige Geschäfte mit einer Fläche von mehr als 400 qm ist eine Sondergenehmigung des Mittelstandsministeriums erforderlich. Unter Verkaufsfläche ist die umbaute Fläche, von der Innenseite der Außenwände aus gemessen, zu verstehen, jedoch unter Ausschluss der den Sanitäranlagen, Büros, Produktionsstätten und Lagerräumen vorbehaltenen Flächen, sofern diese eindeutig durch feste Wände getrennt sind und sofern sie, was die Lagerräume und die Produktionsstätten angeht, der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Diese Sondergenehmigung ist bei der Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Verlegung oder Änderung des oder der wesentlichen Handelssparten einer Verkaufsfläche von mehr als 400 qm zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch bei der Nutzung einer im Anschluss an eine Transfergenehmigung frei gewordenen Handelsfläche zu Einzelhandelszwecken erforderlich. Für die geplante Erweiterung einer vorhandenen Verkaufsfläche bezieht sich die Grenze von 400 qm auf die Gesamtverkaufsfläche nach Erweiterung.

Die Sondergenehmigung kann verweigert werden, wenn das Projekt das Gleichgewicht in der oder den betroffenen Handelssparte(n) auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene gefährdet.

Bei nicht erfolgter Durchführung des Projektes oder bei nicht erfolgter Einrichtung der Baustelle innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung verliert diese ihre Gültigkeit. Dem Gesetz ist zu entnehmen, was unter Einrichtung der Baustelle genau zu verstehen ist.

Für Projekte zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Verlegung sowie bei einer Änderung des oder der Handelssparten einer Verkaufsfläche von unter 2.000 qm genügt ein einfacher Antrag beim Ministerium für den Mittelstand.

Für Projekte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 qm muss der Antragsteller eine Marktstudie vorlegen, außer bei einer änderungslosen Übernahme des oder der Handelssparte(n) auf ordnungsgemäß genehmigten Flächen.

Form und Inhalt des Sondergenehmigungsantrags und der Marktstudie sind in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Alle weiteren Einzelheiten sind Artikel 12 des Niederlassungsgesetzes zu entnehmen. Weitere Informationen sind bei der Handelskonföderation CLC (*Confédération*

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Luxembourgeoise du Commerce) (www.clc.lu) oder der Handelskammer (*Chambre de Commerce du Luxembourg*), Abteilung Unternehmensgründung und -entwicklung, Referat Frau Christiane MANGEN, christiane.mangen@cc.lu, zu erfragen.

11. Leiter einer Weiterbildungseinrichtung (*gestionnaire d'un organisme de formation continue*)

Unter Weiterbildungseinrichtung ist ein Dienstleister zu verstehen, der berufliche Weiterbildung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1999 anbietet mit dem Ziel, unter anderem die berufliche Weiterbildung zu unterstützen und zu entwickeln. Zur beruflichen Weiterbildung gehören alle Schulungs- oder Ausbildungsaktivitäten, nicht jedoch Schulunterricht, die folgende Ziele verfolgen:

- Anpassung der Qualifikationen des Arbeitnehmers oder des Unternehmers durch die Erweiterung seiner Kenntnisse im Hinblick auf Verfahren und Technologien in den Bereichen Organisation, Produktion oder Vermarktung;
- Umschulung des Arbeitnehmers und des Unternehmers mit dem Ziel, auf eine andere Berufstätigkeit umzusatteln;
- Förderung des Arbeitnehmers durch seine Vorbereitung auf anspruchsvollere Aufgaben oder Arbeitsplätze oder auf die Übernahme von mehr Verantwortung und Nutzung von Fähigkeiten und Potenzialen, die nicht oder unzureichend genutzt werden.

Das Niederlassungsgesetz verlangt in seinem Artikel 9 für die Aktivität, die in der Leitung einer solchen Weiterbildungseinrichtung besteht, den Besitz einer Niederlassungserlaubnis, die vom Mittelstandsminister nach Stellungnahme durch den Bildungsminister (*ministre de l'Education*) ausgestellt wird. Die für die Abgabe einer positiven Stellungnahme ausschlaggebenden Voraussetzungen hinsichtlich der beruflichen Befähigungen sind in einer großherzoglichen Verordnung vom 30. Dezember 1999 festgelegt.

Die beruflichen Qualifikationen für Leiter von Weiterbildungseinrichtungen bestehen in einem Hochschulabschluss, der den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs bescheinigt.

Die entsprechenden Qualifikationen ergeben sich auch aus der bestandenen Abschlussprüfung einer Weiterbildungsmaßnahme des Weiterbildungsinstituts IFCC der Handelskammer. Zu diesem Zweck veranstaltet das IFCC normalerweise einmal jährlich einen Lehrgang mit dem Titel „*Management de la fonction de formation en entreprise*“ (Management der Ausbildung im Unternehmen). Dieser Lehrgang besteht aus einem Zyklus mit vier Modulen mit einer Laufzeit von jeweils 8 Tagen, die auf 3,5 Monate verteilt werden.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Der Nachweis des Vorliegens der erforderlichen Befähigung kann sich auch aus der Bestätigung der effektiven Ausübung der Tätigkeit als Leiter einer Weiterbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat der EU ergeben.

Laut Gesetz vom 8. September 1998 über die Beziehungen zwischen dem Staat und Sozial-, Familien- und Therapieeinrichtungen ist für das Anbieten von Beratungs-, Hilfs-, Unterstützungs-, Anleitungs-, Schulungs-, Betreuungs- oder Berufsberatungsdiensten im Sozial- oder Bildungsbereich die Zulassung des zuständigen Ministeriums (also je nach Fall Familie- und Integrationsministerium, Gesundheitsministerium oder Chancengleichheitsministerium) erforderlich.

12. Betreiber von Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen (*exploitation d'une maison relais pour enfants*)

Für den Betrieb einer Krippe, eines Horts, einer Kindertagesstätte, einer Schulkantine oder einer Hausaufgabenhilfe ist die vorherige Zulassung des Ministers für Familie und Integration erforderlich (www.fm.etat.lu). Als berufliche Qualifikation anerkannt werden im Regelfalle alle Diplome, die ihren Inhaber in erster Linie zu einer Tätigkeit mit Kindern befähigen. Wenn die Durchführung einer solchen Tätigkeit eine kaufmännische Organisation erfordert, muss der Betreiber auch eine Niederlassungserlaubnis beim Mittelstandsministerium gemäß dem Gesetz vom 28. Dezember 1988 beantragen.

VI. Genehmigungsumfang

Die entsprechend niederlassungsrechtlich genehmigte Unternehmung kann selbstverständlich Zweigniederlassungen eröffnen oder auf Märkten und Messen tätig werden. Letzteres bedarf keiner Genehmigung, ersteres nur einer niederlassungsrechtlichen Anmeldung, wobei es gewisse Einschränkungen für Handwerksunternehmen gibt. Das Reisegewerbe ist ansonsten jedoch stark eingeschränkt. Eine Reisegewerbekarte gibt es nicht. Das unaufgeforderte Aufsuchen von Kunden ist verboten. Das öffentliche Anbieten und der öffentliche Verkauf von Gemüse, Obst und Blumen durch den Produzenten ist genehmigungsfrei; ebenso der öffentliche Zeitungsverkauf. Bäcker, Getränkehändler, Lebensmittel- und Milchhändler, welche ein zugelassenes stehendes Gewerbe betreiben, können Verkaufstouren mit einem Verkaufswagen bestreiten. Das Anbieten von Waren ausserhalb der Hauptniederlassung ist ansonsten verboten.

Der Handwerker kann die mit seinem Handwerk in Beziehung stehenden Waren vertreiben, ohne dass es einer zusätzlichen Genehmigung bedürfte. Der als Elektriker in die Handwerksrolle eingetragene Elektrikermeister kann somit genehmigungsfrei zB Waschmaschinen oder Fernsehgeräte vertreiben. Der Kaufmann kann jedoch im Gegenzug keine handwerklichen Reparaturen an den von ihm vertriebenen Waren durchführen. Er kann jedoch die Ware in einen verkaufsfähigen Zustand versetzen

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

und jene Einwirkungen vornehmen, die nicht handwerklicher Natur sind. So kann der EDV-Händler zB Komponenten austauschen, darf jedoch keine Verbindungen löten.

VII. Niederlassung aus dem EU-Ausland

Der nicht in Luxemburg ansässige Antragsteller, der sich in Luxemburg niederlassen möchte, kann Zugang zu den oben genannten Tätigkeiten sowohl auf Grundlage der dargestellten luxemburgischen Anforderungen erlangen, als auch, hilfsweise, unter Beachtung der europarechtlichen Mindeststandards.

Das Problem der Zulassung und in Folge der Anerkennung von Qualifikationen stellt sich im Prinzip auch nur bei sogenannten reglementierten Berufen. Wie gesehen, ist Luxemburg ein Land, das die Mehrzahl der in Gewinnerzielungsabsicht aufgenommenen Tätigkeiten einer staatlichen Vorabgenehmigung unterwirft. Bei Nichtansässigen wird grundsätzlich zuerst die Gleichwertigkeit von Ausbildungen in Bezug zu nationalen Qualifikationsanforderungen geprüft. Muss diese verneint werden, werden die europäischen Standards herangezogen.

Seit Ende Oktober 2007 wird die diesbezügliche Überprüfung von eventuell geforderten Befähigungen im Wesentlichen auf der Grundlage der Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt, obwohl diese noch nicht in nationales Recht überführt worden ist. Insoweit gilt jedoch der vom EuGH in ständiger Rechtsprechung herausgearbeitete Grundsatz der sogenannten unmittelbaren Wirkung bei nicht frist- oder nicht ordnungsgemäss umgesetzten Richtlinien. Insofern kann der betroffene europäische Bürger dem entsprechenden Mitgliedstaat (hier Luxemburg) die Richtlinie auch ohne Umsetzung in den Teilen entgegen setzen, wo diese weder mit einem Vorbehalt noch mit einer Bedingung versehen sind und „ihrem Wesen nach keiner weiteren Massnahme der Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedstaaten,“ bedürfen; so erstmals EuGHE 1974, 1337, 1349.

Die Richtlinie erfasst alle reglementierten Berufe, das heisst alle Tätigkeiten, bei denen die Aufnahme oder die Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts-oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Unter Titel III der RL finden sich, in vier Kapitel unterteilt, Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Falle der Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Berufsträger seine Berufsqualifikation erworben hat. Während sich Kapitel IV mit Formalitäten des Marktzugangs und mit dem Marktverhalten beschäftigt, unterscheiden die ersten drei Kapitel drei Anerkennungsmodalitäten, denen die verschiedenen Berufe zugeordnet sind. Dabei ist Kapitel I subsidiär gegenüber den übrigen Kapiteln anzuwenden. Die Unterscheidung knüpft an den unterschiedlichen Harmonisierungsgrad bei den einzelnen Berufen an.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

So regelt Kapitel III die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Berufen, in denen die (Mindest-) Anforderungen an die Ausbildung auf Gemeinschaftsebene bereits durch bestehende berufsspezifische Richtlinien harmonisiert wurden und im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Dies betrifft die Berufe des Arztes, der Krankenschwester und Krankenpfleger, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten/Bauingenieurs. Im Anhang V sind dazu die Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise, auch von Spezialisierungen bspw. der Fachärzte, und die ausstellende Stelle jedes Mitgliedstaates aufgeführt.

Die zweite Gruppe von Berufen ist in Kapitel II sowie in Anhang IV geregelt und betrifft den weiten Bereich von Berufen in Handwerk, Industrie und Handel, die stark unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterworfen sind. In diesem Bereich findet somit keine Mindestharmonisierung der Berufsqualifikationen, sondern eine Anerkennung von Berufserfahrung Anwendung. Die Berufsgruppen werden durch die Verzeichnisse I bis III des Anhangs IV identifiziert. Der Abgrenzung liegen verschiedene Arten der Berufserfahrung zugrunde.

Das Verzeichnis I beinhaltet im Wesentlichen Berufe, die mit der Herstellung verschiedenster Waren oder dem Baugewerbe verbunden sind; praktisch das gesamte Handwerk. Die dafür erforderliche Berufserfahrung als Selbstständiger oder Betriebsleiter beträgt gemäß Art. 17 grundsätzlich sechs Jahre.

Tätigkeiten im Bereich des Verkehrs, wie die Herstellung von Eisenbahnen, Fahrzeugteilen, Schiffen und Luftfahrzeugen, das Post- und Fernmeldewesen sowie Reise- und Transportdienstleistungen aber auch das chemische Reinigungsunternehmen oder das Photographenhandwerk sind im Verzeichnis II enthalten und werden durch Art. 18 geregelt. Danach ist für die Anerkennung eine fünfjährige selbstständige Berufstätigkeit oder als Betriebsleiter erforderlich.

Verzeichnis III enthält schließlich einen weiten Bereich von Dienstleistungen im Bereich des Groß- und Einzelhandels, von Vermittlungs- und Vermietungstätigkeiten. Die Kriterien für die Ausübung einer allgemeinen gewerblichen Tätigkeit („Kommerz“) wären demnach:

Erfahrung/Jahre	Berufserfahrung in Jahren	Vorherige Ausbildung in Jahren
Selbständig	3	0
Dito	2	Ja / Nicht spezifiziert
Abhängig	3	Ja / Nicht spezifiziert

Wird eine Berufsqualifikation nicht den in Kapitel II oder III aufgestellten Anforderungen gerecht oder kann sie nicht einem der dort geregelten reglementierten

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Berufe zugeordnet werden, so findet Kapitel I des Titels III Anwendung. Danach müssen die Mitgliedstaaten Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, anerkennen. Hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen werden vier verschiedene Gruppen nach dem Niveau der Befähigungsnachweise von einem Hochschulabschluss abwärts unterschieden.

- Niveau A entspricht dabei einem Befähigungsnachweis, der bspw. durch eine allgemeine Schulbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit erreicht wird;
- Niveau B dem Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarschulniveau;
- Ein Diplom über den Abschluss einer postsekundären Ausbildung oder eines besonders strukturierten Ausbildungsgangs der in Anhang II aufgeführten Berufe entspricht dem Niveau C. Beispiele dafür sind Heilpädagogen, Augenoptiker oder Zahntechniker.
- Niveau D bilden schließlich Diplome als Abschlüsse von Hochschulen aufgrund einer mindestens dreijährigen Ausbildung.

Bei Berufsträgern, die in Mitgliedstaaten, die keine Berufsqualifikationen für den Zugang oder die Ausübung eines bestimmten Berufes voraussetzen, eine zweijährige Berufserfahrung gesammelt haben, ist es demnach ausreichend, wenn der Berufsträger im Besitz von Befähigungsnachweisen ist, deren Niveau zumindest unmittelbar unter dem erforderlichen Niveau nach Art. 11 RL liegt, die aber bescheinigen, dass auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde. Dabei ist die zweijährige Berufstätigkeit nicht erforderlich, wenn gemäß Anhang III eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

In diesem Bereich haben die Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für zusätzliche Regelungen, so genannte Ausgleichsmaßnahmen. So ermöglicht Art. 14 für Fälle einer deutlichen Unterschreitung des erforderlichen Niveaus, dass der Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, insbesondere in Berufen vorschreiben kann, in denen spezifische Kenntnisse des einzelstaatlichen Rechts erforderlich sind.

Zum Marktzugang ist ein Anerkennungsverfahren erforderlich. Dazu richten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 57 Kontaktstellen zur Information über die Voraussetzungen ein. Das Anerkennungsverfahren im Aufnahmemitgliedstaat selbst ist gemäß Art. 51 von der zuständigen Stelle grundsätzlich binnen drei Monaten abzuschließen. Zudem muss die nationale Rechtsordnung Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung bzw. nicht rechtzeitige Entscheidung vorsehen.

VIII. Weitere Obliegenheiten im Niederlassungsfall

Unabhängig von der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis hat der Neuunternehmer im Regelfall noch folgende Obliegenheiten:

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- Gewerbeanmeldung des Einzelkaufmanns beim Handels- und Gesellschaftsregister (RCSL),
- Anmeldung der Handelsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister (RCSL) in Verbindung mit der Hinterlegung der beim Büro für Zivilakte der Einregistrierungsverwaltung vorab einregistrierten Satzung.

Bei notariell gegründeten Kapitalgesellschaften übernimmt all dies der Notar. Das Registergericht veranlasst die Veröffentlichung im Gesetzblatt (Memorial C). Desweiteren sind normalerweise noch folgende Anmeldungen erforderlich:

- Betriebsanmeldung für Umsatzsteuerzwecke bei der Einregistrierungsverwaltung (Administration de l'enregistrement et des domaines) auf Formblatt,
- Betriebsanmeldung bei der Ertragssteuerverwaltung (Administration des contributions) auf Formblatt,
- Betriebsanmeldung bei der Zentralkasse der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale) auf Formblatt.

Unabhängig von den vorerwähnten Voraussetzungen benötigen zahlreiche Unternehmen noch eine spezielle Betriebsgenehmigung, welche nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Abklärung der Arbeitssicherheit und des Nachbarschutzes erteilt wird. Dieses teilweise öffentliche Verfahren, auch *Commodo-Incommodo*-Prozedur genannt, stellt die letzte Hürde vor Aufnahme der Geschäftsaktivitäten dar. Vorrangig betroffen sind hiervon:

- produzierende und instandsetzende Unternehmen,
- Gewerbeflächen ab einer gewissen Grösse,
- Speiselokale mit mehr als 50 Gedecken,
- Beherbergungsunternehmen usw.

Da die Materie zum Teil sehr komplex ist, sollte man sich an die zuständige Berufskammer oder an die Umweltverwaltung (*Administration de l'Environnement*) beziehungsweise das Gewerbeaufsichtsamt (*Inspection du Travail et des Tines/ITM*) wenden. Selbiges gilt für das Verbringen und Lagern von Abfällen und Altstoffen.

Niederlassungserlaubnis und gegebenenfalls Betriebsgenehmigung sind somit unumgängliche Voraussetzungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Verschiedene Internetzugänge bieten umfangreiche Informationen sowie die Möglichkeit zum Herunterladen von Antragsformularen (zB: www.entreprises.lu oder www.cc.lu). Die Verwaltungen und Berufskammern sind bemüht, Informationen ebenfalls und vermehrt auf Deutsch zur Verfügung zu stellen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

B. Dienstleistungen aus dem Ausland

I. Einführung

Die Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg ist an einige arbeits-, niederlassungs- und steuerrechtliche Bedingungen geknüpft, die im EU-Ausland ansässige Unternehmen bei ihrer Tätigkeit im Großherzogtum beachten müssen. Wenn die Rede von niederlassungsrechtlichen Bedingungen ist, so muß hervorgehoben werden, dass Luxemburg kein kodifiziertes Gewerberecht kennt. Dieses ist vielmehr in vielen Einzeltexten geregelt. Die entsprechenden Ausführungen sind ebenfalls unterschiedlichen Behörden zugewiesen. Herzstück ist jedoch das sogenannte Niederlassungsgesetz vom 28. Dezember 1988, das in der Vergangenheit mehrfach abgeändert wurde. Besagtes Niederlassungsgesetz enthält die wesentlichen gewerbepolizeilichen Regelungen, die in anderen EU-Ländern den Kerngehalt des Gewerberechts ausmachen.

Wenn in Folge unterschiedslos von „Unternehmen“ die Rede ist, so bezieht sich dies stets auf Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedsland ansässig sind, über keine eigene Niederlassung in Luxemburg verfügen und unregelmäßig und vorübergehend im Großherzogtum Dienstleistungen erbringen. Sollen allerdings die Dienstleistungen auf regelmäßiger Basis erbracht werden, so ist hierfür grundsätzlich die Gründung einer eigenen Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft etc.) in Luxemburg notwendig. Die im Kapitel 2.1. aufgeführten Informationen zur Beantragung einer Niederlassungsgenehmigung richten sich entsprechend nur an die Unternehmen, die regelmäßig und dauerhaft in Luxemburg Dienstleistungen erbringen.

Desweiteren sind „Unternehmen“ in diesem Merkblatt sowohl „Einzelunternehmen“ als auch in der Form von „Gesellschaften“ handelnde Unternehmen.

Das vorliegende Merkblatt informiert über die mehrwert- und ertragsteuerliche Behandlung der in Luxemburg erbrachten Dienstleistungen und gibt einen Überblick über die Verwaltungsschritte, die zur Beantragung einer „Niederlassungserlaubnis“ (dauernde Niederlassung) oder zur Erfüllung der Meldeerfordernisse (punktuelle handwerkliche oder industrielle Leistungserbringung im Rahmen der europäischen Dienstleistungsfreiheit), zur Meldung der Arbeitnehmer beim Gewerbeaufsichtsamt (ITM) sowie zur Bestellung eines „Ad-hoc-Vertreter“ (mandataire) zu durchlaufen sind.

II. Steuerliche Behandlung

Bei der Durchführung von Arbeiten in Luxemburg sind regelmäßig umsatzsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei länger andauernden Tätigkeiten oder häufigen Einsätzen kann auch eine direkte Steuerpflicht im Großherzogtum entstehen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

a. Indirekte Besteuerung

Unternehmen, die in Luxemburg Arbeiten durchführen (Montage, Bauarbeiten, sonstige Dienstleistungen), unterliegen in der Mehrzahl der Fälle der luxemburgischen Mehrwertsteuer, in der französischen Übersetzung „Taxe sur la Valeur Ajoutée (TVA)“ genannt (in der Bundesrepublik Deutschland aus historischen Gründen im Umsatzsteuergesetz verankert, obschon es sich auch dort nicht um eine Umsatz- sondern eine Mehrwertsteuer handelt). Das europäische MwSt-Recht ist weitgehend harmonisiert. Die 6. Richtlinie in MwSt-Sachen hat jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedentlich ein Wahlrecht eingeräumt. Der luxemburgische MwSt-Gesetzgeber hat hiervon teilweise Gebrauch gemacht (*reverse charge, travaux immobiliers etc.*).

Das MwSt-Gesetz unterscheidet zwischen dem privaten Endverbraucher und dem zur MwSt angemeldeten „Unternehmer“ (Steuerpflichtigen), der „selbständig und nachhaltig, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis Umsätze bewirkt, die zum allgemeinen Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gehören.“

Der Normalsatz der MwSt beträgt 15 %, ermäßigte Steuersätze liegen bei 3 %, 6 % und 12 %.

Vorab gilt zu prüfen, ob es sich bei der in Frage stehenden Leistung um die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung (Dienst- oder Arbeitsleistung) handelt. Die Warenlieferung ist der Regelfall und die Dienstleistung insoweit nur subsidiär zu prüfen.

Insbesondere bei Montage-, Einbau- und Instandsetzungsarbeiten mit Bezug zu Immobilien (Gebäuden) kann die Abgrenzung zwischen Warenlieferung und Dienstleistung schwierig sein, da der europäische Gesetzgeber den einzelnen Mitgliedstaaten hier weitreichende Alternativen bei der Umsetzung der 6. Richtlinie in die Hand gegeben hat. Der luxemburgische Gesetzgeber definiert insoweit in Artikel 12 des MwSt-Gesetzes die „Erledigung einer Arbeit an Immobilien (*travail immobilier*), unter Einschluss der Einfügung beweglicher Gegenstände in eine Immobilie, unter Ausschluss der regelmässigen Instandsetzungsarbeiten an einer Immobilie“, als eine Warenlieferung im Sinne des Artikels 9 besagten Gesetzes. Artikel 14 führt nunmehr aus, dass die „Lieferung als dort erfolgt gilt, wo die Installation oder die Montage des Gegenstandes, welcher installiert oder montiert werden muss, durch den Lieferanten oder einen Dritten auf eigene Rechnung erfolgt.“

Es ist somit von vorrangiger Bedeutung zu wissen, wie weit das Konzept der „Arbeit an Immobilien“ (*travaux immobiliers*) reicht? Der europäische Gesetzgeber hat diesbezüglich eine gewisse Präzisierung in Anhang A, Punkt 5, der 2. MwSt-Richtlinie gegeben, indem er folgende Arbeiten beispielhaft zurückbehalten hat:

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- die Errichtung von Gebäuden, Brücken, Strassen, Häfen usw. in Erfüllung eines Werk-oder Werklieferungsvertrages;
- die Durchführung von Erdarbeiten;
- die Gartengestaltung und Durchführung von Gartenarbeiten;
- die Durchführung von Installations- und Montagearbeiten, z.B. von Zentralheizungen;
- die Durchführung von Unterhaltungsaufwendungen an Immobilien, die über die normalen Instandsetzungen hinaus gehen.

Die Einregistrierungsverwaltung (das zuständige luxemburgische Finanzamt für indirekte Steuern) vertritt den Standpunkt, dass diese Interpretation auch für die 6. Richtlinie gilt, welche die diesbezüglichen Bestimmungen der 2. Richtlinie wortgleich übernommen hat. Hieraus folgt, dass die Mehrzahl der Installations- und Montagearbeiten an Gebäuden als „Arbeiten an Immobilien“ (*travaux immobiliers*) zu bewerten sind, mit der weiteren Folge, dass es sich mehrwertsteuerrechtlich um Lieferungen handelt, die folglich in Luxemburg erfolgen und eben dort auch steuerbar sind.

Im Gegensatz zu Warenlieferungen gilt eine Dienstleistung grundsätzlich als dort erbracht, wo der Dienstleister niedergelassen ist.

Hiervon sind wiederum Dienstleistungen zu unterscheiden, die sich auf Immobilien beziehen (z.B. der Immobilienhandel), unter Einschluss solcher Leistungen, die der Vorbereitung oder Koordinierung von Arbeiten an Immobilien dienen (zB Bauleitung), mit Ausnahme jener Tätigkeiten, die, wie oben ausgeführt, als „Arbeiten an Immobilien“ (*travaux immobiliers*) anzusehen sind. Ort der Dienstleistung ist hier der Ort der Belegenheit der Immobilie, also wiederum Luxemburg.

Hat die Dienstleistung keinen Bezug zu Immobilien, und ist die Montage einer Maschine oder Anlage als Nebenleistung zur Lieferung einer Maschine oder Anlage einzuordnen, unterliegt diese Leistung nicht der luxemburgischen Mehrwertsteuer, sondern „teilt das Schicksal der Hauptleistung“. Nebenleistungen setzen immer die gleichen Leistungsbeziehungen wie bei der Hauptleistung voraus und liegen immer dann vor, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung sind, mit der Hauptleistung eng zusammenhängen und üblicherweise im Gefolge der Hauptleistung vorkommen.

Besonderheiten gilt es im Zusammenhang mit der Erbringung intellektueller Dienstleistungen zu beachten. Hier geht es vor allem um Leistungen von Anwälten, Beratern, Steuerberatern, Ingenieuren und vergleichbaren Dienstleistern (nach einem Urteil des EuGH z.B. die Leistungen von Übersetzern), aber auch um elektronische Dienstleistungen, wie z.B. die Lieferung und das *hosting* von Internetplattformen einschliesslich der *online*-Wartung von Programmen und Informationen. Umfangreichere Informationen hierzu stellt die Internetplattform der

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Einregistrierungsverwaltung unter www.aed.public.lu zur Verfügung. Werden solche Dienste zu Gunsten eines Leistungsempfängers (Dienstleistungsnehmers) erbracht, der ausserhalb der EU ansässig ist (privater Endverbraucher oder Unternehmer iSd MwSt-Gesetzes) oder zu Gunsten eines Unternehmers iSd MwSt-Rechts, der in einem anderen EU-Land als dem des Dienstleisters ansässig ist, so gilt - dem Grundsatz nach - der Ort der Niederlassung des Leistungsempfängers als Ort der Leistung. Der diesbezügliche Rechtsgedanke ist in Artikel 17, Paragraph 2, Punkt e) des MwSt-Gesetzes verankert, der insoweit Artikel 9, Paragraph 2, Punkt e) der 6. EU-Richtlinie umsetzt.

(**Beispiel 1:** Der in Deutschland niedergelassene Architekt A erstellt den Plan für ein in Luxemburg zu bauendes Einfamilienhaus des in Luxemburg ansässigen Privatkunden B. Die Leistung gilt als in Deutschland von A für B erbracht. Die deutsche MwSt ist geschuldet. **Beispiel 2:** Selber Fall, jedoch ist B ein luxemburgischer Unternehmer iSd MwSt-Gesetzes und es handelt sich um ein gewerblich zu nutzendes Gebäude. A erstellt den Plan ausschliesslich in seinem Büro in Deutschland. Die Leistung gilt als in Luxemburg erbracht. Die luxemburgische MwSt ist geschuldet.)

Wenn Artikel 17, Paragraph 2, Punkt e) des luxemburgischen MwSt-Gesetzes den Leistungsort festlegt, dann bestimmt Artikel 26 des Gesetzes den Schuldner der MwSt. Grundsätzlich ist es der Leistende, der die MwSt verrechnet, vereinnahmt und abführt. Für Leistungen iSd Artikels 17, Paragraph 2, Punkt e) gilt jedoch, dass der Leistungsempfänger Schuldner der MwSt wird. Dieses Prinzip ist unter seinem englischen Namen *reverse charge* bekannt. Der Dienstleister muss deshalb in seiner Rechnung ausführen, dass die Leistung im Land des Empfängers als erbracht gilt und Letzterer Steuerschuldner ist. In der Praxis trägt die Rechnung einen Verweis auf die entsprechende Vorschrift der 6. Richtlinie (Leistung iSd Artikels 9, Paragraph 2, Punkt e) der Richtlinie 77/388/EWG).

(**Beispiel:** Wie oben Beispiel 2. Die Leistung gilt als in Luxemburg erbracht und das *reverse charge*-Prinzip findet Anwendung, so dass B Steuerschuldner wird. A wird somit an B nur einen „Nettobetrag“ verrechnen, jedoch unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift der 6. EU-Richtlinie. B wird somit an A auch nur den Nettobetrag abführen und die „kalkulatorische“ MwSt zurückbehalten, welche er dann selbst an das Finanzamt abführen müsste. In der Praxis wird er diese jedoch als VoSt im Rahmen seiner periodischen MwSt-Erklärungen abrechnen.)

Das sogenannte *reverse charge*-Prinzip (Leistungsempfänger wird Steuerschuldner) findet in Luxemburg keine Anwendung im Zusammenhang mit Bau- und Montagearbeiten am Bau, da es sich hier ja, wie weiter oben ausgeführt, um Warenlieferungen handelt. Auf Warenlieferungen ist das *reverse charge*-Prinzip jedoch nicht anwendbar. Hingegen wird der Leistungsempfänger dann Steuerschuldner, wenn Beratungsleistungen mit intellektuellem Schwerpunkt erbracht werden (siehe oben), aber auch dort wo Personal gestellt wird oder bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrzeugen, vermietet werden.

Dort wo somit Luxemburg als Leistungsort gilt und das *reverse charge*-Prinzip nicht greift, müssen sich Unternehmen folglich in Luxemburg zur Mehrwertsteuer (TVA)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

anmelden und die Ausstellung einer MwSt-Nummer beantragen. Dies gilt also vor allem für Unternehmen, die Bau- und Montageleistungen am Bau erbringen (Fiktion der Warenlieferung) sowie für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die keinen intellektuellen Schwerpunkt besitzen. Sie müssen also die lokale MwSt abrechnen, vereinnahmen und in Luxemburg abführen. Die lokale MwSt-Nummer wird innerhalb weniger Tage nach Eingang des Antrags erteilt. Den entsprechenden Vordruck für die Beantragung der MwSt-Nummer sowie die Erklärung und Abführung der indirekten Steuern ist erhältlich bei der:

Einregistrierungs- und Domänenverwaltung
(Administration de l'Enregistrement et des Domaines)
Steuerbüro Luxemburg 10 (Bureau d'imposition Luxembourg X)
7, rue du Plébiscite, L-2341 Luxembourg
Postfach B.P. 31 L-2010 Luxembourg
Telefon: (0 03 52) 4 49 05-330
Mail: lux.imp10@en.etat.lu
<http://www.aed.public.lu/>

Die Vordrucke können auch im Internet in deutscher Sprache heruntergeladen werden unter: www.aed.public.lu (Vordruck Erstanmeldung: formulaires > formulaires de déclarations initiales ou de cessation; Vordruck MwSt-Erklärung: formulaires > formulaires de déclaration de TVA).

Hervorzuheben wäre, dass bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Schaffung oder der Renovierung von Wohnraum dem sogenannten „super-reduzierten“ Satz von nur 3% MwSt unterliegen. Die Anwendbarkeit dieses Satzes muss vorab von der Einregistrierungsverwaltung genehmigt werden. Die Beantragung wird gemeinhin vom Dienstleister und nicht vom Kunden übernommen. Genaue Informationen hierzu sowie die Antragsformulare auf Deutsch können über folgende Internetseite abgerufen werden:
<http://www.aed.public.lu/tva/logement/forms/index.html> . Der Antrag ist zu stellen bei der:

Einregistrierungs- und Domänenverwaltung
(Administration de l'Enregistrement et des Domaines)
Steuerbüro Luxemburg 12 (Bureau d'imposition Luxembourg XII)
7, rue du Plébiscite, L-2341 Luxembourg
Postfach B.P. 31 L-2010 Luxembourg
Telefon: (0 03 52) 4 49 05-919
Mail: lux.imp12@en.etat.lu
<http://www.aed.public.lu/>

b. Direkte Besteuerung

Die direkte Besteuerung betrifft zum einen die von einem Unternehmen in Luxemburg erzielten Gewinne und zum anderen die Löhne, welche die entsandten Arbeitnehmer für ihre in Luxemburg durchgeführten Arbeiten, beziehen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

1) Besteuerung der Unternehmen

Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland unterliegen bei der Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg mit ihren dort erzielten Gewinnen grundsätzlich nicht der luxemburgischen Ertragsteuer. Dieser Grundsatz verliert seine Gültigkeit bei länger andauernden Vorhaben. In den meisten von Luxemburg geschlossenen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entsteht bei Bauausführungen und Montagen, die mehr als sechs Monate dauern, eine feste Betriebsstätte. Dies führt zu einer beschränkten Steuerpflicht in Luxemburg. Das bedeutet, dass das Unternehmen die im Großherzogtum erwirtschafteten Gewinne vor Ort versteuern und für eine entsprechende Buchführung sorgen muss. Anders als in anderen EU-Ländern werden in Luxemburg Ertragsteuern einerseits und MwSt/TVA andererseits von zwei verschiedenen Behörden erhoben. Zuständig für die Ertragsbesteuerung ist:

Ertragsteuerverwaltung (Administration des Contributions Directes)

45, blv. F.D. Roosevelt

Postadresse: L-2982 Luxembourg

Steuerbüro –Natürliche Personen: 18, rue du Fort Wedell/ 111, route de Hollerich

Steuerbüro: Gesellschaften: 18, rue Fort Wedell

Tel: (00 352) 40 80 01 Fax: (00 352) 47 33 29 (Direktion)

(00 352) 40 78 68 (Steuerbüro: Natürliche Personen)

(00 352) 48 77 44 oder 48 88 15 (Steuerbüro: Gesellschaften)

<http://www.impotsdirects.public.lu/>

2) Besteuerung der Arbeitnehmer

Für die Besteuerung von Arbeitnehmern gilt gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Grundsatz, dass Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird. Das heißt, es wird grundsätzlich an dem Ort das Einkommen versteuert, wo die Arbeit erbracht wird.

Dieser Grundsatz wird jedoch immer dann außer Kraft gesetzt, wenn der Arbeitnehmer sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage im Laufe eines Kalenderjahres aufhält und gleichzeitig auch die übrigen Bedingungen der sogenannten „183-Tage-Regelung“ erfüllt sind. Die „183-Tage-Regelung“ setzt voraus, dass

- der Arbeitnehmer sich nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat (Luxemburg) aufhält,
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der seinen Sitz nicht dort hat, wo die Leistungen des Arbeitnehmers (Tätigkeitsstaat) erbracht werden;

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer ständigen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem Staat unterhält, in dem die Leistungen des Arbeitnehmers (Tätigkeitsstaat) erbracht werden.

Entscheidend für die Errechnung der 183 Tage ist die Anzahl der Aufenthalts- und nicht die Anzahl der Arbeitstage.

Das heißt, dass ein Unternehmen, welches seine Arbeitnehmer für einen Zeitraum unter 183 Tagen nach Luxemburg zur Durchführung von Arbeiten entsendet, die entsandten Arbeitnehmer nicht in Luxemburg steuerlich anmelden und keine Lohnsteuer für diese abführen muss (siehe aber Entsendemitteilung).

III. Genehmigungs- und Meldepflichten

Ein Unternehmen, das beabsichtigt, in Luxemburg **regelmäßig gewerblich tätig** zu werden, muss sich in Luxemburg gewerblich niederlassen und eine Niederlassungserlaubnis (in anderen EU-Ländern auch oft Gewerbeerlaubnis genannt) beantragen ².

a. Unregelmäßige Erbringung von Dienstleistungen

Freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten, die nicht handwerklicher (siehe Liste in der Anlage) **oder industrieller Natur sind**, bedürfen, insoweit sie nur vorübergehend und unregelmäßig in Luxemburg ausgeführt werden, weder einer Vorabgenehmigung noch einer speziellen verwaltungsmäßigen Anzeige/Meldung.

Vorhaben im Bereich Handwerk, Bau oder Industrie (**siehe Liste in der Anlage**), die nur punktuell und vorübergehend in Luxemburg durchgeführt werden sollen, müssen vorab dem Mittelstandsministerium zur Anzeige/Meldung gebracht werden. Das Ministerium überprüft, ob der Anzeigende für die Erbringung der Leistungen in seinem Heimatland ordnungsgemäß zugelassen ist. So muss z.B. ein Unternehmen mit einer Hauptniederlassung in Deutschland, das beabsichtigt, in Luxemburg vorübergehend Dachdeckerarbeiten durchzuführen, in Deutschland ebenfalls Leistungen des Dachdeckerhandwerks erbringen dürfen. Der entsprechende Nachweis wird durch eine so genannte EU- oder EWR-Bescheinigung erbracht (in den meisten EU-Mitgliedsländern durch die für den Antragsteller zuständige Wirtschaftskammer). Die Meldung beim Mittelstandsministerium kann formlos erfolgen.

Seit Ende Oktober 2007 erfolgt diese Meldepflicht in Vorwegnahme der Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht.

² Siehe hierzu die ausführlichen Darlegungen im Kapitel A: Niederlassungsrecht (Gewerberecht)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Dies bedeutet, dass die EU-oder EWR-Bescheinigung, aber auch jede andere beweiskräftige Tätigkeitsbescheinigung, ausreicht, insoweit die in Frage stehende Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleisters geregelt ist.

Ist die in Frage stehende Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht geregelt, jedoch im Aufnahmemitgliedstaat (hier: Luxemburg), dann kann Letzterer den Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung über die vergangenen zehn Jahre fordern.

Eine weitere Einschränkung betrifft Tätigkeiten, die von einem Mitgliedstaat der Kommission als sicherheits- und gesundheitsrelevant gemeldet werden. Luxemburg wird dies, nach gegenwärtigem Sachstand, möglicherweise für das Elektriker-, Dachdecker- und Klempnerhandwerk tun, gegebenenfalls auch für den Installateur- und Heizungsbauer, den Kälteanlagenbauer und den Zimmermann. Diese Tätigkeiten bedürften dann eines Befähigungsnachweises in Verbindung mit der Meldung. Die Befähigungen müssten entweder den nationalen luxemburgischen Anforderungen entsprechen, oder aber den niedrigeren Anforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Gemäss Art. 17 der Richtlinie muss die betreffende Tätigkeit zuvor - alternativ - wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Das Mittelstandsministerium erteilt nun eine Empfangsbestätigung der Anmeldung, die dem Dienstleister als Beleg für allfällig weitere Verwaltungsschritte bei anderen Verwaltungen dient.

Die Anmeldung könnte wie folgt durchgeführt werden:

“Mittelstandsministerium (Ministère des Classes Moyennes)

Abteilung Niederlassungsgenehmigungen

B.P. 535 L-2937 Luxemburg

Ort, Datum

Betreff: Meldung einer freien Dienstleistung gem. EU-Richtlinie 2005/36/EG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich an, dass ich nachfolgende Dienstleistungen auf dem Territorium des Grossherzogtums vorübergehend und punktuell zu erbringen gedenke:

(genaue Beschreibung (Benennung), vorzugsweise unter Verweis auf die im Anhang aufgeführte Liste der in Luxemburg anerkannten handwerklichen Tätigkeiten)

Zum Nachweis, dass ich am Ort meiner Hauptniederlassung für die Ausübung dieser Tätigkeiten zugelassen bin, habe ich eine EWR-Bescheinigung / Bescheinigung meiner Wirtschaftskammer (anderer beweiskräftiger Nachweis) beigelegt.

Hochachtungsvoll“

Die Meldung erfolgt für 12 Monate und muss sodann wiederholt werden und so weiter. Das Mittelstandsministerium kann gegebenenfalls den Nachweis des Nichtbestehens einer Gewerbeuntersagung verlangen. Bei Tätigkeiten mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für die Allgemeinheit (siehe oben) kann ebenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert werden.

Gegebenenfalls leitet das Mittelstandsministerium die Meldung an die zuständige Wirtschaftskammer, hier die luxemburgische Handwerkskammer, weiter, welche die gemeldeten Dienstleister in einer Rolle führt, ohne dass dies jedoch mit Beitragsverpflichtungen verbunden wäre.

b. Entsendemitteilung

Unternehmen, die Arbeitnehmer zur Durchführung von Arbeiten nach Luxemburg entsenden, müssen diese grundsätzlich bei der Arbeits- und Gewerbeinspektion (ITM/Inspection du Travail et des Mines) melden. Die Meldung soll - falls mit der ITM nicht anders vereinbart - grundsätzlich per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Die Meldung sollte auf dem von der ITM zur Verfügung gestellten Entsendemittelformular erfolgen. Zwingende Inhalte der Meldung sind:

- a) die Daten des „Ad-hoc-Vertreters (mandataire)“ (siehe unten) (Name, Anschrift etc.);
- b) Ort und Dauer der auszuführenden Arbeiten;
- c) die dafür entsandten Arbeitnehmer;

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- d) die obige Empfangsbestätigung des Mittelstandsministeriums bezüglich der Meldeverpflichtung. Ein Unternehmen, das im Besitz einer Niederlassungsgenehmigung (umgangssprachlich: Handelsermächtigung) wäre, müsste notwendigerweise in Luxemburg niedergelassen sein und fiel deshalb nicht unter das Entsendegesetz.

Die Meldung ist an folgende Adresse zu richten:

Gewerbeinspektion ITM (Inspection du Travail et des Mines)
26, rue Zithe
L-2010 Luxembourg
Telefon: (0 03 52) 4 78 61 45
Hotline: (0 03 52) 4 78 62 88
<http://www.itm.etat.lu/>

Infomaterial und Unterlagen in deutscher Sprache findet man auf der Webseite der ITM (détachement/Entsendung). Bei kurzfristigen Aufträgen kann, nach schriftlichem Antrag, die Meldung an die ITM auch per Telefax (0 03 52) 49 14 47 oder per E-Mail entsendung@itm.etat.lu erfolgen. Die Bearbeitungszeit der ITM beträgt durchschnittlich zwei Tage.

Der sogenannte „Ad-hoc-Vertreter“ (*mandataire* oder Mandatar) ist weitestgehend eine „Hinterlegungsstelle“ für bestimmte Unterlagen, die das entsendende Unternehmen über die entsandten Arbeitnehmer zwecks eventueller Überprüfung durch die ITM bereitstellen muss. Als „Ad-hoc-Vertreter“ kommen sowohl juristische als auch natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind, in Frage. Die Webseite der ITM enthält eine Auswahl der zur Verfügung stehenden „ad-hoc-Vertreter“.

Der Mandatar muß folgende Unterlagen bereithalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Beruf der Arbeitnehmer;
- b) die genaue berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer;
- c) die Eigenschaft, in der sie vom Unternehmen eingestellt wurden, und die Tätigkeit, die sie dort regelmäßig ausüben;
- d) die Angabe des Wohnort und gegebenenfalls des ständigen Aufenthaltsorts der Arbeitnehmer;
- e) ggf. die Aufenthalts- oder die Arbeitserlaubnis;
- f) die Arbeitsstelle(n) in Luxemburg und die Dauer der Arbeiten;
- g) eine Kopie des Formular E101 (erhältlich bei der jeweiligen Krankenkasse) oder gegebenenfalls eine genaue Angabe der Sozialversicherungseinrichtungen, bei denen die Arbeitnehmer während ihres Aufenthalts in Luxemburg versichert sind;
- h) eine Kopie des schriftlichen Arbeitsvertrags oder des auf Grundlage der Richtlinie 91/533/EWG vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen erstellten Dokuments. Letzteres ist umso wichtiger, als Luxemburg ein sogenanntes Mindestlohnland ist. Es gilt entweder der gesetzliche Mindestlohn oder aber der höhere eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages (Kollektivvertrages). Dies bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der in seinem Ursprungsland einen unter diesem liegenden Lohn erhält, zumindest für seine Tätigkeit in Luxemburg mit dem dort geltenden Mindestlohn entlohnt werden muss.

Der „Ad-hoc-Vertreter“ muss bei jedem Auftrag (formlos per E-Mail oder Telefax) informiert werden über:

- a) Ort und Dauer der auszuführenden Arbeiten und
- b) die entsandten Arbeitnehmer.

c. Sonstige Meldepflichten

Eine Sozialversicherungspflicht in Luxemburg besteht für Arbeitnehmer, die nicht länger als zwölf Monate in Luxemburg tätig sind, nicht. Eine Verlängerung dieser Befreiung ist für ein weiteres Jahr möglich. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Sozialversicherung im Heimatland muss mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Sozialversicherung muss bereits im Entsendeverfahren erbracht werden (siehe oben). Über das Entsendeverfahren hinaus, gilt dieser Nachweis aber auch für Unternehmer, die die vertragliche Leistung in eigener Person erbringen. Als nicht abhängig Beschäftigte fallen diese nicht unter das Entsendegesetz.

Handwerkliche Unternehmen, die in Luxemburg niedergelassen sind, müssen sich in die Handwerksrolle eintragen lassen und werden Pflichtmitglieder der lokalen Handwerkskammer (www.cdm.lu). Alle sonstigen gewerblichen Unternehmen, aber auch freie Berufe, die in einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform betrieben werden, werden bei der Handelskammer Pflichtmitglieder (www.cc.lu).

IV. Arbeitsrechtliche Aspekte

Bei der Durchführung von Arbeiten im Großherzogtum sind die Bestimmungen des luxemburgischen Arbeitsrechts zu beachten. Daher wird auch bei nur kurzfristigen vorübergehenden Auslandseinsätzen das zwischen entsandtem Arbeitnehmer und entsendendem Arbeitgeber bestehende Arbeitsrechtsverhältnis durch das nationale luxemburgische Recht eventuell abgeändert, insoweit als für die Zeit des Tätigwerdens auf luxemburgischem Boden, die zum luxemburgischen „ordre public“ gehörenden Regeln des luxemburgischen Arbeitsgesetzes zur Anwendung kommen. Es kommt insoweit aber kein neuer, luxemburgischer, Arbeitsvertrag zustande, der den bestehenden - z.B. deutschen - ablösen würde. Dies wäre bei Arbeitseinsätzen in Luxemburg nur dann der Fall, wenn deren Einsatzzeit als längerfristig-dauerhaft

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

eingestuft werden müsste. Das am 4. September 2006 in Kraft getretene luxemburgische Arbeitsgesetzbuch hält dies in seinem Einführungsartikel (Art.L.010-1 (1) fest. Insoweit verdrängen

- a) die Richtlinie 91/533/EWG vom 14.10.1991 über die schriftliche Form des Arbeitsvertrages usw;
- b) die nationalen Bestimmungen über Mindestlohn und automatische Lohnanpassung an die Inflation (Indexanpassung);
- c) die nationalen Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten;
- d) die nationalen Bestimmungen über Kollektivferien (z.B. im Bau);
- e) die nationalen Bestimmungen über Feiertage;
- f) das nationale Recht über Arbeitnehmervermittlung und Arbeitnehmerleihe;
- g) das nationale Recht über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge;
- h) die nationalen Bestimmungen zum Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen;
- i) die nationalen Bestimmungen über Nichtdiskriminierung;
- j) die nationalen Bestimmungen über Tarifverträge (Kollektivverträge);
- k) die nationalen Bestimmungen über Arbeitsausfallgeld;
- l) die nationalen Bestimmungen über Schwarzarbeit oder gesetzeswidrige Arbeit;
- m) die nationalen Bestimmungen bezüglich der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer

alle diesbezüglich eventuell entgegenstehenden individualrechtlichen Abreden innerhalb des in Frage stehenden Arbeitsvertrages.

Der „ursprüngliche“ Arbeitsvertrag „hebt sich von selbst auf“, wenn es zu einem längerfristig-dauerhaften Einsatz in Luxemburg kommt, da insoweit geschlossen wird, dass das für Arbeitsverhältnisse notwendige Über- und Unterordnungsverhältnis nicht mehr bestehen kann, da der Arbeitgeber seine Leitungsbefugnis eben „faktisch“ nicht mehr ausüben kann. Dies ist jedoch in Ermangelung klarer europäischer Richtlinien oder Verordnungen (Ausnahme: Entsenderichtlinie) nach wie vor eine weitestgehend offene Materie, wobei man allerdings auf keinerlei Probleme bei einem Auslandseinsatz von unter einem Jahr treffen dürfte. Bei einem Einsatz von einem bis zwei Jahren sollte man die Angelegenheit näher mit der ITM abklären.

Der gesetzliche Mindestlohn für volljährige Arbeitnehmer beträgt seit dem 1. März 2008 monatlich mindestens 1.609,53€ bzw. ein Stundenlohn von mindestens 9,3036€. Für qualifizierte Arbeitnehmer erhöht sich der Mindestlohn auf 1.931,44€ im Monat.

Die gesetzliche Arbeitsdauer ist auf acht Stunden täglich und 40 Stunden die Woche begrenzt. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Hierbei besteht zum einen die Möglichkeit der „kompensatorischen Abweichung“: Bei Unternehmen mit Schichtarbeit oder ununterbrochenem Arbeitsgang sowie zum Zwecke der Rückgewinnung verlorener Arbeitsstunden dürfen in diesem Fall Überschreitungen der normalen Arbeitszeit zugelassen werden, wenn diese durch spätere Ruhepausen oder Freizeit ausgeglichen werden. Zum anderen dürfen in Ausnahmefällen nach

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

ministerieller Erlaubnis Überstunden geleistet werden, für die Aufschläge von 25 bis 50 Prozent zum Arbeitslohn zu zahlen sind. Die tägliche Arbeitszeit darf aber nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen gibt es aber für Führungskräfte und bestimmte Branchen (z.B. Gastronomie oder soziale Dienste). Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt für Erwachsene 70 Prozent des Stundenlohns.

Gesetzliche Feiertage in Luxemburg sind:

- a) Neujahr;
- b) Ostermontag;
- c) 1. Mai;
- d) Christi Himmelfahrt;
- e) 23. Juni (Nationalfeiertag);
- f) Maria Himmelfahrt (15. August);
- g) Allerheiligen (1. November);
- h) erster und zweiter Weihnachtstag (25. und 26. Dezember)

Verschiedene Infoblätter zum Arbeitsrecht in Luxemburg in deutscher Sprache finden Sie auch im Internet unter: www.itm.etat.lu (> droit du travail > fiches informatives > Informationsblätter).

Luxemburg hält, wie einige andere EU-Staaten auch, weiterhin an der Aussetzung des freien Personenverkehrs für Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien fest, insoweit diese, ebenso wie Arbeitnehmer aus Drittländern, eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis benötigen. Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber an das Ministerium für Arbeit (www.mt.etat.lu) zu richten. Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen orientiert sich an den Bedürfnissen des luxemburgischen Arbeitsmarktes.

Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien, die im Rahmen einer Entsendung in Luxemburg tätig werden, sind durch die europäische Dienstleistungsfreiheit abgedeckt, die an sich nur dem selbständigen Dienstleister zustehen würde. Würde die Dienstleistungsfreiheit nur dem Unternehmen eine genehmigungsfreie vorübergehende Tätigkeit erlauben und nicht seinen abhängig beschäftigten Mitarbeitern, so würde die Dienstleistungsfreiheit im Prinzip ins Leere laufen. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien als auch für Arbeitnehmer aus EU-Drittländern. Dies bedeutet, dass z.B. ein deutsches Unternehmen seine türkischen Mitarbeiter nach Luxemburg entsenden kann, aber auch, dass das deutsche Unternehmen seinen Auftrag an einen rumänischen Zulieferer weitergeben kann, welches dann seine bulgarischen Mitarbeiter ganz legal nach Luxemburg entsenden könnte. Selbstverständlich gilt für das rumänische Unternehmen dann das luxemburgische Entsendegesetz mit all seinen Verpflichtungen (> Mindestlohn) einschränkungslos. Die Ausstrahlungswirkung der Dienstleistungsfreiheit gilt jedoch nur insoweit es sich um Personal der Stammbesellschaft handelt. Leiharbeiternehmer aus Drittländern sind hiervon also nicht umfasst.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

C. Gesellschaftsrecht

I. Einführung

Das Gesellschaftsrecht des Großherzogtums Luxemburg ist historisch eng mit dem napoleonischen Handelsgesetzbuch, dem *Code de Commerce* (C.com.) von 1807, verknüpft. Dieser Kodex regelte, ähnlich dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1856, nicht nur das Sonderrecht der Kaufleute, vielmehr auch die Organisationsformen des Handels, die Gesellschaften. Obschon das Großherzogtum Mitglied des Deutschen Bundes war, setzte es das ADHGB nicht wie die meisten anderen « deutschen Länder » um, sondern hielt am französischen *Code de Commerce*, der ihm aus napoleonischen Besatzungszeiten verblieben war, fest, wie übrigens auch am napoleonischen Zivilgesetzbuch, dem *Code Civil*. Letztere Gemeinsamkeit teilte es mit den preußischen Rheinprovinzen, die erst zum 1. Januar 1900 das neugeschaffene Bürgerliche Gesetzbuch des 2. Deutschen Reiches übernahmen.

Insoweit stehen die verschiedenen europäischen Handelskodifikationen aber alle in einer gemeinsamen Rechtstradition, angefangen von den alten Stände- und Zunftordnungen, über die italienisch und hanseatisch geprägten Rechtsinstitute des Buchhaltungswesens und des Fernhandels, bis hin zu den hauptsächlich an die Person des "Kaufmanns" anknüpfenden bürgerlichen Reformbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts, wovon der *Code de Commerce* auch das herausragende Zeugnis darstellt.

II. Gesellschafts- und Handelsgesetzbuch

Das Gesellschaftsrecht hat sich erst im Laufe des 19. und vor allem des 20. Jahrhunderts vom Handelsrecht "emanzipiert" und Eingang in selbständige Kodifikationen gefunden. Dies gilt sowohl für das reichsdeutsche Recht, angefangen mit dem GmbH-Gesetz von 1892 bis hin zum Aktiengesetzbuch von 1936, bis hin zum luxemburgischen Gesellschaftsrecht, das den großen Wurf in 1915 mit der Verabschiedung eines einheitlichen Gesellschaftsrechtskodexes wagte.

Dieses Gesetz über die Gesellschaften vom 10. August 1915 ist ein lebendiges Werk geblieben, das über die Jahre fundamentale Reformen in einzelnen Gebieten erfahren hat, aber als einheitlicher Kodex weiterhin das Referenzwerk darstellt. Als es verabschiedet wurde, lehnte es sich in einem herausragenden Maße an das belgische Gesellschaftsrechtsgesetz von 1913 an, mit der Folge, dass auch heute noch belgische Dogmatik und Jurisprudenz zur Interpretation herangezogen werden können. Eine sklavische Parallelität mit dem belgischen Text besteht jedoch heute immer weniger, so dass beim Rückgriff auf belgische Rechtsstandpunkte Vorsicht geboten ist. Im übrigen ist es jedoch so, dass das Handeln des Gesetzgebers immer

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

stärker durch europäische Richtlinien konditioniert wird, so dass das Tätigwerden selbst zwar in "europäischen Bahnen" verläuft, die Umsetzungen sich aber durchaus deutlich voneinander unterscheiden können, da auch Luxemburg bemüht ist, hier die Vorteile für seine kleine, aber hoch spezialisierte Wirtschaft zu suchen.

Nachdem das 20. Jahrhundert teilweise durch eine "Aushöhlung" des Handelsrechts und einem langzeitigen Verharren auf althergebrachten Prinzipien geprägt war, erleben wir gegenwärtig eine erneute Aufwertung des Handelsrechts. In Luxemburg kommt dies vor allem durch die Wiedereingliederung der Regeln über die Handelsbücher in das luxemburgische Handelsgesetzbuch im Jahre 2002 zum Ausdruck.

Das luxemburgische HGB beinhaltet auch weiterhin das Sonderrecht der Kaufleute.

Das Gesetz über die Gesellschaften vom 10. August 1915 in seiner gegenwärtigen Form ist hingegen weiterhin das umfassende Grundlagenwerk der Gründungs- und Funktionsregeln der Handelsgesellschaften.

III. Gesellschaften

Systematisch knüpft das luxemburgische Gesellschaftsrecht an die grundlegende Unterscheidung der anderen französischrechtlichen Gesetzeskodifikationen an, die sich von der deutschrechtlichen Sichtweise abhebt.

a. Gewinnerzielungsabsicht

Grundlage ist die Gewinnerzielungsabsicht. Diese zeichnet die Gesellschaften aus. Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, so liegt eine Vereinigung (ein Verein) vor: in der französischrechtlichen Terminologie eine *association*.

Im deutschen Recht liegt der Schwerpunkt auf der Art des Personenzusammenschlusses: Vereine (Vereinigungen) sind demnach im Bestand unabhängig vom Kommen und Gehen ihrer Mitglieder. Vereine sind somit die Grundform der Kapitalgesellschaften, insbesondere der AG. Zusammenschlüsse, die im Kern auf einen festen Mitgliederstamm ausgerichtet bleiben, sind hingegen Gesellschaften. Dies hat grundlegende Bedeutung insoweit als die im deutschen BGB festgehaltenen Regeln über Vereine und Gesellschaften auch die Funktionsweisen der Handelsunternehmen mitbestimmen, insoweit keine Sonderregeln vorgehen.

b. Zivilgesellschaft

Grundform der französischrechtlichen Gesellschaften in dem oben ausgeführten Sinne ist die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, die *société civile* oder Zivilgesellschaft, so wie sie im luxemburgischen *Code Civil* beschrieben ist. Die Art. 1832 ff *Code Civil*

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

entsprechen insoweit weitgehend den §§ 705 ff BGB. Kern der Zivilgesellschaft ist ein Vertrag *intuitu personae* - das heißt unter vorrangiger Beachtung der Person und Eigenschaften des Mitgesellschafters - mit dem Zweck, eben keine Handelsgeschäfte zu betreiben.

Handelsgeschäfte werden im luxemburgischen *Code de Commerce* nur unklar beschrieben: zum einen werden bestimmte Kaufleute explizit genannt, zum anderen wird versucht, eine allgemeine Beschreibung der diesbezüglichen Geschäfte zu geben. Nach der heutigen Sichtweise sind Handelsgeschäfte solche Geschäfte, die sich als eine wirtschaftliche Wertevermittlung zwischen Primär- und Konsumaktivitäten darstellen. Primäraktivitäten sind solche, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen stehen inklusive der gesamten agrarisch geprägten Tätigkeiten. Handelsgeschäfte umfassen somit industrielle und handwerkliche Tätigkeiten, Handelsgeschäfte im engeren Sinne sowie gewerbliche Dienstleistungen aller Art. Ausgeschlossen hiervon sind Tätigkeiten mit überwiegend intellektuellem Einschlag oder solche, die vom Gesetzgeber selbst als „zivil“ oder „freiberuflich-liberal“ bezeichnet werden.

Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft muss sich auf eben solche zivilen Tätigkeiten beschränken. Sie ist also eine geeignete Zusammenschlussform sowohl für Freiberufler als auch z.B. für Familien, die ihr Immobilienvermögen absichern wollen; Immobilienbesitz und -verwertung sind im Normalfalle „zivile“ Tätigkeiten, es sei denn der An- und Verkauf und nicht die Vermögensumschichtung zwecks Vermögensoptimierung stünden im Vordergrund. Da das luxemburgische Recht das Konzept des einer kaufmännischen Organisation bedürftigen Gewerbebetriebs nicht kennt, sind alle Gewerbetreibenden per se Kaufleute, die sich in das Handelsregister eintragen lassen müssen, so dass auch ein Kleingewerbe niemals in GbR (*société civile*) betrieben werden kann.

c. Personenhandels- und Kapitalgesellschaften

Auf Grundlage dieses Gesellschaftsbegriffs unterscheidet das luxemburgische Gesellschaftsrecht ebenfalls zwischen Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Offene Handelsgesellschaft (OHg) und Kommanditgesellschaft (KG) sind die klassischen Personenhandelsgesellschaften und Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die klassischen Kapitalgesellschaften. Die grundlegende Unterscheidung in beiden Rechtskreisen basiert darauf, dass bei Personengesellschaften die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen besteht, wohingegen Kapitalgesellschaften mit einem gesetzlich festgelegten Grund- oder Stammkapital auszustatten sind, welches die Haftung der Gesellschafter auf diese ihre Einlagen beschränkt. Das Prinzip wird natürlich mehrfach durchbrochen. In der KG

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

koexistieren unbeschränkt haftende Kommanditisten mit beschränkt haftbaren Komplementären. Eine Sonderform der KG ist die GmbH & Co KG, wo die Komplementärin eine beschränkt haftende GmbH ist.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick:

	Société en nom collectif (S.e.n.c.)	Société en commandite simple (S.e.c.s.)	Société Anonyme (S.A.)	Société en commandite par actions (S.e.c.a.)	Société à responsabilité limitée (S.à r.l.)	Société coopérative (S.Coop.)
Entsprechung nach deutschem Recht	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Aktiengesellschaft (AG)	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Genossenschaft (eG)
Gründungsakt	notariell oder privatschriftliche Urkunde	notariell oder privatschriftliche Urkunde	notariell	notariell	notariell	notariell oder privatschriftliche Urkunde
Veröffentlichung der Satzung	auszugsweise	auszugsweise	vollständig	vollständig	vollständig	vollständig
Mindestanzahl der Gesellschafter	2	2	1	2	1	7
Mindestkapital	-	-	€ 31.000	€ 31.000	€ 12.500	-
Haftung der Gesellschafter	unbeschränkt	unbeschränkt bzw. beschränkte Haftung	beschränkt	unbeschränkt bzw. beschränkte Haftung	beschränkt	je nach Statuten
Übertragbarkeit von Anteilen	untersagt	untersagt	frei	untersagt bzw. frei	reglementiert	untersagt
Steuerliche Behandlung	Est / IPP ⁽¹⁾	Est / IPP ⁽¹⁾	KSt / IRC ⁽²⁾	KSt / IRC ⁽²⁾	KSt / IRC ⁽²⁾	KSt / IRC ⁽²⁾

d. Rechtspersönlichkeit

Wenn auch das luxemburgische und das deutsche Recht zwischen Personen- und Kapitalhandelsgesellschaften unterscheiden, so gilt doch ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Rechtsfähigkeit. Alle großen Rechtskodifikationen unterscheiden zwischen natürlichen Personen und juristischen oder „ideellen“ Personen. Letztere werden im französischen Rechtskreis auch als „moralische“ Personen bezeichnet. In Deutschland z.B. haben weder die GbR noch die hierauf aufbauenden handelsrechtlichen Personengesellschaften Rechtspersönlichkeit. Dies ist im französischen Rechtskreis anders, da alle Gesellschaften in der oben dargelegten Betrachtungsweise - alle Zusammenschlüsse, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind - Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind also Träger eigener Rechte und

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Pflichten und ihr Vermögen tritt selbständig neben das „private“ der Gesellschafter. Die Ansprüche auf Gewinnbeteiligung und Beteiligung am eventuellen Liquidationserlös sind somit reine Gläubigerrechte des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft als eigenständiger Rechtspersönlichkeit. Die Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen unterliegt dem Grundsatz der Spezialität, was bedeutet, dass die Rechtspersönlichkeit nur in Ansehung des Unternehmensgegenstandes und seines Wirkungsbereichs besteht. Ein Geschäftsführer kann folglich nur sich selbst verpflichten, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft nicht vom Unternehmensgegenstand umfasst wird. Selbstverständlich gelten aber auch die Rechtsgrundsätze der Anscheinshaftung zu Lasten der Gesellschaft.

Insoweit erlangen im deutschrechtlichen Einzugsbereich nur die Kapitalgesellschaften Rechtspersönlichkeit, die ihnen aber durch einen Hoheitsakt vermittelt wird und zwar durch die Eintragung in das Handelsregister. Dies ist in Luxemburg ebenfalls anders, da alle Gesellschaften Rechtspersönlichkeit mit Abschluss des Gründungsgeschäfts erlangen.

e. Gründungsgeschäft

Das Gründungsgeschäft erfolgt entweder privatschriftlich, für die Personengesellschaften, oder aber durch notarielle Urkunde, im Fall der Kapitalgesellschaften. Dies ist nicht in allen Ländern mit französischrechtlicher Tradition so, entspricht so aber dem ursprünglichen Geist des Gesetzgebers des *Code Civil*, welcher die Gesellschaftsgründung als Vertrag unter Gesellschaftern auffasst, der rein konsensual, also durch übereinstimmende Willenserklärungen, zur Entstehung kommt. Dem Gläubigerschutz wird im französischrechtlichen Raum anders Rechnung getragen und zwar zum einen durch das Institut der Einregistrierung, zum anderen durch die Veröffentlichung der Satzung im Anschluss an deren Hinterlegung bei einer Registerstelle.

f. Einregistrierung und Registereintrag

Die Gesellschaftssatzung, sprich der Gründungsvertrag, müssen bei der Einregistrierungsverwaltung (www.aed.public.lu), einer der drei luxemburgischen Finanzverwaltungen, gegen Erhebung einer Steuer einregistriert werden. Ist die Gesellschaft notariell gegründet, so übernimmt dies der Notar, andernfalls ist es Aufgabe der Geschäftsführung.

Die Einregistrierung verleiht dem Gründungsgeschäft ein sogenanntes „sicheres Datum“, das folglich nicht mehr angefochten werden kann. Angelegentlich der Einregistrierung erhebt die Verwaltung auch eine 0,5-prozentige Gesellschaftssteuer (*droit d'apport*) berechnet auf das satzungsmäßige Kapital. Die einregistrierte Satzung wird sodann beim Handels- und Gesellschaftsregister RCSL (www.rcsl.lu) hinterlegt. Das RCSL ist eine Gesellschaft in der Form der sogenannten Wirtschaftlichen

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Interessenvereinigung (*groupement d'intérêt économique* / GIE bzw. WIV).³ Das RCSL wird von der IHK und der HwK in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium betrieben. Das RCSL verfügt sodann die Veröffentlichung im luxemburgischen Amtsblatt, dem Memorial, Teil C. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt erlangt die Gründung Drittwirkung, d.h. sie kann Dritten gegenüber wirksam entgegengesetzt werden.

g. Geschäftsführung und Vertretung

Die entsprechend wirksam gegründeten Handelsgesellschaften werden von Geschäftsführungsorganen geleitet und nach außen hin vertreten. Das luxemburgische Recht kennt an sich nicht die Unterscheidung zwischen Geschäftsführung und Vertretung genauso wenig wie die Unterscheidung zwischen Auftrag und Vollmacht. Desweiteren ist das Konzept des Organs nur ein Diskussionsgegenstand der Lehre. In Praxis und Theorie fußt die Geschäftsführung auf einem *mandat*, einem Mandat. Es ist im wesentlichen ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung unter Einräumung einer diesbezüglichen Vollmacht. Das allgemeine „Mandatsrecht“ des *Code Civil* ist hierauf anwendbar; dies ist eine Kombination aus Auftrags- und Vertragsrecht. Hieraus folgt auch, dass die Geschäftsbesorgung dem Grundsatz nach unentgeltlich erfolgt, es sei denn, dies sei die einzige Einnahmequelle des Besorgenden; zumindest ist dann ein Anscheinsbeweis für die Annahme des Gegenteils gegeben.

Bei den Personengesellschaften und der hybriden Rechtsform der GmbH handelt die Gesellschaft durch den oder die Geschäftsführer.

Bei der luxemburgischen AG ist es der Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern, den Verwaltungsräten bestehen muss; bei der Einmann-Aktiengesellschaft hingegen auch nur aus mindestens einem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat entspricht dem deutschen Vorstand. In der Praxis erteilt der Verwaltungsrat einem seiner Mitglieder Auftrag und Vollmacht zur täglichen Geschäftsführung. Dieser geschäftsführende Verwaltungsrat (*administrateur-délégué*) vertritt die Gesellschaft nun nach außen hin uneingeschränkt, da Beschränkungen, selbst wenn beim RCSL hinterlegt und veröffentlicht, Dritten nicht entgegengehalten werden können; dies gilt natürlich nicht für das Innenverhältnis.

Die tägliche Geschäftsführung kann jedoch auch auf ein Nichtorgan übertragen werden und zwar sowohl im Falle der GmbH, als auch im Falle der AG. Im deutschen Sprachgebrauch würde man insoweit von einem Prokuristen sprechen. Prokura ist eine typisierte handelsrechtliche Handlungsvollmacht, die ihrer Natur nach weitgehend unbeschränkt ist. Dies ist dem luxemburgischen Handelsrecht fremd. Der

³ Diese existiert z.B. in Deutschland nur als Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV, jedoch nicht für rein nationale Zusammenschlüsse, da insoweit bereits der wirtschaftliche Verein zur Verfügung steht.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

luxemburgische *fondé de pouvoir* hat die Vollmacht, die ihm im Einzelfall übertragen wird und zwar gemeinhin als Spezialvollmacht und nicht als Generalvollmacht; letztere würde der deutschen Prokura nahekommen. Der luxemburgische „Prokurist“ trägt dann gemeinhin den Titel Direktor. Sind mehrere Direktoren genannt, so stellen diese das Direktorium oder Direktorat, eventuell unter der Leitung eines Generaldirektors. In diesem Modell, das große Industriegesellschaften wählen, übernimmt der Verwaltungsrat weitgehend die Funktionen des deutschen Aufsichtsrats, da die Tagesgeschäfte von einem Direktorium ausgeübt werden.

Ein Aufsichtsrat ist nicht zwingend vorgeschrieben. Das deutsche, zweigleisige Modell wird als dualistisch bezeichnet, das luxemburgische respektive französische Modell als monistisch. Im monistischen Modell übernimmt der Abschlusskommissar (*commissaire aux comptes*) die Aufsichtsfunktion. Anders jedoch als in Frankreich, stellt der luxemburgische Gesetzgeber keine Qualifikationsanforderungen an den Kommissar. Ab einer bestimmten Größenklasse des Unternehmens muss der Kommissar aber durch einen Abschlussprüfer ersetzt werden, der als Wirtschaftsprüfer zugelassen ist. Das dualistische Modell ist in Luxemburg seit einer Gesetzesreform aus dem Jahre 2006 optional möglich; hier wird der Aufsichtsrat von der Hauptversammlung ernannt, welcher wiederum den Verwaltungsrat ernennt und kontrolliert, zusammen mit dem vorerwähnten Abschlusskommissar bzw. Wirtschaftsprüfer.

IV. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist keine eigene, vom Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung.

Man unterscheidet im deutschrechtlichen Raum gemeinhin zwischen selbständigen und unselbständigen Zweigniederlassungen.

Das luxemburgische Recht kennt gewerberechtlich nur die selbständige Zweigniederlassung (*succursale*). Diese ermöglicht eine von der Hauptniederlassung getrennte Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr durch einen abgetrennten Geschäftsbetrieb, der nach außen hin unabhängig auftritt und durch einen Niederlassungsleiter vor Ort vertreten wird.

Die unselbständige Zweigniederlassung existiert nach luxemburgischen Recht nur in der Form der sogenannten festen Betriebsstätte und zwar als ertragsteuerrechtliches Konzept (Abgabenordnung) oder als Anknüpfungspunkt wirtschaftlicher Betätigung im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das Konzept der Filiale als eines von mehreren gewerberechtlich anzumeldenden Geschäftslokalen existiert nicht. Desweiteren ist das Konzept der „Repräsentanz“ unbekannt.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Die Schaffung einer Zweigniederlassung (*succursale*) erfolgt auf Grundlage des Rechts, dem die Hauptniederlassung unterworfen ist, eventuell abgeändert durch einschlägiges Satzungsrecht. So kann die Gründung einer Zweigniederlassung je nach Land und Fall ein Akt der Geschäftsführung sein oder aber einer Entscheidung der Gesellschafter vorbehalten sein oder sogar eine Kombination aus beidem sein.

Die Schaffung einer Niederlassung durch einen luxemburgischen Rechtsträger ist nach luxemburgischem Recht ein Akt der Geschäftsführung, es sei denn die Gesellschaftssatzung hätte dies abweichend geregelt. Der diesbezügliche Geschäftsführungsbeschluss muss sodann bei der Einregistrierungsverwaltung (*Administration de l'Enregistrement et des Domaines*) einregistriert werden, was der Schaffung ein sogenanntes „sicheres Datum“ (*date certaine*) verleiht.

Der einzuregistrierende Beschluss muss folgende Punkte enthalten:

- die Adresse der Niederlassung ;
- der Geschäftsbereich der Niederlassung, der insoweit vom Zweck der Hauptniederlassung abgedeckt sein muss ;
- das Register und die Nummer der Registereintragung der Hauptniederlassung ;
- der Name der Hauptniederlassung (Firma) und deren Rechtsform ;
- die Bezeichnung der Zweigniederlassung, wenn diese von der der Hauptniederlassung abweicht;
- die Identität der Personen, die die Hauptniederlassung wirksam vertreten können ;
- die Identität des oder der Leiter(s) der Niederlassung sowie die diesbezügliche Zeichnungsbefugnis.

Die Niederlassung muss sodann beim Handels-und Gesellschaftsregister Luxemburg RCSL (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen werden und zwar durch Hinterlegung des einregistrierten Beschlusses unter Verwendung eines Antragsformulars, das als PDF-Dokument von der Internetseite des RCSL (www.rcsl.lu) herunter ladbar ist. Der entsprechende PDF-Antrag muss in doppelter Ausführung (1 Original + 1 Kopie) zusammen mit dem einregistrierten Beschluss in dreifacher Ausfertigung (1 Original + 2 Kopien) eingereicht werden. Das Handels-und Gesellschaftsregister RCSL wird sodann ebenfalls die Veröffentlichung im Amtsblatt *Mémorial*, Teil C, veranlassen.

Das Vorstehende gilt auch für die Schaffung einer luxemburgischen Zweigniederlassung durch eine in einem anderen EU-Land belegene Hauptniederlassung. Im Sitzland der Hauptniederlassung bestehen gemeinhin auch gewisse Erklärungs-und Eintragungspflichten bezüglich des Beschlusses zur Schaffung einer Niederlassung im Ausland.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Bei in Drittstaaten (nicht EU-Staaten) belegenen Hauptniederlassungen muss zusätzlich die Gesellschaftssatzung (der Gesellschaftsvertrag) hinterlegt und veröffentlicht werden.

Zweigniederlassungen ausländischer Hauptniederlassungen (auch aus EU-Staaten) müssen stets den Jahresabschluss der Hauptniederlassung beim RCSL hinterlegen und die Hinterlegung im Amtsblatt veröffentlichen.

Zweigniederlassungen ausländischer Hauptniederlassungen benötigen eine Niederlassungserlaubnis unter den gleichen Bedingungen wie luxemburgische Hauptniederlassungen. Die Zuverlässigkeit und die Befähigung müssen in der Person des Niederlassungsleiters vorliegen.

Der einzuregistrierende Antrag auf Eintragung und Veröffentlichung einer Zweigniederlassung könnte beispielhaft folgenden Wortlaut haben:

ABC (Rechtsform der Hauptniederlassung)
(Adresse)

Betr: Niederlassung der ABC in Luxemburg

Das (entscheidungsbefugte) Organ der ABC hat in seiner Sitzung vom (Datum) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die ABC gründet eine Niederlassung in Luxemburg.
2. Der Name der Niederlassung ist : ABC, Zweigniederlassung Luxemburg oder X, Zweigniederlassung Luxemburg der ABC.
3. Die Zweigniederlassung hat ihren Geschäftsbetrieb in :
4. Der Zweck der Niederlassung ist :
5. eventuell : Das Dotationskapital der Niederlassung beträgt:
6. Zum Leiter der Niederlassung wird ernannt:

Ihm obliegt die tägliche Geschäftsführung und die Aktiv-sowie Passivvertretung vor Gericht. Er vertritt den Rechtsträger durch seine alleinige Unterschrift (oder) Er vertritt den Rechtsträger zusammen mit Im übrigen hat er eine verpflichtende Mitzeichnungsbefugnis in den die Niederlassungserlaubnis berührenden Angelegenheiten insoweit diese auf seinen Qualifikationen beruht.

Für Eintragung im RCSL und Veröffentlichung im Amtsblatt

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

D. Fördermittel

Vorliegender Leitfaden wendet sich vor allem an Gründer und Übernehmer von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU/KMI), so wie diese europarechtlich definiert sind⁴. Was investitionsspezifische und sektorielle Förderprogramme anbelangt, so sind diesbezügliche Hinweise am Schluss der Broschüre zu finden.

Der Größe des Großherzogtums entspricht sein Fördermittelinventar, so dass, im Gegensatz zur Situation in anderen EU-Mitgliedsländern, nicht von einem Förderdschungel gesprochen werden kann. Insoweit direkte Beihilfen an KMU/KMI in Frage stehen, sind für den "Mittelstand" das Mittelstandsministerium und für die "Industrie" und für Dienstleister von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung das Wirtschaftsministerium zuständig. Unter "Mittelstand" versteht der Gesetzgeber jenen "Stand", der Handel inklusive gewerblicher Dienstleistungen, ein Handwerk oder gesetzlich abschliessend aufgezählte freie Berufe ausübt.

Was staatliche Zuschüsse anbelangt, so werden entsprechende Fördermittel über den Staatshaushalt, normalerweise im Wege einer mehrjährigen Finanzplanung, zur Verfügung gestellt, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung der verschiedenen Beihilfen in Rahmengesetzen zusammengefasst sind.

Für KMUs des "Mittelstands" gilt das Fördermittelrahmengesetz zugunsten des Mittelstands vom 30. Juni 2004 (*Loi du 30 juin 2004 portant création d'un cadre général des régimes d'aides en faveur du secteur des classes moyennes*), nachfolgend Fördermittelrahmengesetz KMU (*Loi cadre PME*) genannt.

Für Industrieunternehmen und Dienstleister von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung gelten verschiedene Fördermittelgesetze, insbesondere die Gesetze vom 22. Dezember 2000 und 22. Februar 2004 sowie das Fördermittelrahmengesetz vom 27. Juli 1993, nachfolgend Fördermittelrahmengesetz ECO (*Loi cadre économie*) genannt (*Loi modifiée du 27 juillet 1993 ayant pour objet 1) le développement et la diversification économiques 2) l'amélioration de la structure générale et de l'équilibre régional de l'économie*). Das Fördermittelrahmengesetz ECO unterscheidet sich in seinem Kern nicht vom Fördermittelrahmengesetz KMU, da auch hier vor allem Kleine und Mittlere Unternehmen, hier jedoch Industrieunternehmen und wichtige Dienstleister, visiert werden, also unter Ausschluss von Handels- und Handwerksunternehmen. Im Gegensatz zum Fördermittelrahmengesetz KMU müssen Anträge auf Bezuschussung stets vor Durchführung der Investitionsmassnahmen beim Wirtschaftsministerium gestellt werden, welches sich mit dem Finanzministerium ins Benehmen setzt.

⁴ **Mittleres Unternehmen** : Unabhängig + < als 250 Mitarbeiter + < als 50 Mio. € Umsatz + < als 43 Mio. € Bilanzsumme ; **Kleines Unternehmen**: Unabhängig + < als 50 Mitarbeiter + < 10 Mio. € Bilanzsumme oder Umsatz ; **Mikrounternehmen**: Unabhängig + < als 10 Mitarbeiter + < 2 Mio. € Bilanzsumme oder Umsatz

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Finanzierungen, vor allem auch Anschubfinanzierungen bei Unternehmensgründungen oder -übernahmen, obliegen der staatlichen Investitionskreditbank SNCI (*Société Nationale de Crédit et d'Investissement*), vergleichbar etwa der deutschen KfW Mittelstand. Insoweit hier Finanzierungen zinsbegünstigt oder ohne bankübliche Sicherheiten vergeben werden, handelt es sich um Vergünstigungen mit Beihilfecharakter. Die SNCI operiert jedoch größtenteils marktkonform und bietet folgende Programme an: Gründerdarlehen, Investitionskredite, mittel- und langfristige Kredite, EU-Finanzierungen, Innovationskredite, Exportkredite, Auslandsfinanzierungen, kapitalersetzende nachrangige Darlehen, Beteiligungen.

KMUs und die Mehrzahl der Industrieunternehmen greifen in weit überwiegendem Masse auf Gründerdarlehen bzw. Investitionskredite zurück. Alle anderen Programme betreffen vor allem grössere Industrieunternehmen bzw. solche mit hohem Innovationspotential oder Exportanteil. Insgesamt besteht aber eine Komplementarität zwischen der SNCI und den am Markt tätigen Geschäftsbanken, die eng zusammen arbeiten.

Als Beihilfen oder synonym Subventionen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. So verstandene Beihilfen können, da selektiv verteilt, nach Auffassung der Europäischen Kommission, den Wettbewerb verzerren. Die Kommission untersucht deshalb Beihilfen vorab auf ihre Wettbewerbsverträglichkeit. Dem Grundsatz nach kann gesagt werden, dass Kleine oder Kleinunternehmen (Mikrounternehmen) von Investitionsfördermassnahmen in Höhe von maximal 15% bezogen auf die Investitionssumme und Mittlere Unternehmen von solchen in Höhe von maximal 7,5% profitieren können. Eine Ausnahme bilden die sogenannten "de minimis"-Beihilfen, die vorliegen, wenn der Subventionswert aller Zuwendungen den Betrag von 100.000 Euro über drei Jahre nicht übersteigt.

Grundvoraussetzung ist stets, dass das zu fördernde Unternehmen lebensfähig ist und ordnungsgemäss geführt wird. Desweiteren muss der Unternehmensgegenstand mit der Wirtschaftsstruktur Luxemburgs kompatibel sein. Das Unternehmen muss desweiteren über eine Niederlassungsgenehmigung gemäss dem Gesetz vom 28. Dezember 1988 verfügen.

Nachfolgend soll vor allem auf die wenigen Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründer und -übernehmer eingegangen werden, als da wären Gründerdarlehen (*prêt de démarrage*) und Investitionskredit (*crédit d'équipement*). Unterstrichen werden muss insoweit auch, dass die Anschubfinanzierung Gründerdarlehen nur für Gründer und Übernehmer bestimmt ist, die sich zum ersten Mal in ihrem beruflichen Leben selbständig machen. Besondere Instrumente für

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Jungunternehmer im Sinne von Gründern, die zB erst seit 2 bzw. 5 Jahren selbständig sind, gibt es nicht. Neben dem Gründer gibt es folglich nur den etablierten Unternehmer. Letzterer kann nur Investitionskredite beantragen, während dem Gründer sowohl Gründerdarlehen als auch Investitionskredit gleichwertig zur Verfügung stehen. Korrespondierend zur Finanzierung soll sodann die eventuelle Bezuschussung der realisierten Investition behandelt werden. Da nur sehr wenige Unternehmen in Luxemburg die Voraussetzungen eines Industrieunternehmens oder eines bedeutenden Dienstleisters erfüllen, ist das Fördermittelrahmengesetz KMU in den weit überwiegenden Fällen einschlägig, so dass nachstehend nur auf das Fördermittelrahmengesetz KMU Bezug genommen wird.

I. Unternehmensgründung und -übernahme

Bei der Unternehmensgründung oder – übernahme liegen meistens vier zu unterscheidende Konstellationen vor:

1. Der Unternehmer verfügt über Eigenmittel, die er für beihilfefähige Investitionen nach den Fördermittelrahmengesetz KMU verwendet. Er kann sodann eine allgemeine Subvention in Form einer **Kapitalsubvention** gemäss Artikel 2 (régime général des aides à l'investissement) des Fördermittelrahmengesetz KMU beantragen. Artikel 2 regelt die allgemeinen Investitionszuschüsse. Die Förderhöhe beträgt, wie bereits oben dargestellt, maximal 15% für Kleine Unternehmen und maximal 7,5% für Mittlere Unternehmen. Beihilfefähig sind Investitionen in bewegliche und unbewegliche sowie immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Im Normalfall ausgenommen sind Beförderungsmittel.

Beispiel 1.1.: Ein Schuhgeschäft, das die Voraussetzungen eines Kleinen Unternehmens erfüllt, hat beihilfefähige Investitionen in Höhe von 100.000€ durchgeführt. Diese Summe wurde vollständig aus Eigenmitteln des Unternehmens gedeckt.

Lösung 1.1.: Das Unternehmen stellt einen Antrag beim Mittelstandsministerium. Der Antragsteller kann bis zu 15% Zuschuss im Wege der Kapitalsubvention erhalten.

Achtung: Einer Investition in förderungswürdige Wirtschaftsgüter wird eine Unternehmensübernahme gleichgestellt, wenn das übernommene Unternehmen bereits seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat oder ansonsten eingestellt hätte. Eine solchermassen geförderte Unternehmensübernahme schliesst eine erneute Übernahmeförderung desselben Unternehmens innerhalb von 10 Jahren nach der Erstförderung aus.

Achtung: Das Fördermittelrahmengesetz KMU gewährt die Auszahlung der Beihilfen nur nachdem die Investition getätigt und die diesbezügliche Rechnung beglichen worden ist. Dies setzt somit Vorleistung des Unternehmers voraus. Der Antrag kann

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren bezogen auf die Rechnungsbegleichung gestellt werden.

Achtung: Beihilfen nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU sind in ihrer Höhe abhängig von einem gegebenenfalls durch die SNCI gewährten zinsbegünstigten Investitionskredit (nachfolgend Beispiel N°4). 10% Investitionskredit, bezogen auf den gesamten Investitionsbetrag, entsprechen je 1% Beihilfe nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU. Der Beihilfebetrags nach Fördermittelrahmengesetz KMU muss folglich gemindert werden. Erläuterungen unter Beispiel N°4.

Der Unternehmensgründer oder – übernehmer, der zum ersten Mal den Weg in die Selbständigkeit wagt, kann gemäss Artikel 3 des Fördermittelrahmengesetzes KMU eine zusätzliche Subvention beantragen. Diese **Starterprämie** (régime d'aide aux créateurs ou repreneurs d'entreprises) kann 10% der beihilfefähigen Investition nicht überschreiten.

Beispiel 1.2.: Ein Unternehmensgründer macht sich zum ersten Mal in seinem Leben selbständig und eröffnet ein Schuhgeschäft. Er erfüllt die Bedingungen eines Kleinen Unternehmens und hat beihilfefähige Investitionen in Höhe von 100.000€ realisiert. Diese Summe wurde vollständig aus Eigenmitteln des Unternehmens gedeckt.

Lösung 1.2.: Das Unternehmen stellt einen Antrag beim Mittelstandsministerium. Der Antragsteller kann bis zu 15% Kapitalsubvention erhalten sowie zuzüglich 10% als Starterprämie, insgesamt also maximal 25%.

Achtung: Die Beihilfen nach Artikel 2 (allgemeine Subvention) und Artikel 3 (Starterprämie) sind unter der Bedingung kumulierbar, daß ihre Kumulierung nicht 100.000 € über 3 Jahre überschreitet. Beschränkt sich der Unternehmer also auf Investitionsbeihilfen in Form allgemeiner Kapitalsubventionen, so könnte er in Folge mehr als 100.000 € in weniger als 3 Jahren erhalten. Nimmt er jedoch zusätzlich eine Starterprämie in Anspruch, darf die gesamte Beihilfe 100.000€ über 3 Jahre nicht überschreiten (sogenannte "de minimis"-Regel). Fälle, bei denen ein Gründer mehr als 100.000 € über 3 Jahre erhält, sind jedoch eher selten.

Um einen besseren Lesefluss sicher zu stellen, wird die Starterprämie in den nachfolgenden Beispielen unberücksichtigt bleiben, wohlwissend dass sie immer dort beantragt werden kann, wo ein Unternehmer erstmals den Weg in die Selbständigkeit geht.

2. Ein Unternehmer, der zum ersten Mal den Weg in die Selbständigkeit wagt, verfügt über Mittel in Höhe von 15% der beihilfefähigen Investitionen (15.000€ im vorhergehenden Beispiel). Er verfügt jedoch nicht über ausreichende Garantien, die ihm eine Bankfinanzierung des Differenzbetrages ermöglichen würden; im obigen Beispielsfall 85.000€. In einem solchen Fall kann die SNCI ein **Starterdarlehen** (prêt de démarrage) zur Verfügung stellen. Ausgeschlossen von einem solchen Starterdarlehen sind also all jene, die bereits niedergelassen sind sowie jene, die es

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

irgendwann einmal in der Vergangenheit waren. Beantragt eine Mehrpersonengesellschaft das Starterdarlehen, so dürfen die Anteile derjenigen, die bereits niedergelassen sind oder dies bereits waren, 25% nicht überschreiten. Der Starter wendet sich im Falle des Starterdarlehens direkt an die SNCI, also ohne Vermittlung seiner Hausbank. Die SNCI kann mit dem Starterdarlehen 40% der beihilfefähigen Investitionssumme abdecken; im vorliegenden Fall also 40.000€. Das Starterdarlehen wird gemeinhin ohne garantiemässige Absicherung vergeben. Im Gegenzug ist der Zinssatz jedoch höher als jener, den die SNCI für ihre mittel- und langfristigen Darlehen verlangt; gegenwärtig 5,25 %.

Der Betrag des Starterdarlehens kann 5.000€ nicht unter- und darf 250.000€ nicht überschreiten. Das Starterdarlehen wird nicht als staatliche Beihilfemaßnahme angesehen, so dass das Starterdarlehen nicht auf Subventionen nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU anzurechnen ist.

Die Rückzahlung des Starterdarlehens erfolgt vierteljährlich und linear. Die erste Rate muss spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Vertrags abgeführt werden. Dem Antrag auf Starterdarlehen muss ein detaillierter Geschäftsplan beigelegt sein.

Im Rahmen des Starterdarlehens sind weitestgehend alle im Zusammenhang mit dem Anschub des genehmigten Geschäftsplans stehenden Aufwendungen darlehensfähig, insbesondere: Grundstückskauf, Gebäude, Baunebenkosten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kauf einer Firma oder eines Unternehmensteils, Einrichtung eines Warenlagers, immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Kundenstamm/Firmenwert sowie Betriebskapital ("working capital"), all dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die betrieblichen Aktivitäten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht aufgenommen worden sind.

Beispiel 2: Ein Unternehmensgründer macht sich zum ersten Mal in seinem Leben selbständig und eröffnet ein Schuhgeschäft. Er benötigt 100.000€, davon 50.000€ für die Ausstattung des Ladengeschäfts (Anlagevermögen) und 50.000€ als Erstausrüstung des Warenlagers (Umlaufvermögen). Er verfügt über 15.000€ Eigenmittel.

Lösung 2: Die SNCI kann ein Starterdarlehen in Höhe von 40% der Gesamtinvestition gewähren, insgesamt also maximal 40.000€. Den Differenzbetrag muss der Gründer anderweitig finanzieren ($100.000€ - (40.000€ + 15.000€) = 45.000€$). Es wird unterstellt, dass ein Familienmitglied dem Gründer diesen Differenzbetrag als zinsloses Privatdarlehen zur Verfügung stellt.

Der Gründer führt nun die Investitionen laut Geschäftsplan durch; insgesamt für 100.000€. Nach Zahlung der Rechnungen reicht er beim Mittelstandsministerium einen Subventionsantrag gemäss Fördermittelrahmengesetz KMU ein. Das Mittelstandsministerium kann nunmehr eine Beihilfe in Höhe von maximal 15% gewähren, jedoch beschränkt auf die Ausstattung des Ladengeschäfts, da weder Warenbestände noch Betriebskapital nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU förderungsfähig sind. Der Gründer wird also Fördermittel von maximal 15% auf $50.000€ = 7.500€$ erhalten.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

3. Wie Beispiel N°2, jedoch mit dem Unterschied, dass der das Starterdarlehen und die Eigenmittel überschüssende Betrag (45.000€) nicht durch ein Privatarlehen abgedeckt wird, sondern durch das Darlehen einer Geschäftsbank. Das Mittelstandsministerium wird nunmehr eine Beihilfe in Form einer Zinssubvention (bonification d'intérêts) gewähren. Die Kapitalsubvention erfolgt als Einmalzahlung, wohingegen die **Zinssubvention** über die Laufzeit des Kredites gleichmässig verteilt wird.

Beispiel 3: Idem wie Beispiel N°2, jedoch mit dem Unterschied, dass der das Starterdarlehen und die Eigenmittel überschüssende Betrag (45.000€) nicht durch ein Privatarlehen abgedeckt wird, sondern durch das Darlehen einer Geschäftsbank mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Lösung 3: Der Antragsteller kann noch immer maximal 7.500€ Fördermittel erhalten, nunmehr aber als Zinssubvention über die Laufzeit verteilt, jährlich also maximal 1.500€.

Achtung: Die Zinssubvention kann weder 4% des effektiven Bankzinses überschreiten, noch den verbleibenden Zinssatz unter 1% drücken.

Achtung: Die Gewährung eines Starterdarlehens SNCI beeinflusst die Höhe der eventuell nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU gewährten Beihilfen nicht, da die Verwaltung davon ausgeht, dass es sich beim Starterdarlehen nicht um eine Beihilfe handelt.

4. Der gründungs- oder übernahmewillige Unternehmer verfügt über bankmässige Garantien und genügend Eigenmittel. Darüberhinaus ist sein Geschäftsplan kohärent und er selbst vertrauenswürdig, so dass seine Hausbank die beantragte Finanzierung genehmigt. Bevor es jedoch zum Abschluss des entsprechenden Darlehensvertrages kommt, legt die Hausbank der SNCI die Akte mit der Bitte um teilweise Refinanzierung vor. Die SNCI verfügt insoweit über ein weiteres Finanzierungsinstrument, den **Investitionskredit** (crédit d'équipement). Antragsberechtigt sind nur Banken insoweit diese als Kooperationspartner von der SNCI anerkannt sind. Die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Investitionskredits sind weitestgehend vergleichbar mit den Beihilfenvoraussetzungen des Fördermittelrahmengesetz KMU. Warenbestände und Betriebskapital sind also nicht darlehensfähig. Gefördert werden im Regelfall nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Ausnahme von Beförderungsmitteln. Unterstrichen werden muss nochmals, dass die Kooperationsbank den Antrag an die SNCI nur insoweit stellen darf, als das Investitionsvorhaben seitens der Kooperationsbank bankmässig abgeprüft worden ist und der Investor als kreditwürdig befunden worden ist. Die SNCI kann nunmehr zwischen 25% und 60% refinanzieren. Diese Quote steigt sogar auf bis zu 75% im Falle einer erstmaligen Niederlassung. Der Höchstbetrag pro Investitionskredit kann den Betrag von 2,5 Millionen € nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag mehrerer Investitionskredite zu Gunsten eines Unternehmens kann jedoch den Betrag von 2,5 Millionen € nicht übersteigen. Die Laufzeit liegt

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

normalerweise bei 10 Jahren, kann aber auch 12 Jahre betragen sofern der Immobilienanteil 75% der Gesamtinvestition übersteigt und sogar bei 14 Jahren im Falle erstmaliger Niederlassung. Der Zinssatz beläuft sich gegenwärtig auf 2,5% p.a. fest. Die Rückzahlung erfolgt vierteljährlich linear. Der Investitionskredit muss bankmässig besichert sein. Der Investitionskredit SNCI ist eine Beihilfe im Sinne des EU-Fördermittelrechts. Für die Investitionskredite hat die SNCI im übrigen einen Garantiefonds eingerichtet.

Achtung: Beihilfen nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU sind in ihrer Höhe demnach abhängig von einem gegebenenfalls durch die SNCI gewährten zinsbegünstigten Investitionskredit. 10% Investitionskredit, bezogen auf den gesamten Investitionsbetrag, entsprechen je 1% Beihilfe nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU. Der Beihilfebetrug muss also entsprechend gemindert werden.

Erklärung:

Beispiel 4: Ein Unternehmensgründer macht sich zum ersten Mal in seinem Leben selbständig und eröffnet ein Schuhgeschäft (Kleines Unternehmen). Er benötigt 100.000€, davon 50.000€ für die Ausstattung des Ladengeschäfts (Anlagevermögen) und 50.000€ als Erstausrüstung des Warenlagers (Umlaufvermögen). Er verfügt über genügend bankmässige Garantien. Seine Hausbank, eine Kooperationsbank der SNCI, akzeptiert seinen Antrag auf Finanzierung und leitet den Antrag mit der Bitte an die SNCI, die Möglichkeit einer teilweisen Refinanzierung mittels Investitionskredit zu überprüfen.

Lösung 4: Die SNCI kann einen Investitionskredit in Höhe von 25% bis 75% der förderungswürdigen Investitionen gewähren. Nicht darlehensfähig sind die Warenbestände (Umlaufvermögen). Insoweit es sich hier um eine erstmalige Niederlassung handelt, könnte die SNCI folglich einen Investitionskredit in Höhe von maximal 75% bezogen auf die darlehensfähige Investition von 50.000€ in die Ladeneinrichtung gewähren, gleich 37.500€. Den Unterschiedsbetrag in Höhe von 12.500 € = 25% müsste die Hausbank übernehmen.

Der Unternehmer beschließt sodann, beim Mittelstandsminister eine Beihilfe gemäss dem Fördermittelrahmengesetz KMU zu beantragen. Wie weiter oben aufgezeigt, könnte er eine Zinssubvention von maximal 15% bezogen auf die beihilfefähige Investition erhalten. Insoweit ist wiederum nur die Ladeneinrichtung in Höhe von 50.000€ beihilfefähig. Die maximale Zinssubvention würde sich somit wiederum auf 7.500€ belaufen, welche über die Dauer des Darlehens verteilt ausbezahlt werden würde.

Ausgleich unter verschiedenen Förderinstrumenten: Nunmehr entsprechen aber 10% Investitionskredit, bezogen auf den gesamten Investitionsbetrag, je einem Prozent Beihilfe nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU. In obigem Beispiel wird dem Unternehmer ein Ausstattungsdarlehen in Höhe von 75%, bezogen auf die darlehensfähige Investition, gewährt, sprich 7,5 Tranchen à 10%. Da jede Tranche Investitionskredit mit 1% Beihilfe nach Fördermittelrahmengesetz KMU gleich gestellt wird, entspricht der Investitionskredit in Höhe von 75% einer Beihilfe von 7,5%, die von dem eigentlichen Zuschuss nach Fördermittelrahmengesetz KMU in Abzug gebracht werden muss. Im Beispielsfall würde der Unternehmer vom Mittelstandsminister somit nur noch 7,5% Zinssubvention erhalten. Insgesamt hätte er jedoch wiederum 15% erhalten: 75% zinsbegünstigten Investitionskredit, gleich 7,5% Förderung + 7,5% Fördermittel nach Fördermittelrahmengesetz KMU.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

5. Der gründungs- oder übernahmewillige Unternehmer legt einen kohärenten Geschäftsplan vor und ist als Person vertrauenswürdig, so dass seine Hausbank bereitwäre, die beantragte Finanzierung zu genehmigen, wenn er über bankmäßige Sicherheiten und/oder genügend Eigenmittel verfügen würde.

Die Kaufmanns- und Bürgschaftshilfe (MCAC) der Handelskammer kann bei Bedarf mit der Übernahme einer Bürgschaft einspringen. Entsprechende Bürgschaften können sowohl gegenüber Geschäftsbanken, als auch gegenüber der SNCI übernommen werden. Allerdings wird die Bürgschaft der MCAC normalerweise weder 50% des Fremdfinanzierungsbedarfs noch eine Laufzeit von 5 Jahren überschreiten. Kreditlinien werden von der MCAC nur im Falle einer Neugründung berücksichtigt.

II. Förderung bestehender Unternehmen

Etablierten Unternehmen stehen die gleichen Fördermittel und Darlehensinstrumente zur Verfügung wie Gründern, jedoch mit Ausnahme des unter N°2 dargestellten Starterdarlehens.

III. Weitere Förderungsinstrumente

Das Fördermittelrahmengesetz KMU bietet, unter anderem, noch folgende Zuschüsse:

- Zuschuss für externe Beratungsaufwendungen: max. 50% und max. 50.000€
- Zuschuss für erstmalige Teilnahme an Messe oder Ausstellung: max. 50% und max. 50.000€
- Zuschüsse für Investitionen in Sachen Umweltschutz und rationellem Umgang mit Energien: von 15% bis 40% der Investitionssumme + Zuschlag
- Zuschüsse für Altlastenentsorgung: bis zu 100%
- Zuschüsse in Sachen R&D: von 25% bis 100%
- Zuschüsse in Sachen Lebensmittelsicherheit: 40% bis 75%

Darüberhinaus vergibt das Mittelklasseministerium noch verschiedene Zuschüsse zur Ankurbelung des Tourismus.

Das Fördermittelrahmengesetz ECO dient, unter anderem, noch der Regionalentwicklung sowie der Innovationsförderung.

Desweiteren bestehen noch einige wenige spezifisch sektorielle Förderprogramme.

Neben der direkten Bezuschussung gibt es auch ein kleines aber effizientes Inventar an Steuergutschriften, zB im Zusammenhang mit getätigten Investitionen bzw. der Einstellung von Langzeitarbeitslosen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Anträge auf Fördermittel nach dem Fördermittelrahmengesetz KMU können direkt an das Mittelstandsministerium gerichtet werden.

Ministère des Classes Moyennes
6, avenue Emile Reuter
L-2937 LUXEMBOURG

Entsprechende Formulare können beim Starterzenter « Espace Entreprise » der Handelskammer Luxemburg abgerufen werden.

Das Starterdarlehen der SNCI muß vom Investor bei der Investitionskreditbank angefragt werden, während der Investitionskredit über eine als Kooperationspartner der SNCI anerkannte Hausbank zu beantragen ist.

Société Nationale de Crédit et d'Investissement (SNCI)
7, rue du Saint-Esprit
L-1475 LUXEMBOURG
Tél: 46 19 71-1

Die Liste der Banken, die als Kooperationspartner der SNCI anerkannt sind, kann beim Starterzenter *Espace Entreprise* der Handelskammer Luxemburg angefragt werden.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

ANHANG I

1. Liste der Gesetze und Verordnungen, die im Wesentlichen das luxemburgische Gewerberecht bilden

Vorbemerkung : Mit vorangesetztem "L." werden Gesetze bezeichnet (L=Loi). Es folgt sodann das Datum der Verabschiedung im Parlament sowie eine kurze Inhaltsbeschreibungen. Großherzogliche Verordnungen sind durch ein vorangestelltes "Règl.gd." gekennzeichnet (Règlement grand-ducal). Es folgt sodann das Datum der Verabschiedung sowie eine kurze Inhaltsbeschreibungen. Großherzogliche Erlasse sind durch ein vorangestelltes « Arr. gd. » gekennzeichnet (arrêté grand-ducal).

L. 28 décembre 1988 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales

Niederlassungsgesetz

Règl. gd. 12 avril 1963 fixant les conditions de qualification professionnelle visées par la loi du 2 juin 1962

Ausführungsverordnung zum Niederlassungsgesetz für HORECA-Betriebe und Betriebe des Landschafts-und Gartenbaus (Befähigungsnachweis)

Règl.gd. du 27 septembre 2004 précisant les conditions d'accomplissement de la qualification professionnelle des commerçants visée à l'article 7 (1) de la loi modifiée du 28 décembre 1988

Ausführungsverordnung zum Niederlassungsgesetz für Gewerbebetriebe (Befähigungsnachweis)

L. 30 juillet 2002 concernant l'établissement de transporteur de voyageurs et de transporteur de marchandises par route et portant transposition de la directive 98/76/CE du Conseil du 1er octobre 1998.

Güterkraftverkehr und Personenstraßenverkehr

L. 28 juin 1984 portant organisation de la profession de réviseur d'entreprises et règl. d'exécution

Wirtschaftsprüfer

L. 13 décembre 1989 portant organisation des professions d'architecte et d'ingénieur-conseil

Architekten und beratende Ingenieure

L. 21 avril 1993 concernant l'accès à la profession de transporteur de marchandises par voie navigable

Schiffahrtsgesetz

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

L. 3 juin 1994 portant organisation des relations entre les agents commerciaux indépendants et leurs commettants et portant transposition de la directive du Conseil 86/653/CEE du 18 décembre 1986

Handelsvertreter

L. 14 juin 1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13 juin 1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait et régl. d'exécution

Reiseagenten

L. 10 juin 1999 portant organisation de la profession d'expert comptable.

Steuerberater (Buchhaltungsexperten)

L. 30 juillet 1999 concernant

- a) le statut de l'artiste professionnel indépendant et l'intermittent du spectacle
- b) la promotion de la création artistique

Künstler und Kulturschaffende

L. 24 décembre 1999 relative aux conseillers à la sécurité pour le transport par route, par rail ou par voie navigable de marchandises dangereuses

Gefahrguttransportberater

L. 11 juillet 1996 portant organisation d'une formation menant au brevet de maîtrise et fixation des conditions d'obtention du titre et du brevet

Organisation der zum Meisterbrief führenden Ausbildungen

Arr. gd. 28 avril 1937 portant institution d'une carte professionnelle pour artisans et arr. min. d'exécution

Handwerkerkarte

Règl. gd. 4 février 2005 ayant pour objet 1) d'établir une nouvelle liste des métiers principaux et secondaires, prévus à l'article 13 (1) de la loi modifiée du 28 décembre 1988 et de 2) déterminer les nouvelles conditions de qualification professionnelle requises pour l'exercice des métiers secondaires, conformément à l'article 13 (3) de la loi modifiée du 28 décembre 1988

Liste der Handwerksberufe und Befähigungsnachweise

Règl. gd. 4 février 2005 déterminant le champ d'activité des métiers principaux et secondaires du secteur artisanal

Monographie der Handwerksberufe

L. 17 juillet 1960 portant institution d'un statut de l'hôtellerie

Hotelstatut

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

L. 16 août 1975 sur le contrôle des voyageurs dans les établissements d'hébergement
Kontrolle der Reisenden in den Beherbergungsunternehmen

L. 16 juillet 1987 concernant le colportage, la vente ambulante, l'étalage de marchandises et la sollicitation de commandes de marchandises
Hausverkauf und Reisegewerbe

3. Niederlassungsgesetz vom 28. Dezember 1988, den Zugang zu den Berufen des Handwerkers (*artisan*), des Gewerbetreibenden (*commerçant*), des Industriellen (*industriel*) als auch zu einigen liberalen Berufen (*professions libérales*) regelnd

Vorbemerkung: Die luxemburgischen Gesetze sind stets Artikelgesetze. Die Untergliederungen sind vielfältig. Selbständige Unterabschnitte sind meist in Paragraphen zusammen gefasst, wobei das Paragraphenzeichen jedoch nicht benutzt wird. Graphisch wird eine arabische Ziffer verklammert: (1), (2) und so weiter. Paragraphen können wiederum in Absätze unterteilt sein. Handelt es sich jedoch nur um kleinere Unterabschnitte, so wird auf Paragraphen ganz verzichtet und nur auf Absätze zurückgegriffen. Graphisch wird eine arabische Ziffer dann nicht verklammert, sondern nur einseitig eingeklammert: 1), 2) und so weiter. In den Gesetzestexten selbst wird meistens auf die Numerierung der Absätze verzichtet. Unterteilungen können aber auch durch Buchstaben, Einschübe oder anderswie gekennzeichnet sein.

Titel I. Allgemeine Regeln (Artikel 1-6)

- Art.1 (1)** Genehmigungspflicht der Tätigkeit des Handwerkers, des Gewerbetreibenden, des Industriellen und einiger freier Berufe durch den Mittelstandsminister
- Art.1 (2)** Genehmigungspflicht bei genehmigungsrelevanten Änderungen des Unternehmenszwecks oder in der Person des Trägers der vom Gesetz geforderten Qualifikationen
- Art.2 1)** Genehmigung im Anschluss an ein rechtsförmliches Verwaltungsverfahren nach Begutachtung durch eine den Minister beratende Kommission
- Art.2 2)** Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung auf Ehre bezüglich bestimmter vormals in Luxemburg ausgeübter Tätigkeiten zwecks Überprüfung der beruflichen Ehrenhaftigkeit
- Art.2 3)** Verpflichtung zur Begründung eines Ablehnungsbescheids
- Art.2 4)** Möglichkeit des Widerrufs des Genehmigungsbescheids im Falle des nachträglichen Vorliegens von ursprünglichen Versagungsgründen
- Art.2 5)** Bestimmte Versagungs- oder Widerrufsgründe im Zusammenhang mit Steuer- und Sozialsicherungsverpflichtungen
- Art.2 6)** Verfall der erteilten Genehmigung bei Nichtaufnahme des Betriebs innerhalb von zwei Jahren
- Art.2 7)** Genehmigungsumfang

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- Art.2 8)** Eröffnung des Rechtsweges vor dem Verwaltungsgericht
- Art.3 1)** Voraussetzung des Nachweises des Bestehens der Zuverlässigkeit und der fachlichen Befähigung sowie eventuell zusätzlicher Anforderungen bei geregelten Berufen (*professions réglementées*)
- Art.3 2)** Genehmigungsträger bei Gesellschaften sowie Zuverlässigkeitsanforderungen an Gesellschafter und Mitglieder der Gesellschaftsorgane
- Art.3 3)** Möglichkeit der Verpflichtung eines vormals insolventen Antragstellers zum erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung in Unternehmensführung vor Genehmigungserteilung
- Art.3 4)** Verzicht auf fachliche Befähigung bei industriellen Tätigkeiten
- Art.3 5)** Genehmigungsverfahren bei Veranstaltungen mit erotischem Charakter oder Handelstätigkeit mit Erotik-Artikeln
- Art.3 6)** Anforderungen an stehenden Gewerbebetrieb bezüglich Art und Umfang der Niederlassung sowie Verpflichtung zur effektiven und ständigen Führung der Geschäfte am Ort der Niederlassung
- Art.3 7)** Zuverlässigkeitsnachweis auf der Grundlage kaufmännischer Ehrenhaftigkeit
- Art.4 1)** Mitteilungspflicht innerhalb Monatsfrist bei Mandatsniederlegung des Qualifikationsträgers
- Art.4 2)** Möglichkeit der Erteilung einer auf sechs Monate beschränkten vorläufigen Genehmigung bei Mandatsniederlegung durch Qualifikationsträger
- Art.5 1)** Höchstpersönlichkeit der Niederlassungsgenehmigung
- Art.5 2)** Verbot des Genehmigungshandels und Verpflichtung des Qualifikationsträgers zur Führung der Tagesgeschäfte des genehmigten Unternehmens in eigener Person
- Art.6 a)** Genehmigungserfordernis für unselbständige Zweigniederlassungen
- Art.6 b)** Keine Genehmigungsfähigkeit von Verkaufsstellen für Betriebsangehörige (*économats*)
- Art.6 c)** Keine Genehmigungsfähigkeit von Konsumgenossenschaften (*coopératives de consommation*), die ihren Mitgliedern Rückvergütungen (*ristournes*) einräumen
- Titel II.** **Von den Gewerbetreibenden, den Industriellen und den Handwerkern (Artikel 7-18)**
- Kapitel I.** **Vom gewerblichen Sektor (Art. 7-12)**
- Sektion 1** **Von den Gewerbetreibenden (Art. 7-11)**
- Art.7 (1)** Nachweis von Kenntnissen in Unternehmensführung (*connaissances en matière de gestion d'entreprise*)
Anmerkung: Einzelheiten in grossherzoglicher Verordnung vom 27. September 2004
- Art.7 (2)** Anforderungen an Kleingewerbebetrieb mit reduzierter Verkaufsfläche (*petit commerce à agencement réduit*)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Anmerkung: nur ein Familienbetrieb des Lebensmitteleinzelhandels kann von den Anforderungen des Absatzes (1) im Einzelfall entbunden werden

- Art.8** Genehmigungsumfang des genehmigten Gewerbetriebs
- Art.9** Anforderungen an die Leiter von Weiterbildungseinrichtungen (*gérants d'organismes de formation continue*)
- Art.10** Immobilienmakler (*agent immobilier*), Immobilien-und Hausverwalter (*administrateur de biens-syndic*), Bauträger (*promoteur immobilier*)
- Art.11** Übertragbarkeit der Niederlassungserlaubnis auf Familienangehörige bei Todesfall oder Renteneintritt des Einzelunternehmers
- Sektion 2** **Von den großflächigen Handelsbetrieben (Art.12)**
- Art.12** Sonderregeln für das Genehmigungsverfahren von grossflächigen Handelsbetrieben von 400 bis 2.000 und ab 2.000 Quadratmetern
- Kapitel II.** **Vom handwerklichen Sektor und den industriellen Bauunternehmen (Art. 13-18)**
- Art.13 (1)** Liste der Haupt- und Sekundärhandwerke (liste des métiers principaux et secondaires)
Anmerkung: Einzelheiten in zwei grossherzoglichen Verordnungen vom 4.Februar 2005
- Art.13 (2)** Haupthandwerk und Befähigungsnachweise (*métier principal et capacité professionnelle*)
- Art.13 (3)** Sekundärhandwerk und Befähigungsnachweise (*métier secondaire et capacité professionnelle*)
- Art.14** Kleinbetrieb des Reparatur-und Instandsetzungshandwerks mit nicht mehr als drei Angestellten (*certaines métiers des travaux de réparation et d'entretien ne comportant pas engagement de plus de trois personnes*)
Anmerkung: nur anerkannte Schwerbehinderte nach dem Gesetz vom 12. November 1991 können eventuell von den Anforderungen des Art. 13 (2) entbunden werden
- Art.15** Anforderungen an den Träger der beruflichen Qualifikation in einem Handwerksbetrieb
Anmerkung: Kodifizierung des Inhaber-Prinzips und der handwerklichen Unabhängigkeit
- Art.16** Erlaubnis zur Durchführung anderer handwerklicher Arbeiten nachrangiger Bedeutung im Rahmen der Ausübung des genehmigten Handwerks (*accomplissement de travaux accessoires d'importance secondaire dans le cadre de la profession autorisée*)
- Art.17** Handwerklicher Nebenbetrieb (exploitation accessoire d'un atelier artisanal)
- Art.18** Übertragbarkeit der Niederlassungserlaubnis auf bestimmte Familienangehörige bei Todesfall oder Invalidität des Handwerkers
Anmerkung: Anders als bei Gewerbetreibenden nach Artikel 11, kann die Niederlassungserlaubnis nur provisorisch übertragen werden, da der Unternehmer den normalen Befähigungsnachweis für das entsprechende Handwerk innerhalb von 5 Jahren erbringen muss

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Titel III. Von einigen freien Berufen (Art.19)

Art.19 (1)

- a) Architekt (*architecte*) , Innenarchitekt (*architecte d'intérieur*) , Landschaftsarchitekt (*architecte paysagiste*), Bauingenieur (*ingénieur de la construction*)
- b) Ingenieure anderer Fachrichtungen (*ingénieur*)
- c) Steuerberater / Buchhaltungsexperte (*expert-comptable*)
- d) Berater in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (*conseil en propriété industrielle*)
- e) Rechtsberatung (*conseil juridique*), Verfassung juristischer Schriftsätze (*rédaction d'actes juridiques*)
- f) Wirtschafts- oder Unternehmensberater (*conseil économique*)
- g) Vermessungsingenieur (*géomètre*)
- h) Buchhalter (*comptable*)

Art.19 (2) Pflicht zur Eintragung der Hochschulabschlüsse in das Titelregister des Hochschulministeriums (*registre des diplômes*)

Anmerkung: Schulabschlüsse sowie nachschulische (postsekundäre) Abschlüsse unterhalb eines sechssemestrigen oder dreijährigen Regelstudiums werden gegebenenfalls vom Erziehungsminister begutachtet und in ihrer Wertigkeit eingestuft

Titel IV. Von den Dienstleistungen (Art. 20-21)

Art.20 (1)

Dienstleistungsfreiheit für EU-Gewerbetreibende und Freiberufler bei nur vorübergehender und zeitlich begrenzter Tätigkeit

Art.20 (2)

Dienstleistungsfreiheit mit Anmeldepflicht für EU-Handwerker und Industrielle bei nur vorübergehender und zeitlich begrenzter Tätigkeit

Anmerkung: Artikel 20 (2) kodifiziert die sogenannte Ad-hoc-Bescheinigung. Diese ist mit Verabschiedung der Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in seiner kodifizierten Form hinfällig geworden. Es genügt heute eine formlose Anmeldung einmal jährlich. Der Mittelstandsminister stellt nunmehr ein Bestätigungsschreiben aus.

Art. 21

Genehmigungspflicht von Dienstleistern aus Drittstaaten bei nur vorübergehender und zeitlich begrenzter Tätigkeit nach gemeinem Recht

Titel V.

Strafrechtliche Bestimmungen (Art.22-24)

Titel VI.

Schlussbestimmungen (Art.25-28)

3. Liste der Handwerksberufe - Règl. gd. 4 février 2005 ayant pour objet 1) d'établir une nouvelle liste des métiers principaux et secondaires, prévus à l'article 13 (1) de la loi modifiée du 28 décembre 1988

Die Handwerke sind in zwei Gruppen eingeteilt: die Meisterhandwerke (*métier principal*) und die Gesellenhandwerke (*métiers secondaires*). Die Ziffern 00 bis 09 sind den Inhabern von Meisterbriefen oder einer gleichwertigen Befähigung

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

vorbehalten. Die Ziffern ab 11 können mit einem geringeren Befähigungsnachweis, grundsätzlich einem Gesellenbrief (CATP/Certificat d'Aptitude Technique et Professionnelle), ausgeübt werden.

Dem Meisterbrief sind gleichgestellt:

- ein Universitätsdiplom im Anschluss an eine mindestens vierjährige Regelstudiendauer im fraglichen Fach;
- ein Universitätsdiplom im Anschluss an eine mindestens dreijährige Regelstudiendauer im fraglichen Fach zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr in der fraglichen Branche;
- ein Universitätsdiplom im Anschluss an eine mindestens dreijährige Regelstudiendauer in einem anderen Fach zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens drei Jahren in der fraglichen Branche;
- ein Meisterbrief in einem verwandten Handwerk zuzüglich einer beruflichen Erfahrung von mindestens sechs Jahren in der fraglichen Branche;
- ein Sekundarschulabschluss zuzüglich einer leitenden Tätigkeit von mindestens sechs Jahren in der fraglichen Branche.

Dem Gesellenbrief sind gleichgestellt:

- ein Gesellenbrief in einem verwandten Fach oder eine gleichwertige Ausbildung zuzüglich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der Branche zuzüglich nachgewiesener Kenntnisse in Unternehmensführung (nachzuweisen durch eine entsprechend anerkannte Fortbildungsmassnahme).

Der EU-Bürger kann desweiteren aufgrund der Befähigungsmindestanforderungen, so wie diese in den EU-Richtlinien (vor allem 99/42), enthalten sind, Zugang zu den geregelten Handwerken finden.

Alle die gewerblichen Tätigkeiten, die nicht in der grossherzoglichen Verordnung vom 4. Februar 2006, welche die Liste der Handwerksberufe festgelegt hat, enthalten sind, sind notwendigerweise Berufe des Handels, welche zur Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis mindestens des Nachweises von Kenntnissen in Unternehmensführung bedürfen.

GRUPPE 1: Handwerke der Lebensmittelbranche (Métiers de l'alimentation)

101-00 Bäcker-Konditor (boulangier-pâtissier)

102-00 Konditor-, Schokoladen-, Süßwaren- und Speiseeishersteller (pâtissier-chocolatier-confiseur-glacier)

102-11 Speiseeishersteller (Glacier)

102-12 Waffel- und Pfannkuchenhersteller (fabricant de gaufres et de crêpes)

103-00 Metzger (boucher-charcutier)

103-01 Pferdemetzger (boucher-charcutier chevalin)

103-11 Abdecker (chevillard-abatteur de bestiaux)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

103-12 Räucherwarenhersteller (fabricant de salaisons)

103-13 Kuttler (tripier)

104-00 Feinkoch (traiteur)

105-00 Müller (meunier)

GRUPPE 2 : Handwerke der Mode, der Gesundheits und der Hygiene (Métiers de la mode, de la santé et de l'hygiène)

202-00 Herren- und Damenschneider (tailleur-couturier)

202-11 Flickschneider (retoucheur de vêtements)

202-13 Chemischer Reiniger-Bleicher-Bügler (nettoyeur à sec-blanchisseur-repasseur)

202-14 Teppich- und Matratzenreiniger (nettoyeur de tapis et de matelas)

203-00 Hutmacher (modiste-chapelier)

204-00 Kürschner (fourreur)

206-00 Schuhmacher (bottier-cordonnier)

206-11 Schuster (cordonnier réparateur)

206-12 Täschner (maroquinier)

207-00 Uhrmacher (horloger)

208-00 Gold- und Silberschmied (bijoutier-orfèvre)

209-00 Optiker (opticien-optométriste)

209-01 Hörgerätemechaniker (audio prothésiste)

210-00 Zahntechniker (mécanicien dentiste)

211-00 Orthopädiemechaniker-Bandagist (mécanicien orthopédiste-bandagiste)

212-00 Orthopädieschuhmacher (orthopédiste-cordonnier)

212-01 Medizinischer Fusspfleger/Podologe (podologue)

212-11 Fusspfleger (pédicure)

213-00 Chirurgiemechaniker (mécanicien de matériel médico-chirurgical)

214-00 Friseur (coiffeur)

215-00 Kosmetiker (esthéticien)

215-11 Manikürist-Hersteller künstlicher Nägel (manucure-confectionneur d'ongles artificiels)

Groupe 3 – Handwerke der Mechanik (Métiers de la mécanique)

301-00 Maschinenbauer (mécanicien en mécanique générale)

301-05 Büchsenmacher (armurier)

301-11 Geräteschleifer (affûteur d'outils)

302-00 Schmied (forgeron)

302-11 Hufschmied (maréchal-ferrant)

303-00 Industrie- und Baumaschinenbauer (mécanicien de machines et
de matériels industriels et de la construction)

304-00 Kraftfahrzeugmechaniker und -elektroniker (mécanicien-électronicien d'autos et de
motos)

304-11 Betreiber einer Tankstelle mit Wartungsdienst für Kfz (exploitant d'une station de
service pour véhicules automoteurs)

304-12 Vulkanisierer (vulcanisateur)

304-13 Reifenmonteur (monteur de pneus)

304-14 Zweiradmechaniker (mécanicien de cycles)

304-15 Kraftfahrzeugverwerter (recycleur de véhicules automoteurs)

304-16 Kraftfahrzeugkühlerfabrikant und -instandsetzer (fabricant réparateur de radiateurs
d'autos et de motos)

305-00 Karosseriebauer (constructeur réparateur de carrosseries)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- 305-11 Schiffsbauer (constructeur réparateur de bateaux)
- 305-12 Kraftfahrzeugpolsterer (garnisseur d'autos et de motos-sellier)
- 306-00 Kraftfahrzeugspengler (débosseleur-peintre de véhicules automoteurs)
- 309-00 Ankerwickler (bobineur)
- 309-11 Instandsetzer von Unterhaltungsspielen und -automaten (réparateur de jeux d'amusement et d'automates)
- 309-12 Lebensmittelmaschinenmechaniker (mécanicien de machines utilisées dans l'alimentation)
- 309-13 Näh- und Strickmaschinenmechaniker (mécanicien de machines à coudre et à tricoter)
- 312-00 Land- und Weinbaumaschinenbauer (mécanicien de machines et de matériel agricoles et viticoles)
- 315-00 Kesselbauer (chaudronnier)
- 316-00 Galvanisierer (galvaniseur)
- 317-00 Kraftfahrzeuggutachter (expert en automobiles)
- 318-00 Fahrlehrer (instructeur de conducteurs de véhicules automoteurs)
- 318-11 Taxi- und Mietwagenunternehmer (loueur de taxis et de voitures de location)
- 318-12 Krankenwagenunternehmer (loueur d'ambulances)

Groupe 4 – Handwerke der Bau- und Wohnungswirtschaft (Métiers de la construction et de l'habitat)

- 401-00 Bauunternehmer / *Maurer und Betonbauer* (entrepreneur de construction)
- 401-01 Strassenbauunternehmer und -pflasterer / *Strassenbauer* (entrepreneur de voirie et de pavage)
- 401-02 Estrichleger (confectionneur de chapes)
- 401-11 Erdarbeiten-, Aushub- und Kanalbauunternehmer (entrepreneur de terrassement, d'excavation de terrains et de canalisation)
- 401-12 Asphalt- und Bitumen(Schwarzdecken)fertiger / *Asphaltierer* (entrepreneur d'asphaltage et de bitumage)
- 401-13 Gerüstverleiher und -monteur / *Gerüstbauer* (monteur d'échafaudages)
- 401-14 Fuger (poseur de jointements)
- 401-15 Eisenbetonverschrotter (ferrailleur pour béton armé)
- 401-16 Kaminbauer (fumiste)
- 401-17 Bohr- und Verankerungsunternehmer (entrepreneur de forage et d'ancrage)
- 401-18 Landschaftsbauer (entrepreneur paysagiste)
- 402-00 Kälte-, Akustik- und Abdichtungsisolierer (entrepreneur d'isolations thermiques, acoustiques et d'étanchéité)
- 403-00 Installateur und Heizungsbauer (installateur chauffage-sanitaire)
- 405-00 Kälteanlagenbauer (installateur frigoriste)
- 406-00 Elektriker (électricien)
- 406-01 Leuchtreklamenhersteller (installateur d'enseignes lumineuses)
- 406-11 Elektro- und Elektronikgeräteverwerter (recycleur d'équipements électriques et électroniques)
- 408-00 Schreiner (menuisier-ébéniste)
- 408-03 Parkettleger (parqueteur)
- 408-04 Monteur von Fertigteilen im Gebäudeinnenausbau (poseur-monteur d'éléments préfabriqués)
- 408-11 Hersteller von Verpackungsmaterial und Paletten aus Holz (fabricant d'emballages en bois et de palettes)
- 408-12 Möbelrestaurator (restaurateur de meubles meublants)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- 408-13 Monteur von Fenstern, Türen und Fertigmöbeln (poseur-monteur de fenêtres, de portes et de meubles préfabriqués)
- 408-14 Bestattungsunternehmer (entrepreneur de pompes funèbres)
- 408-15 Messestandbauer (constructeur de stands d'exposition)
- 409-00 Hersteller-Monteur von Fensterläden, Jalousien, Markisen und Rollläden (fabricant poseur de volets, de jalousies, de marquises et de stores)
- 409-11 Monteur von Sonnenschutzsystemen (poseur de systèmes de protection solaire)
- 410-00 Metallbauer (entrepreneur de constructions métalliques)
- 410-01 Hersteller-Monteur von Metaldächern und -gebäudeverkleidungen (fabricant poseur de bardages et de toitures métalliques)
- 410-11 Schilder- und Nummernschildermacher (fabricant de panneaux de signalisation et de plaques d'immatriculation)
- 410-12 Metalloberflächenbehandler (entrepreneur de traitement de surfaces métalliques)
- 411-00 Ofenbauer / *Ofen- und Luftheizungsbauer* (constructeur de fours)
- 412-00 Personen- und Warenaufzug- sowie Rolltreppen- und Hebezeughersteller (installateur d'ascenseurs, de monte-charges, d'escaliers mécaniques et de matériel de manutention)
- 414-00 Dachdecker-Klempner (couvreur-ferblantier)
- 414-11 Monteur von Sicherheitsvorkehrungen in Höhenbereichen (installateur de mesures de sécurité en altitude)
- 414-12 Schornsteinfeger (ramoneur)
- 414-13 Dachflächenreiniger (nettoyeur de toitures)
- 416-00 Zimmerer (charpentier)
- 417-00 Marmorschleifer-Steinmetz (marbrier-tailleur de pierres)
- 418-00 Fliesen- und Plattenleger (carreleur)
- 419-00 Gipser- und Fassadenmacher / *Stuckateur* (plafonneur-façadier)
- 420-00 Anstreicher (peintre-décorateur)
- 420-11 Gebäude- und Monumentenreiniger (nettoyeur de bâtiments et de monuments)
- 421-00 Glaser (vitrier-miroitier)
- 422-00 Ofenbauer (constructeur-poseur de cheminées et de poêles en faïence)
- 423-00 Raumausstatter (tapissier décorateur)
- 423-11 Gardinenhersteller (confectionneur de rideaux)
- 423-12 Teppich- und Laminatbodenverleger und Verleger anderer synthetischer Bodenbeläge (poseur de tapis, de planchers stratifiés et d'autres revêtements de sol en matière synthétique)
- 423-13 Schaufenstergestalter-Dekorateur (étalagiste décorateur)
- Groupe 5 – Handwerke des Kommunikations-, Multimedia- und Veranstaltungsgewerbes (Métiers de la communication, du multimédia et du spectacle)**
- 501-00 Elektroniker audiovisueller Geräte und Installationen (électroniciens d'installations et d'appareils audiovisuels)
- 501-01 Hersteller-Instandsetzer von Kollektivantennennetzen (constructeur réparateur de réseaux de télédistribution)
- 502-00 Bürogeräte- und Informatikelektroniker (électroniciens en bureautique et en informatique)
- 503-00 Kommunikations- und Informatikelektroniker (électroniciens en communication et en informatique)
- 503-01 Alarm- und Sicherheitsanlagenmonteur (installateur de systèmes d'alarme et de sécurité)
- 510-00 Drucker (imprimeur)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

- 510-01 Media Operator (opérateur média)
- 510-02 Siebdrucker (sérigraphe)
- 510-11 Betreiber eines graphischen Ateliers (exploitant d'un atelier graphique)
- 512-00 Buchbinder (relieur)
- 512-11 Kartonagenhersteller (cartonnier)
- 512-12 Modellbauer (maquettiste)
- 513-00 Fotograf (photographe)
- 513-11 Filmentwickler (exploitant d'un laboratoire de développement de films)
- 514-11 Bildtechniker (opérateur d'images)
- 520-11 Tontechniker (opérateur de son)
- 521-00 Musikinstrumentenbauer und -reparateur (fabricant réparateur d'instruments de musique)
- 521-11 Musikinstrumentenstimmer (accordeur d'instruments de musique)
- 530-11 Licht-und Beleuchtungstechniker (opérateur de lumière et d'éclairage)
- 540-11 Theaterrequisitenhersteller (accessoiriste)
- 540-12 Theater-und Filmdekorateur (décorateur)
- 540-13 Bühnenbildner (sculpteur de théâtre)
- 540-14 Maskenbildner (maquilleur)
- Groupe 6 – Kunsthandwerke und weitere Handwerke (Métiers de l'art et métiers divers)**
- 609-00 Schwimmlehrer (instructeur de natation)
- 611-11 Weber (tisserand)
- 611-12 Posamentierer (lisssier)
- 611-13 Sticker (brodeur)
- 611-14 Kirchenschmuckhersteller (fabricant d'ornements d'église)
- 611-15 Glasbläser (souffleur de verre)
- 611-16 Glas-und Kristallschleifer und -graveur (tailleur-graveur sur verre et cristal)
- 611-17 Graveur (graveur)
- 611-18 Punzierer (repousseur sur métaux)
- 611-19 Verzinner (étameur)
- 611-20 Kunstgiesser (fondeur d'art)
- 611-21 Hersteller von Modeschmuck (fabricant d'articles de fausse-bijouterie)
- 611-22 Spielzeug- und Souvenirobjektehersteller (fabricant de jouets et d'objets de souvenirs)
- 611-23 Sonnenuhrenhersteller (constructeur de cadrans solaires)
- 611-24 Kerzendreher (cirier)
- 611-25 Stuhl-und Korbmacher (rempailleur-vannier)
- 611-26 Kunstblumenhersteller (fabricant de fleurs artificielles)
- 611-27 Holzlackierer (peintre laqueur sur bois)
- 611-28 Bilderrahmer (encadreur)
- 611-29 Töpfer-Keramiker (potier-céramiste)
- 611-30 Emaillierer (émailleur)
- 611-31 Strickwarenhersteller (tricoteur)
- 611-32 Kunstschmied (feronnier d'art)
- 611-33 Kunstglaser (vitrier d'art)
- 611-34 Steinmetz (sculpteur de pierres)
- 611-35 Buchbinder (relieur d'art)
- 611-36 Holzbildhauer-Drechsler (sculpteur-tourneur sur bois)
- 611-37 Mosaikhersteller (mosaïste)

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

ANHANG II

Im Anhang II finden Sie:

- Antragsvordruck auf Niederlassungsgenehmigung
- Erklärungsvordruck bezüglich in Luxemburg ausgeübter leitender Tätigkeiten bzw. wesentlicher Beteiligungen an luxemburgischen Firmen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung
- Muster einer notariellen Erklärung zur Konkursfreiheit für Antragsteller, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Luxemburg ansässig sind
- Muster eines EU- bzw. EWR-Bescheinigungsvordruck zwecks Nachweises der Befähigung auf Grund nicht in Luxemburg ausgeübter Tätigkeiten, der von der zuständigen IHK oder HwK des Antragstellers auf Grund vorgelegter Nachweise auszufüllen und abzustempeln ist
- Muster eines luxemburgischen GmbH-Vertrages
- Muster eines luxemburgischen AG-Vertrages
- Adressenliste

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Infoblatt / Dienstleistung

Timbre 24

Bitte ausfüllen und an nachfolgende Adresse senden :

Ministère des Classes Moyennes
- service des autorisations d'établissement -
6, avenue Emile Reuter
L-2937 Luxembourg

Sprechstunden : 09.30-11.30 und von 14.00-16.00
Téléfon : + 352 478-1
Mail : info@ccm.public.lu

Antrag auf Regierungsgenehmigung in Ansehung der Ausübung nachfolgender Tätigkeiten
Demande en autorisation gouvernementale en vue de l'exercice de l'activité suivante :

Bestehende Genehmigung Nr. : _____ Umschreibung _____ Zusatz _____ Niederlassung _____ Wechsel der Geschäftsführung _____
Ancienne autorisation no : _____ ☐ transfert ☐ ajout ☐ succursale ☐ changement de gérant

Name des Betreibers Nom de l'exploitant / Geschäftsführer bei Gesellschaft gérant pour société : _____

Vorname Prénom : _____

Luxemburgische Matrikel (falls vorhanden) Matricule luxembourgeois : _____

Geburtsort und -ort Date et lieu de naissance : _____

Zivilstand Etat civil : _____ Staatsangehörigkeit Nationalité : _____

Ehemann/Ehefrau Nom de l'épouse/époux : _____

Zuzugsdatum nach Luxemburg (falls einschlägig) Date d'entrée au Luxembourg : _____

Wohnort Domicile : _____ Strasse rue : _____ Nr : no : _____
Postleitzahl code postal : _____ Ort localité : _____

Im Fall der Niederlassung als Gesellschaft En cas d'établissement sous forme d'une société commerciale:

Name Nom : _____

Luxemburgische Matrikel (falls vorhanden) Matricule luxembourgeois : _____

Adresse der Betriebsstätte : _____
Adresse de l'exploitation : ☐ Strasse rue : _____ Nr : no : _____
Postleitzahl code postal : _____ Ort localité : _____
☐ Verkaufsfläche Surface de vente : _____ m²
☐ nachzureichen (noch nicht bekannt) à décrire (pas encore connue)

_____ den le _____
(Unterschrift / Signature)

Anmerkung : Die Steuermarken « Kanzleigebühr / Droit de chancellerie » von 24 Euro ist bei der Einregistrationsverwaltung oder bei der Handelskammer erhältlich. Der Betrag kann aber auch auf das luxemburgische Postcheckkonto der Einregistrationsverwaltung, Konto (BIC) LU07 1111 0987 9792 0000 mit dem Vermerk « Dienstleistungsgenehmigung / autorisation d'établissement », Name des Antragstellers, überwiesen werden. Überweisungsskizze dem Antrag beifügen.

Leitfaden zur Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg

Infoblatt / Dienstleistung

Bitte ausfüllen und an nachfolgende Adresse senden :

Ministère des Classes Moyennes
- service des autorisations d'établissement -
6, avenue Emile Reuter L-2937 Luxembourg

Erklärung auf Ehrenwort

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1988 in seiner jeweils gültigen Fassung, welches den Zugang zum Handwerk, dem Handel, der Industrie und zu gewissen freien Berufen regelt,

erkläre ich, der/die Untezeichnete (Name, Vorname), _____

im Rahmen meines Antrags auf Niederlassungsgenehmigung vom _____

Geburtstag oder luxemburgische Matrikel _____

Beruf _____

Wohnhaft in _____

¹ bei meiner Ehre, dass ich während der letzten drei Jahre vor vorliegendem Antrag:

- ☐ eine vergütete Tätigkeit, als ernannter oder faktischer Geschäftsführer, offen oder verdeckt, in den nachfolgenden Unternehmen ausgeübt habe (in nachstehender Tabelle auszuführen)
- ☐ alleine oder mit meinem Ehepartner oder mit einem Dritten, unmittelbar oder mittelbar, die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an den nachfolgenden Unternehmen gehalten habe (in nachstehender Tabelle auszuführen)
- ☐ in der Lage war, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder -leitung der nachfolgend genannten Unternehmen auszuüben (in nachstehender Tabelle auszuführen)

Name des Betriebes	Adresse	Zeitraum ²

- ☐ keine vergütete Tätigkeit, als ernannter oder faktischer Geschäftsführer, offen oder verdeckt, in einem Unternehmen ausgeübt habe und weder unmittelbar noch mittelbar, mit meinem Ehepartner oder mit einem Dritten, eine Mehrheit der Gesellschaftsanteile in einem Unternehmen gehalten habe und dass es mir nicht möglich war, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung oder -leitung eines Unternehmens auszuüben.

Ich erkläre auf meine Ehre, dass die vorliegenden Angaben der Wahrheit entsprechen

_____ den _____

Unterschrift

Anlage : Kopie des Passes oder des Ausweises

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Zur Information

Die vorliegende Erklärung ist Gegenstand einer Überprüfung und wird vor allem den Steuer- und Sozialbehörden vorgelegt werden

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Nummer /04 - EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG
vom

Im Jahre zweitausendvier,

Den

Vor dem unterzeichneten Notar.....,

IST ERSCHIENEN:

Herr , geboren in
(), am , wohnhaft in

Welcher Komparent vor dem unterzeichneten Notar an Eides Statt erklärte, niemals wegen eines Konkursdeliktes, eines Bankrottes oder der Verletzung der Buchführungspflicht verurteilt worden zu sein.

Desweiteren erklärte er, dass ihm im übrigen auch weder durch ein gerichtliches Urteil oder durch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges, untersagt worden sei.

Worüber Urkunde in Urschrift.

Aufgenommen in.....,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung an den dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten, hat derselbe die gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Infoblatt / Dienstleistung

N° C 81 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 13.7.74

	Jahre	Monate
4. in leitender Stellung - mit technischen Aufgaben - mit kaufmännischen Aufgaben - in der Geschäftsführung mit charakteristischen Aufgaben des Berufs und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens		
vom _____ bis zum _____		
Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens _____		
Gegenstand des Unternehmens _____		
vom _____ bis zum _____		
Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens _____		
Gegenstand des Unternehmens _____		
5. als Unselbständiger / Arbeitnehmer		
vom _____ bis zum _____		
Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens _____		
Gegenstand des Unternehmens _____		
vom _____ bis zum _____		
Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens _____		
Gegenstand des Unternehmens _____		

Infoblatt / Dienstleistung

N° C 81 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 13.7.74

II. hat im Beruf eine vorherige Ausbildung von bis nachgewiesen, die mit dem
(Name des staatlich anerkannten Zeugnisses oder Diploms)
(Ausgehängte Stelle)
abgeschlossen ist oder die von
(Zuständige Berufsinstitution)
als vollwertig anerkannt ist.

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der erlernten oder ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei dem Antrag auf Erteilung einer nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaates etwa erforderlichen Erlaubnis zur Ausübung einer der in den Richtlinien erfaßten selbständigen Erwerbstätigkeiten.

..... den (Unterschrift des Zeichnungsberechtigten der Kammer) Siegel

(Nur auszufüllen bei Tätigkeiten, für die im Aufnahmeland Berufsbeschreibungen bestehen)

Einzelheiten über ausgeübte Tätigkeiten

1. Berufsbezeichnung
(im Herkunftsland)
.....
(im Empfängerland)

2. Name, Gegenstand und Anschrift des Unternehmens (ggf. zusätzlich den Tätigkeitsbereich der Abteilung angeben)

Genaue Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (nach der in der Zusammenstellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Berufsbeschreibung des Empfängerlands (möglichst mit Angabe der dort verwendeten Ziffern))

⁽¹⁾ Unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Antragstellers in dem Unternehmen bzw. der Zweigniederlassung.
⁽²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

MUSTERSATZUNG EINER MEHRPERSONEN-GMBH

(Société à responsabilité limitée)

"..... GmbH (S.à.r.l.)"

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftssitz:

L-.....

Nummer /00 - GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom

Im Jahre zweitausendund,

Den

Vor dem unterzeichneten Notar.....,

Sind erschienen:

1.- Herr/Frau, (*Beruf*), wohnhaft in

.....,

2.- Herr/Frau, (*Beruf*), wohnhaft in

.....,

Diese Komparenten ersuchen den amtierenden Notar, die Satzung einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beurkunden wie folgt:

Artikel 1.- Die Unterzeichneten und alle Personen, welche in Zukunft Gesellschafter werden können, gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht, der sie den nachstehenden Gesellschaftsvertrag sowie die diesbezügliche Gesetzgebung zu Grunde legen.

Artikel 2.- Zweck der Gesellschaft ist

Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, welche mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Verbindung stehen. Auch kann sie sämtliche kaufmännische, finanzielle, mobiliare oder immobiliare Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können.

Artikel 3.- Die Gesellschaft hat eine unbeschränkte Dauer.

Artikel 4.- Die Gesellschaft führt den Namen "..... GmbH".

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Artikel 5.- Der Sitz der Gesellschaft ist in

Der Gesellschaftssitz kann durch Beschluss einer Generalversammlung der Gesellschafter an jeden anderen Ort des Grossherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Artikel 6.- Das Gesellschaftskapital beträgt zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) und ist eingeteilt in (.....) Geschäftsanteile zu je Euro (EUR).

Die Geschäftsanteile wurden wie folgt gezeichnet:

1.- Herr/Frau....., vorgenannt,..... Anteile

2.- Herr/Frau....., vorgenannt,Anteile

Gesamt: Anteile

Die Geschäftsanteile wurden voll in bar eingezahlt, sodass ab heute der Gesellschaft die Summe von zwölftausendfünfhundert Euro (EUR 12.500,00) zur Verfügung steht, was die Gesellschafter gegenseitig anerkennen.

Artikel 7.- Das Kapital kann jederzeit, unter den gesetzlichen Bedingungen, abgeändert werden.

Artikel 8.- Jeder Anteil berechtigt zur proportionalen Beteiligung an den Nettoaktiva und an den Gewinnen der Gesellschaft.

Artikel 9.- Die Anteile sind zwischen Gesellschaftern frei übertragbar.

Sie können unter Lebenden nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter an Nichtgesellschafter übertragen werden.

Bei Sterbefall können die Anteile nur mit der Zustimmung der überlebenden Gesellschafter an Nichtgesellschafter übertragen werden.

Artikel 10.- Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters lösen die Gesellschaft nicht auf.

Artikel 11.- Gläubiger, Berechtigte oder Erben können nie einen Antrag auf Siegelanlegung am Gesellschaftseigentum oder an den Gesellschaftsschriftstücken stellen.

Artikel 12.- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, welche nicht Gesellschafter sein müssen, und welche von der Gesellschafterversammlung ernannt werden.

Die Generalversammlung der Gesellschafter bestimmt die Befugnisse der Geschäftsführer.

Artikel 13.- Bezüglich der Verbindlichkeit der Gesellschaft sind die Geschäftsführer als Beauftragte nur für die Ausführung ihres Mandates verantwortlich.

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Artikel 14.- Jeder Gesellschafter ist stimmberechtigt, ganz gleich, wieviele Anteile er hat. Er kann so viele Stimmen abgeben wie er Anteile besitzt. Jeder Gesellschafter kann sich rechtmässig bei der Gesellschafterversammlung auf Grund einer Sondervollmacht vertreten lassen.

Artikel 15.- Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag und endet am einunddreissigsten Dezember zweitausendvier.

Artikel 16.- Am einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres werden die Konten abgeschlossen, und die Geschäftsführer erstellen den Jahresabschluss in Form einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Artikel 17.- Am Gesellschaftssitz kann jeder Gesellschafter während der Geschäftszeit Einsicht in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung nehmen.

Artikel 18.- Der nach Abzug der Kosten, Abschreibungen und sonstigen Lasten verbleibende Betrag stellt den Nettogewinn dar.

Fünf Prozent dieses Gewinnes werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt, bis diese zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Der verbleibende Betrag steht den Gesellschaftern zur freien Verfügung.

Artikel 19.- Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren, von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren, welche keine Gesellschafter sein müssen, durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung legt deren Befugnisse und Bezüge fest.

Artikel 20.- Für alle Punkte, welche nicht in dieser Satzung festgelegt sind, verweisen die Gründer auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Schätzung der Gründungskosten

Die Kosten und Gebühren, unter irgendwelcher Form, welche der Gesellschaft wegen ihrer Gründung obliegen oder zur Last gelegt werden, werden auf eintausend Euro (EUR 1.000,00) abgeschätzt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Anschliessend an die Gründung haben die Gesellschafter sich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengefunden, zu welcher sie sich als gehörig einberufen betrachten, und einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zahl der Geschäftsführer wird auf eins festgesetzt.
2. Herr/Frau....., vorgenannt, wird auf unbestimmte Dauer zum Geschäftsführer ernannt.

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Die Gesellschaft wird durch die alleinige Unterschrift des Geschäftsführers rechtsgültig verpflichtet. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern verpflichtet. Im übrigen hat der Geschäftsführer, auf dessen Qualifikationen die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft beruht, eine zwingende Mitzeichnungsbefugnis in all den Dingen, die im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis stehen.

3. Die Adresse der Gesellschaft lautet:

L-.....

Worüber Urkunde,

Aufgenommen wurde in Luxemburg,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung von allem Vorstehenden an die Komparenten, haben dieselben die gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben

MUSTERSATZUNG EINER MEHRPERSONEN-AG

(Société Anonyme)

"..... S.A."

Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz:

L-.....

Nummer /00 - GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom

Im Jahre zweitausend.....,

Den

Vor dem unterzeichneten Notar.....,

Sind erschienen:

1.- Herr/ Frau, (Beruf), wohnhaft in.....,

2.- Herr/ Frau....., (Beruf), wohnhaft in,

Diese Komparenten ersuchen den unterzeichneten Notar, die Satzung einer von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt zu beurkunden.

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Artikel 1.- Unter der Bezeichnung "..... S.A." wird hiermit eine Aktiengesellschaft gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in (nur Ortschaft, ohne Adresse)

Sollten außergewöhnliche Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art eintreten oder bevorstehen, welche geeignet wären, die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland zu beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend, bis zur endgültigen Wiederherstellung normaler Verhältnisse, ins Ausland verlegt werden; die Gesellschaft bleibt jedoch der luxemburgischen Gesetzgebung unterworfen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 2.- Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben eines

Die Gesellschaft kann jedoch auch alle anderen gewerblichen Tätigkeiten ausüben soweit diese nicht besonders gesetzlich geregelt sind.

Die Gesellschaft kann darüberhinaus ein sowie -büro betreiben.

Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich in jeder gesetzlich zulässigen Form an anderen Gesellschaften beteiligen und zwar unabhängig von deren Gesellschaftszweck.

Die Beteiligungsunternehmen kann die Gesellschaft sowohl in der ihr genehm erscheinenden Art finanziell unterstützen, als sich auch für diese verbürgen.

Artikel 3.- Das Gesellschaftskapital beträgt einunddreissigtausend Euro (EUR 31.000,00), und ist eingeteilt in (.....) Aktien zu je Euro (EUR).

Die Aktien lauten auf den Namen oder den Inhaber, nach Wahl der Aktionäre, mit Ausnahme der Aktien, für welche das Gesetz die Form von Namensaktien vorschreibt.

An Stelle von Einzelaktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden, nach Wahl der Aktionäre.

Im Falle einer Kapitalerhöhung werden die neuen Aktien mit denselben Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien.

Artikel 4.- Die Gesellschaft wird durch einen Rat von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen (Verwaltungsrat).

Ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten; die Wiederwahl ist zulässig; sie können jederzeit abberufen werden.

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Scheidet ein durch die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Aktionäre ernanntes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die auf gleiche Art ernannten verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates einen vorläufigen Nachfolger bestellen. Die nächstfolgende Hauptversammlung nimmt die endgültige Wahl vor.

Artikel 5.- Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes notwendig sind oder diesen fördern. Alles, was nicht durch das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestellen; in dessen Abwesenheit kann der Vorsitz einem anwesenden Verwaltungsratsmitglied übertragen werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird zum ersten Mal durch die Hauptversammlung ernannt.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Vertretung durch ein entsprechend bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied, die schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich erfolgen kann, ist gestattet. In Dringlichkeitsfällen kann die Abstimmung auch durch einfachen Brief, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopierer erfolgen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft an einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder andere Bevollmächtigte übertragen; dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Die Übertragung der laufenden Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (geschäftsführender Verwaltungsrat oder Delegierter des Verwaltungsrates) bedarf der vorherigen Genehmigung der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern (oder durch die Einzelunterschrift des Delegierten des Verwaltungsrates) oder durch die Einzelunterschrift eines Bevollmächtigten des Verwaltungsrates rechtsgültig verpflichtet.

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Artikel 6.- Die Aufsicht der Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Kommissaren, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen; ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten; die Wiederwahl ist zulässig, sie können beliebig abberufen werden.

Artikel 7.- Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis zum einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 8.- Die jährliche Hauptversammlung findet rechtens statt am..... des Monates, um Uhr, am Gesellschaftssitz oder an einem andern, in der Einberufung angegebenen Ort.

Sofern dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Hauptversammlung am ersten darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 9.- Die Einberufungen zu jeder Hauptversammlung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Erfordernis kann abgesehen werden, wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sofern sie erklären, den Inhalt der Tagesordnung im voraus gekannt zu haben.

Der Verwaltungsrat kann verfügen, dass die Aktionäre, um zur Hauptversammlung zugelassen zu werden, ihre Aktien fünf volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum hinterlegen müssen; jeder Aktionär kann sein Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter, der nicht Aktionär zu sein braucht, ausüben.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 10.- Die Hauptversammlung der Aktionäre hat die weitestgehenden Befugnisse, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu befinden und alle diesbezüglichen Beschlüsse zu billigen.

Sie befindet über die Verwendung und Verteilung des Reingewinnes.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschussdividende auszuzahlen.

Artikel 11.- Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschliesslich der Änderungsgesetze, finden ihre Anwendung überall dort, wo die vorliegende Satzung keine Abweichung beinhaltet.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am einunddreissigsten Dezember zweitausend.....
2. Die erste jährliche Hauptversammlung findet im Jahre zweitausend..... statt.

Zeichnung und Zahlungen

Informationsblatt / Unternehmensgründung

Nach erfolgter Festlegung der Satzung erklären die Erschienenen die Aktien wie folgt zu zeichnen:

- 1.- Herr/ Frau....., vorgenannt, Aktien.....
- 2.- Herr/ Frau....., vorgenannt, Aktien.....
- Gesamt:Aktien.....

Sämtliche Aktien wurden voll in bar eingezahlt; demgemäß verfügt die Gesellschaft ab sofort uneingeschränkt über den Betrag von einunddreißigtausend Euro (EUR 31.000,00), wie dies dem Notar nachgewiesen wurde.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Schätzung der Gründungskosten

Der Gesamtbetrag der Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Auslagen, unter welcher Form auch immer, welche der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, beläuft sich auf ungefähr zweitausend Euro (EUR 2.000,00).

Ausserordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung)

Alsdann treten die eingangs erwähnten Parteien die das gesamte Aktienkapital vertreten, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zusammen, zu der sie sich für wirksam einberufen erklären und fassen, nachdem sie die ordnungsgemäße Zusammensetzung dieser Hauptversammlung festgestellt haben, einstimmig folgende Beschlüsse:

1) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf drei, die der Abschlusskommissare auf eins festgesetzt.

2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

- a) Herr/ Frau.....,(Beruf), wohnhaft in L-.....,
- b) Herr/ Frau....., (Beruf), wohnhaft in L-.....,
- c) Herr/ Frau....., (Beruf), wohnhaft in L-..... ,

3) Zum Abschlusskommissar wird ernannt:

....., mit Sitz in L-.....

4) Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars enden mit Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, welche über das Geschäftsjahr..... zu beschließen haben wird, spätestens jedoch mit Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres

Informationsblatt / Unternehmensgründung

- 5) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-..... (genaue Adresse)
- 6) Dem Verwaltungsrat wird das Recht übertragen, die tägliche Geschäftsführung auf eines seiner Mitglieder zu übertragen und diesen zum Delegierten des Verwaltungsrates (*administrateur-délégué*) zu ernennen.

Sitzung des Verwaltungsrates

Als dann treten die vorerwähnten Verwaltungsräte zu ihrer ersten Verwaltungsratssitzung zusammen und beschliessen einstimmig wie folgt:

- 1) Mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte wird beauftragt und zum Delegierten des Verwaltungsrates ernannt: Herr/ Frau....., (Beruf) wohnhaft in L-.....
- 2) Der Delegierte des Verwaltungsrates vertritt die Gesellschaft wirksam alleine (oder) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates wirksam vertreten. IM Übrigen hat der Verwaltungsrat, auf dessen Qualifikationen die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft beruht, eine zwingende Mitzeichnungsbefugnis in all den Dingen, die im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis stehen.

ODER

- 1) Mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte wird Herr/ Frau....., (Beruf) wohnhaft in L-.....beauftragt. Er/Sie trägt die Tite Direktor (oder) technischer Geschäftsführer (Direktor).
- 2) Der/Die Vorerwähnte kann die Gesellschaft wirksam alleine vertreten (oder) Die Gesellschaft wird durch die Vorerwähnten zusammen mit einem Mitglied des Verwaltungsrates wirksam vertreten. Insoweit die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft auf den Befähigungen des Vorerwähnten beruht, besitzt dieser jedoch eine zwingende Mitzeichnungsbefugnis in all den Dingen, die im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis stehen.
- 3) Die Adresse der Betriebsstätte ist.....

Worüber Urkunde,

Aufgenommen wurde in Luxemburg,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung von allem Vorstehenden an die dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten, haben dieselben die gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben

ADRESSENLISTE

MITTELKLASSEMINISTERIUM

„MINISTÈRE DES CLASSES MOYENNES“
NIEDERLASSUNGSGENEHMIGUNGEN
„SERVICE DES AUTORISATIONS D'ETABLISSEMENT“
6, BOULEVARD ROYAL L-2449 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 2478 – 4711/15/17/18/19/24
FAX: (+352) 2478 – 4740
INTERNET : [HTTP://WWW.MCM.PUBLIC.LU/](http://WWW.MCM.PUBLIC.LU/)

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

„MINISTÈRE DE L'ECONOMIE“
19-21, BOULEVARD ROYAL L - 2914 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 2478-2478
FAX: (+352) 460448
E-MAIL : INFO@ECO.PUBLIC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.ECO.PUBLIC.LU](http://WWW.ECO.PUBLIC.LU)

HANDELS-UND GESELLSCHAFTSREGISTER - RCSL

„REGISTRE DE COMMERCE ET DES SOCIÉTÉS“
CENTRE ADMINISTRATIF PIERRE WERNER BÂTIMENT F
13, RUE ERASME L-2961 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 26 428-1
FAX : (+352) 26 42 85 55
INTERNET: [HTTP://WWW.RCSL.LU](http://WWW.RCSL.LU)

STEUERVERWALTUNG - DIREKTE STEUERN

„ADMINISTRATION DES CONTRIBUTIONS DIRECTES“
45, BOULEVARD ROOSEVELT L-2982 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 40 800-1
FAX : (+352) 47 33 29
E-MAIL: INFO@AED.PUBLIC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.IMPOTSDIRECTS.PUBLIC.LU](http://WWW.IMPOTSDIRECTS.PUBLIC.LU)

EINREGISTRIERUNGSVERWALTUNG - INDIREKTE STEUERN

„ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT ET DES
DOMAINES“

— EINREGISTRIERUNG „ENREGISTREMENT“

CENTRE ADMINISTRATIF PIERRE WERNER
13, RUE ERASME L-1468 LUXEMBOURG
TEL: (+352) 26 68 39 40-1

Informationsblatt / Unternehmensgründung

FAX : (+352) 26 68 39 40-40
E-MAIL: INFO@AED.PUBLIC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.AED.PUBLIC.LU](http://WWW.AED.PUBLIC.LU)
— **UMSATZSTEUER „TVA“**
7, RUE DU PLÉBISCITE B.P. 31 L-2010 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 44 905 - 1
FAX: (+352) 45 42 98
E-MAIL: INFO@AED.PUBLIC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.AED.PUBLIC.LU](http://WWW.AED.PUBLIC.LU)

ZENTRALSTELLE DER SOZIALVERSICHERUNGEN

„CENTRE COMMUN DE LA SÉCURITÉ SOCIALE“
125, ROUTE D'ESCH L-1471 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 40 14 11
FAX : (+352) 40 44 81
INTERNET : [HTTP://WWW.CCSS.LU](http://WWW.CCSS.LU)

ARBEITSAMT - ADEM

„ADMINISTRATION DE L'EMPLOI“
10, RUE BENDER L-1229 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 478-5300
INTERNET: [HTTP://WWW.ADEM.PUBLIC.LU](http://WWW.ADEM.PUBLIC.LU)

HANDELSKAMMER DES GROSSHERZOGTUMS - CdC

„CHAMBRE DE COMMERCE DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI L-2981 LUXEMBOURG
INTERNET : [HTTP://WWW.CC.LU](http://WWW.CC.LU)

— **STARTERZENTER *ESPACE ENTREPRISES***

TEL : (+352) 42 39 39 330
E-MAIL : ENTREPRISES@CC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.CC.LU](http://WWW.CC.LU)

— **UNTERNEHMENSBÖRSE**

„BOURSE D'ENTREPRISES“
TEL : (+352) 42 39 39 354
E-MAIL : BOURSE@CC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.CC.LU/BOURSE](http://WWW.CC.LU/BOURSE)

— **ABTEILUNG „ WIRTSCHAFT“**

„DÉPARTEMENT ÉCONOMIQUE“
TEL : (+352) 42 39 39 350
E-MAIL : ECO@CC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.CC.LU](http://WWW.CC.LU)

WEITERBILDUNGSZENTRUM DER HANDELSKAMMER - IFCC

Informationsblatt / Unternehmensgründung

„INSTITUT DE FORMATION DE LA CHAMBRE DE COMMERCE“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI L-2981 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 42 39 39 - 220
FAX: (+352) 43 83 26
E-MAIL: INFO@IFCC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.IFCC.LU](http://WWW.IFCC.LU)

HANDWERKSKAMMER DES GROSSHERZOGTUMS - Cdm

„CHAMBRE DES METIERS DU GRAND-DUCHÉ DE
LUXEMBOURG »
2, CIRCUIT DE LA FOIRE INTERNATIONALE
L-1016 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 42 67 67 -1
FAX: (+352) 42 67 87
E-MAIL : CONTACT@CDM.LU
INTERNET : [HTTP://CDM.LU](http://CDM.LU)

INFOCENTER NORDEN *GUICHET UNIQUE PME*

„GUICHET UNIQUE TRANSFRONTALIER-NORD“
11, DUARREFSTROOSS L-9766 MUNSHAUSEN
TEL.: (+352) 92 99 36
FAX: (+352) 92 99 85
E-MAIL: INFO@GUICHETUNIQUE.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.GUICHETUNIQUE.LU](http://WWW.GUICHETUNIQUE.LU)

HOTEL-UND GASTSTÄTTENVERBAND - HORESCA

„FÉDÉRATION NATIONALE DES HÔTELIERS,
RESTAURATEURS ET CAFETIERS“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI B.P. 2524 L-1025 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 42 13 55 - 1
FAX: (+352) 42 13 55 - 299
E-MAIL: MAIL@HORESCA.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.HORESCA.LU](http://WWW.HORESCA.LU)

LUXINNOVATION – NATIONALE KONTAKTSTELLE FÜR INNOVATION UND FORSCHUNG

„LUXINNOVATION“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI L-2981 LUXEMBOURG
TEL: (+352) 43 62 63 1
FAX: (+352) 43 81 20
E-MAIL: LUXINNOVATION@LUXINNOVATION.LU
INTERNET: [HTTP://WWW.LUXINNOVATION.LU](http://WWW.LUXINNOVATION.LU)

NATIONALE KREDIT- UND INVESTITIONSBANK - SNCI

„SOCIÉTÉ NATIONALE DE CRÉDIT ET D'INVESTISSEMENT“

Informationsblatt / Unternehmensgründung

7, RUE DU SAINT ESPRIT L-1475 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 46 19 71 - 1
FAX: (+352) 46 19 79
E-MAIL: SNCI@SCNI.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.SNCI.LU](http://WWW.SNCI.LU)

KAUFMANNNS-UND BÜRGSCHAFTSHILFE - MCAC
„MUTUALITÉ DE CAUTIONNEMENT ET D'AIDE AUX
COMMERÇANTS“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI L-2981 LUXEMBOURG
TEL.: (352) 42 39 39 - 339
FAX: (352) 43 83 26
INTERNET : [HTTP://WWW.CC.LU/MCAC](http://WWW.CC.LU/MCAC).

STATISTISCHES ZENTRALAMT - STATEC
„SERVICE CENTRAL DE LA STATISTIQUE ET DES ÉTUDES
ÉCONOMIQUES“
CENTRE ADMINISTRATIF PIERRE WERNER
13, RUE ERASME B.P. 304 L-2013 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 2478 4252
FAX : (+352) 46 42 89
E-MAIL : INFO@STATEC.ETAT.LU
INTERNET: [HTTP://WWW.STATEC.LU](http://WWW.STATEC.LU)

1,2,3,GO - BUSINESS INITIATIVE
„PARCOURS INTERRÉGIONAL DE PLANS D'AFFAIRES 1,2,3,GO“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI L-2981 LUXEMBOURG
TEL : (+352) 42 39 39 273
E-MAIL : 123GO@CC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.123GO-NETWORKING.ORG](http://WWW.123GO-NETWORKING.ORG)

HANDELSKONFÖDERATION - CLC
„CONFÉDÉRATION LUXEMBOURGEOISE DU COMMERCE“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI B.P. 482 L-2014 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 43 94 44
FAX: (+352) 43 94 50
E-MAIL: INFO@CLC.LU
INTERNET : [HTTP://WWW.CLC.LU](http://WWW.CLC.LU)

INDUSTRIELLENVERBAND - FEDIL
„FÉDÉRATION DES INDUSTRIELS LUXEMBOURGEOIS“
7, RUE ALCIDE DE GASPERI B.P. 1304 L-1013 LUXEMBOURG
TEL.: (+352) 43 53 66 - 1
FAX: (+352) 43 23 28
E-MAIL: FEDIL@FEDIL.LU

INTERNET : [HTTP://WWW.FEDIL.LU](http://www.fedil.lu)